Der politische Beweggrund als Tatbestandsmerkmal

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans-Joachim Limmer
Anwaltsassessor aus Chemnitz

1938

Verlag M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28—30.

Inhalt:

Abkürzungen:

A.A.	=	anderer Ansicht.
aaO.	=	am angegebenen Orte.
Abs.	=	Absatz.
AllgT.	=	Allgemeiner Teil.
AngrG.	=	Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269).
Anl.	=	Anlage.
Art.	=	Artikel.
Aufl.	=	Auflage.
Bd.	=	Band.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
ByObLG.	=	Bayrisches Oberstes Landesgericht.
DAG.	=	Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239).
d. h.	=	das heißt.
DJ.	=	Deutsche Justiz.
DR.	=	Deutsches Recht.
DRZ.	=	Deutsche Richterzeitung.
DVO.	=	Durchführungsverordnung.
ff.	=	folgende.
G.	=	Gesetz.
hg.	=	herausgegeben.
h. L.	=	herrschende Lehre.
HRR.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung.
i. S.	=	im Sinne.
JMBl.	=	Preußisches Justizministerialblatt.
JR.	=	Juristische Rundschau.
Justiz	=	Die Justiz, Zeitschrift für die Erneuerung des Deutschen Rechtsdenkens.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
KG.	=	Kammergericht.
Komber.	=	Kommissionsbericht.
m. a. W.	=	mit anderen Worten.
MBliV.	=	Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung.
m. E.	=	meines Erachtens.
NVO.	=	Notverordnung.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
POVG.	=	Preußisches Oberverwaltungsgericht.
PreußJustMin.	=	Preußischer Justizminister.
Recht	=	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RechtsfriedensG.	=	Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I S. 723).
RepSchG.	=	Gesetz zum Schutze der Republik, vom 21. Juli 1922 (RGBl. S. 585), bzw. v. 25. 3. 1930 (RGBl. I S. 91).

RG.	=	Reichsgericht.
RGBl. I	=	Reichsgesetzblatt Teil I
RGBl. II	=	Reichsgesetzblatt Teil II.
RGSt.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RuPrVerwBl.	=	Reichsverwaltungs- und Preußische Verwaltungsblätter.
RVerwBl.	=	Reichsverwaltungsblatt.
S.	=	Seite.
StGB.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
u. s. w.	=	und so weiter.
u. U.	=	unter Umständen.
u. z.	=	und zwar.
VerG.	=	Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.
Vgl.	=	Vergleiche.
VO.	=	Verordnung.
VolksSchVO.	=	Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35).
VORPr.	=	Verordnung des Reichspräsidenten.
WMG.	=	Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 77).
z. B.	=	zum Beispiel.
Ziff.	=	Ziffer.
ZOstR.	=	Zeitschrift für Ostrecht.
ZVölkR.	=	Zeitschrift für Völkerrecht.
ZStW.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Schrifttum.

In Klammern im Text gebrauchte Abkürzungen.

Amtliche Begründung zum Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen, DJ. 1935, S. 42.
— zum Gesetz gegen Waffenmißbrauch, Verhandlungen des Reichstags V. Wahlperiode 1930 Bd. 450 Anl. 810.
— zum Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, Deutscher Reichsanzeiger 1933 Nr. 242.
v. Beling: Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.
— Grundzüge des Strafrechts, 8. und 9. Auflage, Tübingen 1925.
Bendix: Die irrationalen Kräfte der strafrichterlichen Urteilstätigkeit, Berlin 1928.
Bericht der XIV. Reichstagskommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes, Reichstagsdrucksachen 12. Legislaturperiode I. Session, 1907/08 Nr. 819 (Komber.)
Binding: Die Normen, 2. Aufl. Leipzig 1914.
Brune: Hochverrat und Landesverrat, Heft 375 der Strafrechtlichen Abhandlungen, Breslau 1937.
v. Brauchitsch-Drews-Lassar: Verwaltungsgesetze für Preußen, 22. Aufl. Berlin 1932.
Busch, R.: Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Leipzig 1933.
Busch-Schäfer-Wichards: Straffreiheitsgesetz vom 20. 12. 1932, Berlin 1933.
van Calker: Strafrecht und Ethik, Leipzig 1897.
Cohn-Schäfer-Wichards: Republikschutzgesetz, Berlin 1930.
Delius: Auslieferungsrecht, Hannover 1899.
— Beiträge zur Auslegung des Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrags, Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. 5 S. 529.
— Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht, 5. Auflage, Berlin 1912 (VerG.).
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.
Engisch: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen 1931.
Feuerbach: Revision der Grundbegriffe und Grundsätze des positiven peinlichen Rechts, 2. Bd. Chemnitz 1800.
Freisler: Denkschrift der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, Schriften der Akademie für Deutsches Recht Nr. 1, Berlin und München 1934.
— Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Das kommende deutsche Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. Berlin 1936 S. 33 ff.
v. Frank: Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch, 18. Aufl. Tübingen 1931.
— Der Kampf um ein Deutsches Auslieferungsgesetz, Berlin 1905.

Fraustädter: Deutsches Auslieferungsgesetz, Berlin 1933.
Fuld: Das Motiv im Deutschen Strafgesetzbuch, Goltdammers Archiv Bd. 31 S. 321.
Gerland: Bemerkungen zum RG.-Urteil im Fall Irmscher, JW. 1927 S. 2315 Nr. 26.
v. Gleispach: Tötung, in: Das kommende Deutsche Strafrecht (Besonderer Teil) 2. Aufl. Berlin 1936 S. 371.
Goldschmidt: Der Fall Grütte-Lehder, ZStW. Bd. 47 S. 625.
Guckenheimer: Der Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht, Hamburger Schriften Nr. 1, Hamburg 1921.
Gürtner-Freisler: Das kommende Deutsche Strafrecht, 3 Bände, Berlin 1936.
Haentzschel: Die politischen Notverordnungen, Berlin (1., 2., 3. Aufl. 1932), 4. Aufl. 1933 (PolNVO.en).
Hegler: Subjektive Rechtswidrigkeitsmomente, Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. I, S. 251, Tübingen 1930.
— Die Merkmale des Verbrechens, ZStW. Bd. 36 S. 19.
v. Hertling, „Politik" im Bachem'schen Staatslexikon, hg. von der Görresgesellschaft, Freiburg i. B. 1911.
Hielscher: Das Reich, Hamburg 1931.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht, Berlin 1925 und 1930.
Hitler: Mein Kampf, Volksausgabe München 1933.
Hoche: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Berlin ab 1933.
— Die Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes, Berlin 1933.
— Bemerkungen zum BayObLG.-Urteil in JW. 1931 S. 748 Nr. 1 und zu den RG.-Urteilen in JW. 1932 S. 1748 Nr. 32 und 1933 S. 963 Nr. 23.
— Die neuen waffenrechtlichen Vorschriften, RuPrVerwBl. 1931 S. 345.
— Das Gesetz gegen Waffenmißbrauch, JW. 1931 S. 1540.
Hoche-Schönner: Das Gesetz gegen Waffenmißbrauch, Berlin 1931.
v. Jan: Das Vereinsgesetz, München 1931.
Johanny: Partei und Staat, Königsberg 1937.
Kasche: Das politische Verbrechen in den deutschen Auslieferungsverträgen, JW. 1933 S. 1639.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.
Kiesow-Zweigert: Das Gesetz zum Schutze der Republik, Mannheim 1923.
Koellreutter: Das Wesen des Politischen in der öffentlichen Verwaltung. RVerwBl. 1933 S. 481.
— Die Weltanschauung des Nationalsozialismus, Berlin 1935.
— Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935.
— Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
Kohler: Internationales Strafrecht, Stuttgart 1917.
Kuenzer: Bemerkungen zu dem KG.-Urteil in JW. 1931 S. 3677 Nr. 6.
Kuttner: Das neue italienische StGB. in ZStW. Bd. 51 S. 329 ff.
Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887.
Lammasch-Rittler: Grundriß des österreichischen Strafrechts, Wien 1926.
Lassar: Bemerkungen zu dem KG.-Urteil in JW. 1932 S. 531 Nr. 13.
Liepmann: Einleitung in das Strafrecht, Berlin 1900.
v. Lilienthal: Der Zweck als Straf- und Schuldmoment, ZStW. Bd. 20 S. 440.
v. Lißt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.
v. Lißt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 26. Aufl. 1932 (25. Aufl. 1927).

Luther: Das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931, DRZ. 1931 S. 212.

Mannheim: Bemerkungen zum Reichsgerichtsurteil in JW. 1926 S. 2853 Nr. 2.

v. Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Bd. Leipzig 1897.

Maurach: Das russische StGB. in ZStW. 48 S. 339 ff.
— Zehn strafrechtliche Entscheidungen aus der Rechtsprechung des obersten Gerichtshof der RSFSR., ZOstR. Bd. 5 S. 450 ff.
— Die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs der RSFSR., ZStW. Bd. 53 S. 333 ff.
— Das Soviet-Strafrecht 1919—1931, ZOstR. Bd. 5 S. 410 ff.

M. E. Mayer: Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Heidelberg 1915.

Mettgenberg: Deutsches Auslieferungsgesetz, Kommentar. Mannheim 1930.
— Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung, Mannheim 1926.
— Deutsche Rechtsprechung in Auslieferungssachen, JW. 1930 S. 2603.
— Der Auslieferungsfall Fort, ZVölkR. Bd. 12 S. 300.
— Zum deutsch-finnischen Auslieferungsvertrag, DJ. 1937 S. 1526.

Mezger: Strafrecht 2. Aufl. München und Leipzig 1933.
— Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk, im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, hg. von Frank, München 1935 S. 1377 ff.

Moeller van den Bruck: Das Dritte Reich, Hamburg 1931.

Nagler: Volksverrat in: Das kommende Deutsche Strafrecht, 2. Aufl. Berlin 1936 S. 78 ff.

Pfundtner-Neubert: Das Neue Deutsche Reichsrecht, Berlin ab 1933.

Radbruch: Das Amnestiegesetz (1920), JW. 1920 S. 829.
— Reichstagsrede im Fall Fort, ZVölkR. 12 S. 309—311.
— Der Fall Grütte-Lehder, Justiz Bd. 2 S. 415.

Ratzenhofer: Wesen und Zweck der Politik, Leipzig 1893.

Reichsgerichtsräte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934 (RG.-Räte-Kommentar z. BGB.).

Reisner: Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes, Leipzig 1932.

Ritter: Staatsverbrechen und Staatsverfassung, Heft 339 der Strafrechtlichen Abhandlungen, Breslau 1934.
— Schutz der Bürgen der Staatsgrundordnung im Strafrecht der totalen Staaten in JW. 1933 S. 2622 ff.
— Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts, JW. 1934 S. 2213.

Romen: Das Vereinsgesetz vom 19. 4. 1908, 4. Aufl. Berlin 1916.

Rumpf: Politische und Soziologische Staatslehre, Tübingen 1933.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 49 (Russisches Strafgesetzbuch v. 22. 11. 1926, Berlin und Leipzig 1931) und Bd. 50 (Italienisches Strafgesetzbuch v. 19. 10. 1930, Berlin und Leipzig 1933).

Sauer: Grundlagen des Strafrechts, Berlin und Leipzig 1921.

Schäfer: Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Waffenmißbrauch vom 25. 7. 1930, JR. 1930 S. 184.

Schäfer-Cohn: Das Gesetz gegen Waffenmißbrauch, Berlin 1931.

Schaffstein: Politische Strafrechtswissenschaft, Hamburg 1934.

Schläger: Das Waffentragen, JR. 1931 S. 115.

Richard Schmidt: „Politik" im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, hg. von Fleischmann, Bd. 3, 2. Aufl. 1914.
— Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901 bzw. 1903.
— Grundriß des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1931.
Carl Schmitt: Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933.
— Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1934.
Schoenheinz: Zur Auslegung des § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch, JR. 1931 S. 188.
Schönke: Der strafrechtliche Schutz des Staates im neueren ausländischen Recht. Deutsches Strafrecht 1937 S. 138.
Stenglein: Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen, 5. Aufl. 1928 bzw. 1931 (Schneidewin-Stenglein), Ergänzungsband 1933 (ErgBd.).
Stier-Somlo: Reichsvereinsgesetz, Stuttgart und Leipzig 1909.
— Ist der Flottenverein ein politischer Verein? Recht 1908 S. 609.
Thomsen: Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs, München 1902.
Wagemann-Delius: Waffengesetze, 2. Aufl. Berlin 1931.
Wegmann: Das Gesetz über Straffreiheit vom 14. 7. 1928, JW. 1928 S. 2178.
Wichards: Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. 12. 1932, JW. 1933 S. 76.
Erik Wolf: Verbrechen aus Überzeugung, Tübingen 1927.
Wolgast: Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands, Berlin und Leipzig 1925.

I. Die Aufgabe.

Das geltende Strafrecht kennt einige wenige Gesetzesbestimmungen, in denen der „politische Beweggrund“ oder der verwandte „politische Zweck“[1]) mit diesen Worten im Tatbestand[2]) auftritt. Ihnen gilt die vorliegende Arbeit. Es wird aufzuzeigen sein, welche erkenntniskritischen Erwägungen dazu führen, im Einzelfalle das Vorliegen politischer Beweggründe oder Zwecke zu bejahen (II), und welche Stellung Tat (III) und Täter (IV) im geltenden Rechtssystem einnehmen. Die so gewonnenen Erkenntnisse können weit über den Rahmen der Arbeit hinaus fruchtbar werden, da sie überall da eine Rolle spielen, wo das Problem der politischen Tat und des politischen Verbrechers auftaucht, so bei der Auslieferung und Amnestie, — die in dieser Arbeit nur gestreift werden können, s. u. IV[3]), und den Problemen der Staats- und der Überzeugungsverbrechen (III, 1).

Die Gesetzesbestimmungen sind:

1)

§ 3 des Gesetzes wegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 77).[3a])

„(1) Wer gemeinsam mit anderen zu *politischen Zwecken* an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum

---

1) Daß der Zweck nur ein hervorgehobenes Motiv ist, kann erst unten (II, 1 b) nachgewiesen, muß aber hier schon vorweggenommen werden.

2) Tatbestand wird hier in dieser Arbeit im weitesten Sinne gebraucht. Tatbestandsmerkmal heißt also bei uns nur: Bestandteil einer (strafrechtlichen) Gesetzesbestimmung.

3) Besonders für die Amnestien der vergangenen Jahre, die oft in ihrem „Tatbestand“ das Merkmal „aus politischen Beweggründen“ enthalten, haben die hier behandelten Probleme unmittelbar Geltung. S. u. IV, 2. Die Arbeit bezieht sie deshalb nicht unter die zu behandelnden Bestimmungen ein, weil sie heute nur geringes Interesse haben und es uns nur auf reine Strafgesetze ankommt.

3a) Während des Drucks durch G. v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) aufgehoben.

Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung."

§ 16 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35). (Eigene Zusätze in / /.)

2)

„(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung / von öffentlichen politischen Versammlungen und allen politischen — § 1 Abs. 3 — Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel / oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist[4])."

3)

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723).

„(1) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung[5]) betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelmes) oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein

---

4) Wenn das Gesetz sich hier auch negativ ausdrückt, so ändert das doch nichts daran, daß bei einer Bestrafung eben der politische Zweck als Tatbestandsmerkmal nachgewiesen sein muß, wenn er nicht durch das objektive Merkmal der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ersetzt ist. Es muß sich daher auch das Urteil über das Nichtvorliegen der Ausnahme aussprechen (JW. 32/1769 Nr. 14). — Vergl. auch § 23 der VO.

5) Die letzte Gruppe ist eingefügt durch Art. VII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341, 347).

solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet..."

4)

Art. 1 § 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269, 1270).

„(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt."

5)

Zu diesen Bestimmungen wird man endlich noch die im § 1 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 163) zusammengefaßten Tatbestände zählen müssen. In ihm werden die Todesstrafe, lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu 15 Jahren auf Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Sprengstoffgesetzes (RGBl. 1884 S. 61), auf das Inbrandsetzen oder Sprengen eines öffentlichen Zwecken dienenden Bauwerks oder eines anderen Bauwerks in der Absicht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, auf Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen und gemeingefährliche Vergiftung (§§ 229 Abs. 2; 312, 315 Abs. 2; 324 StGB.) angedroht. Wie die Überschrift des Gesetzes sagt, gilt dies jedoch nur dann, wenn die bezeichneten Verbrechen politische Gewalttaten darstellen. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn der Täter aus politischen Beweggründen gehandelt hat. (Vgl. unten II 2). Insoweit muß man also den aus der Überschrift des Gesetzes ersichtlichen Zweck bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen mit heranziehen. Ergibt sich zweifelsfrei, daß politische Beweggründe und damit politische Gewalttaten nicht vorliegen, so ist eine Bestrafung nach diesen qualifizierten Tatbeständen nicht zulässig. Das geht schon daraus hervor, daß das Gesetz es für nötig gehalten hat, besondere qualifizierte Tatbestände zu schaffen, und nicht einfach die entsprechenden Paragraphen des Sprengstoffgesetzes und des Strafgesetzbuchs mit einer schärferen Strafdrohung versehen hat[6]).

---

6) Neuerdings gibt es auch im österreichischen Recht eine den eben aufgeführten Bestimmungen gleichartige Norm: § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz des Staates vom 11. Juli 1936. (Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1936 S. 455 ff.) Nach dieser Bestimmung wird die Verbindung zu Mord, Raub, Brandlegung und öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Sachbeschädigung (§§ 85, 87, 89 Österr. StGB.) u. a. dann erschwert bestraft, wenn die Verbindung

II. Wann ist eine Tat aus „politischen Beweggründen" oder zu „politischen Zwecken" begangen?

Zur Frage, welche Erfordernisse eine Tat erfüllen müsse, damit man von ihr sagen kann, sie sei aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken begangen, bedarf es eines näheren Eingehens auf die Begriffe „Beweggrund" (1 a), „Zweck" (1 b) und „politisch" (2). Erst dann (3) können praktische Wege für die Erkenntnis jener Erfordernisse gezeigt werden.

1. Beweggrund und Zweck.

a) Zum Begriff „Beweggrund" ist schon viel geschrieben, insbesondere sind auch schon zahlreiche Definitionen aufgestellt worden[1]). Wir wollen diese nicht um eine vermehren. Verhängnisvoll wirkt sich hierbei aus, daß nicht einmal ein einheitlicher Ausgangspunkt vorhanden ist, da unter Beweggrund teils alles, teils nur ein Teil dessen verstanden wird, was den Täter zur Tat trieb. So ist der ganze Kampf um die richtige Definition eigentlich nur ein Streit um Worte, und man kann in der Vielheit doch sehr viel Gemeinsames finden. Wir wollen im folgenden aus dem Zweck der Einführung des Begriffs „Motiv" in die Strafrechtswissenschaft und aus dem den verschiedenen Definitionen Gemeinsamen einige Leitsätze herleiten, die für den praktischen Fall die Aufdeckung der Motive erleichtern sollen.

Die Strafrechtswissenschaft hat den Begriff des Beweggrundes eingeführt, um sich, besonders bei der Strafzumessung, über die vor der Begehung vorhandene Einstellung des Täters zu seiner Tat klar zu werden, und so eine gerechte Beurteilung zu ermöglichen. Es soll offengelegt werden, was das körperliche Tun veranlaßt hat, das den strafrechtlichen Tatbestand erfüllte. Da der Befehl zu diesem Tun unmittelbar, d. h. ohne Zwischenglieder, aus dem Innern des Täters kam, müssen die Motive in ihm wirksam geworden sein, d. h. sie müssen in ihm liegen.

Freilich können Ursachen des Handelns des Täters auch (vom Delikt aus gesehen) noch weiter zurückliegen, indem Erscheinungen der Außenwelt auf den Täter bestimmend einwirkten. Diese interessieren uns aber

---

die genannten Taten als Mittel für politische Zwecke in Aussicht nimmt.

Auch Bulgarien hat eine derartige Bestimmung. Nach dem Gesetz über Abänderung der Bestimmungen über Hochverrat und Verrat militärischer Geheimnisse vom 16. 2. 1936 wird u. a. bestraft, wer Geldmittel von einem ausländischen Staat oder einem Ausländer annimmt, um sie für politische Zwecke in Bulgarien zu verwenden. (Vgl. ZStW. 56 S. 408).

1) Thomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs, München 1902, untersucht deren ca. 50.

schon deshalb nicht, weil es uns ja nur darauf ankommt, die Einstellung des Täters zu seiner Tat zu erforschen. Sie können uns erst dann interessieren, wenn sie in der Psyche des Täters irgendeine Verarbeitung erfahren haben[2] [3]).

Damit ist also festgestellt, daß Motive nur in der Innenwelt des Täters existieren können.

Das ist die erste wichtige Erkenntnis, von der der Richter bei der Frage: Was war Beweggrund des Handelns? auszugehen hat.

Zweck der Einführung des Begriffs „Motiv" nötigen uns aber gleicherweise wie der Sprachgebrauch, unter Beweggrund alles zu verstehen, was als zureichender Grund den Täter zur Tat bewogen hat.

Das ist die zweite wichtige Erkenntnis.

Im Innern des Täters wirken nun Triebe, Gefühle und Vorstellungen. Sie können alle Motive werden, sie brauchen es aber nicht[4]). Sie werden es so lange nicht, als sie nicht mit ihnen gemäßen Willen eine Verbindung eingehen und schließlich auch tatbestandsmäßige Erfolge, wenigstens in ihren Anfängen, zeitigen. So lange sie das noch nicht getan haben, können sie schon deshalb nicht als Motive angesprochen werden, weil sie ja jederzeit wieder unterdrückt werden können[4]). Der Begriff des Grundes wird gedacht in Verbindung mit einer Folge. Sehr treffend zeigt sich die Richtung auf den Erfolg, wenn man das Motiv mit Feuerbach die Triebfeder oder mit Binding den siegreichen Handlungsreiz nennt[5]).

Dies ist der dritte Leitsatz.

Den vierten vermittelt uns das Gesetz selbst. Da z. B. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Rechtsfriedensgesetzes (S. o. I, 3) von politischen Beweggründen spricht, hält es das Vorliegen mehrerer Beweggründe gleichzeitig für möglich, und praktisch werden auch immer mehrere Beweggründe vorhanden sein. Man darf also den Ausdruck „siegreicher Handlungsreiz" nicht so verstehen, als könne nur ein einziger Handlungsreiz siegreich das Feld behaupten. Das „siegreich" drückt, wie schon erwähnt, nur aus, daß der Handlungsreiz Erfolg gehabt hat, ob allein, oder mit mehreren, ist damit nicht entschieden[6]).

In praxi wird es unschwer möglich sein, festzustellen, was als Triebfeder beim Täter gewirkt hat. Da bei den uns interessierenden Fällen die

---

2) So z. B. überzeugend Binding, Normen 2. Aufl. Band II, 1 § 61 S. 27.

3) Sehr gut auch Thomsen a. a. O. S. 225/6 über bisweilen ungenauen Sprachgebrauch.

4) Wieder sehr treffend Binding a. a. O. S. 28.

5) Feuerbach Revision II S. 372—443, RGSt. 58/415 (Triebfeder). Binding a. a. O. S. 31.

6) Daß er allerdings die entgegenstehenden „Unterlassungsreize" besiegt haben muß, ist selbstverständlich.

Beweggründe politische sein müssen, werden es hauptsächlich Verbindungen von Vorstellungen und Willen sein, da man Trieben, Gefühlen usw. schlecht wird die Eigenschaft „politisch" beilegen können.

b) „Zweck" und „Absicht" werden vom Sprachgebrauch nur ganz fein unterschieden. Beides drückt ein Streben nach einem Erfolg aus, nennt man es „Zweck", so hat man mehr den Erfolg, nennt man es „Absicht", mehr das Streben im Auge. Derartig feine Unterschiede aber in das Recht zu tragen, das dem einfachen Manne verständlich sein soll, ist nicht wünschenswert[7]). Im Grunde ist beides dasselbe, nämlich ein bestimmtes Erfolgsstreben.

Auch Artikel 1 § 4 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe ... (S. o. I, 4), in dem es heißt: „In der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen", nötigt uns nicht, zwei Begriffe anzunehmen, umsoweniger, als die amtliche Begründung[8]) nicht erkennen läßt, daß der Gesetzgeber von der bisher üblichen Zusammenfassung der beiden Worte zu einem Begriff hat abweichen wollen[9]), oder daß er sich der Möglichkeit der Abweichung auch nur bewußt geworden ist. Es handelt sich hier also offenbar nur um eine pleonastische Ausdrucksweise und hätte kurz heißen können „zu einem politischen Zweck" wie in den Bestimmungen des Waffenmißbrauchsgesetzes (S. o. I, 1) und des § 16 der Volksschutzverordnung (S. o. I, 2). Es liegt in den Bestimmungen also insoweit keine Verschiedenheit.

Ist aber der Zweck der erstrebte Erfolg[10]), so ist es offensichtlich, daß er zur Tat in hohem Maße treibend gewirkt hat. Auch sonst erfüllt er alle Erfordernisse, die wir soeben an den Beweggrund gestellt haben. Er ist daher Beweggrund, und sogar ein besonders stark wirkender, da er die Handlung beherrscht[11]). Freilich bedarf es noch einer Klarstellung. Es ist

---

7) AA. M. E. Mayer, Allg. T. S. 106, der im übrigen aber die Absicht zu den Motiven zählt. Vgl. S. 113. — Vgl. z. B. auch RGSt. 33/400.

8) DJ. 1935 S. 42.

9) Wie ja von vornherein nicht anders erwartet werden kann, da man ja heute alle Begriffsspaltereien ablehnt.

10) Zweck ist der erstrebte Erfolg, nicht der nur vorgestellte.

11) Dies scheint selbstverständlich zu sein, und ist doch überaus bestritten. Der Grund dürfte in dem in der Anmerkung 7 geschilderten Versuch M. E. Mayers liegen, neben den (allein möglichen) Zweck im psychologischen Sinne den Zweck im methodologischen Sinn zu setzen. Im Grunde laufen die Versuche darauf hinaus, den Zweck zu objektivieren. Das ist aber nicht möglich. Selbst die von M. angezogene Definition Stammlers: „Zweck ist ein zu bewirkendes Objekt" enthält eine subjektive Erklärung, da das Objekt erst von einem Subjekt bewirkt werden soll. Wir lassen ein Beispiel sprechen: Ein nicht sehr tüchtiger Soldat bekommt von seinem Kompanieführer den Befehl, eine Meldung durchs Feuer zu bringen. Er geht aus Furcht vor Strafe. — Das Beispiel scheint wie geschaffen, uns zu widerlegen. Ist nicht die Furcht vor Strafe das alleinige Motiv, während der Zweck der Handlung, die Meldung durch das Feuer zu bringen, eher ab-

zwar jeder Zweck ein Beweggrund, aber nicht jeder Beweggrund ein Zweck. Das soll noch näher ausgeführt werden.

Der Zweck ist der erstrebte Erfolg eines bestimmten Tuns. Er ist so eng mit einer Tätigkeit verknüpft, daß diese nur als Weg zu ihm, als Mittel erscheint. Ist die Tätigkeit taugliches Mittel gewesen, so muß nach ihrer Beendigung alsbald der Zweck erfüllt, der erstrebte Erfolg eingetreten sein, ohne daß es noch weiteren Tuns bedurfte. M. a. W., von Zweck kann man nur reden, wenn der erstrebte Erfolg nach dem typischen Ablauf des Geschehens auch gerade durch diese Handlung erreichbar ist. Diese, vorerst noch sehr farblose und theoretische Erkenntnis wollen wir uns an einem Beispiel klar machen.

A will sein ödes Zimmer wohnlicher gestalten. Zu diesem Zweck will er ein Bild aufhängen. Um[11a]) das Bild aufhängen zu können, muß er einen Nagel einschlagen. Zu diesem Zweck muß er sich Hammer und Nagel kaufen.

Würde nun A auf die Frage des Kaufmanns, zu welchem Zweck der Hammer dienen soll, antworten: er wolle sein Zimmer verschönern, so würde der Kaufmann mit Recht entgegnen, daß zu diesem Zwecke kein Hammer diene. Er will vielmehr wissen, ob A einen Hammer für Goldschmiedearbeiten, einen Schusterhammer oder einen gewöhnlichen zum Einschlagen von Nägeln haben will. A kauft also den Hammer zum Zwecke des Nägeleinschlagens. Er schlägt den Nagel ein, um das Bild aufzuhängen und er hängt das Bild auf, um sein Zimmer zu verschönern.

---

schreckend auf den Soldaten wirkt? Wollte man dies bejahen, so hätte man zwei verhängnisvolle Fehler begangen. Erstens hätte man zwei Handlungen durcheinander geworfen, insbesondere deren Subjekte verwechselt: Daß die Meldung durch das Feuer gebracht wird, ist der Zweck des Befehls und des Befehlenden, während der Zweck des Gehens des Soldaten ist, sich der Strafe zu entziehen. Zum zweiten hätte man aber die Tätigkeit mit dem Erfolge vertauscht. Gesetzt, der Soldat hätte den Zweck des Befehlenden zu seinem eigenen gemacht, so könnte dieser nicht das Durchgehen des Feuers sein, das zweifellos sehr abschreckend wirkt, — das ist ja seine Handlung —, sondern er wäre das unversehrte Erreichen des Zieles, dies schreckt den Soldaten aber sicher nicht ab. Zahlreiche Handlungen tuen wir blutenden Herzens und werden zu ihnen doch durch Zwecke getrieben. — Mit demselben Recht, mit dem man die Zwecke objektiviert, könnte man auch die Motive objektivieren. Wir wollen unser Beispiel weiter spinnen: Den Kompanieführer trieb zum Befehl der Ehrgeiz und die Hoffnung auf einen Orden. Die daraus erwachsenen Motive trieben auch den Soldaten durch das Feuer. Vielleicht wird nun klar, daß man dann zwei Handlungen durcheinander geworfen hätte. — Binding, der beiläufig auch den Zweck den Todfeind des Motivs nennt (a. a. O. S. 167), lehnt gerade an dieser Stelle eine Objektivierung des Zwecks ab. — Wieder anders Ebermayer-Lobe-Rosenberg StGB. 4. Aufl. Einleitung B II C III S. 63. — Vgl. RGSt. 50/55 (56), 55/257 (260), daneben 16/150 (151), 23/105 (106), 32/24, 50/261 (273), 51/24 (29), 54/351 u. 66/64 (66).

11a) Der Sprachgebrauch drückt das Mittel-Zweck-Verhältnis mit den Worten „um ... zu" aus.

Zweck ist also nur der nächste (zeitlich gesehen) durch ein bestimmtes Handeln erstrebte Erfolg, während die weiter in der Ferne liegenden vorgestellten Erfolge nur Motive sind.

Nun ist freilich der Handlungsbegriff durchaus nicht so einheitlich, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, und daraus entstehen einige Schwierigkeiten.

In unserem Beispiel setzt sich die Handlung des Hammerkaufs aus zahlreichen Einzeltätigkeiten zusammen.

Vom Entschluß zum Kauf ab, muß A unzählige Dinge tun. Er muß sich den Mantel anziehen, die Türe öffnen, die Treppen hinuntergehen, das Tor auf- und wieder zuschließen, die Straßenbahn besteigen, einen Fahrschein lösen, vor dem Laden wieder aussteigen usw. Jede dieser Tätigkeiten ist für sich eine Handlung und für jede gilt dasselbe, was wir für den Hammerkauf gesagt haben, jede Handlung hat ihren eigenen Zweck. A besteigt nicht etwa die Straßenbahn, um einen Hammer zu kaufen, sondern, um die räumliche Entfernung bis zu dem Laden zu überwinden.

Es kann also eine Unzahl von Handlungen wieder zu einem neuen Handlungsbegriff vereinigt werden, ebenso, wie eine einheitliche Handlung in eine Unzahl Teilhandlungen zerlegt werden kann. Da der Zweck aber an die Handlung geknüpft ist, so kann er, je nach dem Umfang der Tätigkeiten, auf die der Handlungsbegriff angewendet wird, demnach sowohl ein in weiter Ferne liegender, als auch ein sofort erreichbarer erstrebter Erfolg sein. Es kommt nur auf die Betrachtungsweise an, ob man die komplexe oder die einzelne Teilhandlung ins Auge faßte. Der Zweck der komplexen Handlung erscheint für die einzelne Teilhandlung nicht mehr als Zweck, sondern als Fernziel, oder, wie man auch sagt, als Endzweck. Dieser Endzweck ist nur Motiv[12]).

Diese Darlegung war nötig, um dem Einwand zu begegnen, daß der — von der Teilhandlung aus gesehen — in weiter Ferne liegende „erstrebte Erfolg" doch auch wieder ein Zweck sei und daß deshalb die Beschränkung des Zweckbegriffs auf den nächsten erstrebten Erfolg dieses Tuns nicht haltbar sei. Richtig ist, daß auch der Endzweck ein echter Zweck sein kann, aber der Zweck einer ganz anderen, viel umfassenderen Handlung als der Teilhandlung, die in die Betrachtung einbezogen worden war.

Der Zweck eines geführten Kriegs ist vielleicht, die Provinz Z zu erobern, während der des Spähtrupps X die Erkundung der feindlichen Stellung an der Wegegabel A—B ist. Trotzdem kann aber die Eroberung der Provinz auch Fernziel und Endzweck und damit Motiv des Unteroffiziers X sein, niemals ist sie aber der Zweck seiner Handlung, seiner Potrouille.

---

12) Zwischen Zweck und Endzweck unterscheidet z. B. RGSt. 16/150. Vgl. auch RGSt. 24/369.

Ein weiterer Unterschied zwischen Beweggrund und Zweck läßt sich aus der Einstellung des Täters erkennen. Zwecke erfordern ein vernünftiges Abwägen der Tat als Mittel, also eine gewisse Planung, während Motive auch sinnlos sein können. Eine Tat kann unter Ausschaltung des Intellekts z. B. lediglich aus Rache, Verzweiflung oder sonstigen Unlustgefühlen „im Affekt" begangen werden.

Welche Nutzanwendung ergibt sich nun aus diesen Ausführungen für das Strafrecht?

Für die Strafzumessung sind sowohl die Motive, als auch die Zwecke von Bedeutung[13]). Insoweit besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Wohl aber wird die Verschiedenheit dann von Bedeutung, wenn bestimmte „Beweggründe" oder „Zwecke" ausdrücklich zum inneren Tatbestand gehören, wie bei den von uns untersuchten Bestimmungen. Je nachdem, ob zur Strafbarkeit das Vorliegen politischer Beweggründe oder politischer Zwecke gefordert wird, genügt es, oder genügt es nicht, wenn das Endziel politisch gefärbt ist.

Stiehlt A z. B. einen Revolver, um damit einen politischen Mord zu begehen, d. h. einen Mord, der mindestens aus politischen Beweggründen begangen werden soll, so würde er nach einer Bestimmung strafbar sein, die den aus politischen Beweggründen begangenen Diebstahl bestrafte, aber nicht nach einer solchen, die politische Zwecke erforderte. Denn der vom Täter erstrebte, nach dem typischen Geschehensablauf erreichbare Erfolg eines Waffendiebstahles ist der Besitz einer Waffe und als solcher noch nicht politischer Natur. Wohl aber wäre nach der letzteren Bestimmung

---

13) Nicht nur bei der Strafzumessung sind Beweggründe und Zwecke von Bedeutung. Das Vorliegen bestimmter Beweggründe und Zwecke kann sogar zur Straflosigkeit führen. In den Tatbeständen nämlich, in denen zum äußeren Tatbestand ein Merkmal wie „Nachteil zufügen" (§§ 91 b, 266 n. F. StGB.), „Vorschub leisten" (§ 91 b StGB.) gehört, das vom Vorsatz des Täters mit umfaßt sein muß, kann sich aus den Zwecken und Beweggründen des Täters ergeben, daß der „Nachteil" — oder beim Vorschubleisten der den Gegner fördernde Erfolg — nur in Kauf genommen wurde, um ein durch die Handlung des Täters abgewendetes größeres übel zu verhüten. Gelingt diese Abwendung des größeren übels, so ist überhaupt kein Nachteil zugefügt oder Vorschub geleistet. Gelingt die Abwendung des größeren übels nicht, so lassen doch die Zwecke und Beweggründe des Täters erkennen, daß er den Vorsatz „Nachteil zuzufügen" oder „Vorschub zu leisten", garnicht gehabt hat.
So hat das RG. den verstorbenen Reichspräsidenten Ebert, der gegen Ende des Krieges in die Leitung eines der deutschen Kriegsmacht nachteiligen Streiks eingetreten war, gegen den Vorwurf des Landesverrats nach § 89 StGB. a. F. (= § 91 b n. F.) in Schutz genommen, indem es ausführte, Ebert habe sich zum Eintritt in die Streikleitung bewegen lassen, um wieder Einfluß auf die von radikalen Elementen verhetzte Arbeiterschaft zu gewinnen, eine alsbaldige Beilegung des Streiks zu erreichen und dadurch größeren Nachteil von der Kriegsmacht abzuwenden, wodurch der Vorsatz, der deutschen Kriegsmacht Nachteil zuzufügen, ausgeschlossen gewesen sei. (RGSt. 65 S. 422 (430 ff.).

zu bestrafen, wer als Agent einer feindlichen Regierung sich die Mobilmachungspläne des Gegners stiehlt, denn die Tatsache, daß sich solche Dokumente in der Hand des Feindes befinden, ist von höchst politischer Bedeutung. Der Zweck des Diebstahls ist also selbst politisch.

Soweit wir sehen, wird diese Unterscheidung in der Praxis streng durchgeführt. Das zeigt sich besonders bei der Auslegung des § 3 WMG., auf die noch näher einzugehen sein wird. (Vgl. u. II 3, Note 48.)

Zweck im Sinne des Strafrechts ist also nur der nächste, ohne weiteres Zutun des Täters durch die Verwirklichung des objektiven Tatbestands erstrebte und erreichbare Erfolg.

Selbstverständlich können aber durch eine Handlung mehrere Erfolge erstrebt werden, bei ihr also mehrere Zwecke nebeneinander vorliegen. So geht A z. B. in eine politische Versammlung, um seiner Ansicht zum Siege zu verhelfen, um sich an dem ausgezeichneten Redner zu erbauen, um B und C zu treffen, wobei er den einen an seine Schulden mahnen, mit dem andern eine schwarze Partie verabreden will, um ein Glas Bier trinken und sich im Nachstenografieren einer Rede üben zu können.

2. Zum Begriff „politisch".

Die Beweggründe und Zwecke müssen politische sein. „Über den Begriff ‚politisch' herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum kein Streit mehr" schreibt Wichards in JW. 1933 S. 76. „Den Begriff des Handelns aus politischen Beweggründen hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung wie folgt abgegrenzt: Der Beweggrund ist politisch, wenn Anschauung und Willensrichtung des Täters in Bezug auf eine politische Angelegenheit Triebfeder seines Handelns waren. Politisch ist nicht jede das öffentliche Interesse irgendwie angehende Angelegenheit, sondern nur eine solche, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen unmittelbar berührt ..." (v. Dohnanyi in Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht Bd. II C 8 S. 5 Anm. 15 zum § 1 des Rechtsfriedensgesetzes[14]).

---

14) RGSt. 16/383 (384), 22/337 (340), 58/414 (415). — Die übrige höchstrichterliche Rechtsprechung ist dem Reichsgericht gefolgt und die gesamte Praxis ist auf dem damit erreichten Standpunkt stehen geblieben. Vgl. RGSt. 44/424 (426), 63/20 (21), 66/76 (77), BayObLG. in JW. 29/1598 Nr. 2, 31/748 Nr. 1, POVG. 39/446, 42/414, KG. in JW. 32/1770 Nr. 15, OLG. Oldenburg in JW. 32/3780 Nr. 8. — Vgl. aber auch RGSt. 66/11, wo in einer der neuesten Entscheidungen keine Begriffsbestimmung gegeben wird, auch OLG. Dresden, 2 OStReg. 22, 23, 27/33 (JW. 33/975 Nr. 6), wo es sogar heißt: „Die Angriffe ... dienten nicht mehr der Förderung und Stärkung der Parteiinteressen, sie richteten sich auch nicht mehr gegen politische

Weiterhin herrscht Einverständnis darüber, daß auch andere Angelegenheiten, wie religiöse, soziale und wirtschaftliche zu politischen werden können, wenn eine Änderung der bestehenden Verhältnisse mittels staatlichen Zwanges, der Einflußnahme auf die staatlichen Einrichtungen und Organe oder mittels staatlicher Verfassungsgrundsätze oder Gesetze erstrebt wird. (Schneidewin-Stenglein a. a. O. PostG. § 1 Anm. II 2b Bd. I S. 300.)

Es werden gewisse Angelegenheiten also erst durch das Streben eines Subjektes zu politischen und sind es nicht von vornherein in ihrer objektiven Beschaffenheit. Es liegt daher nahe, die eben genannte Definition des politischen Beweggrundes, die auf die politische Angelegenheit verweist, für einen vermeidbaren Umweg zu halten, da sie uns in gewissen Fällen ganz offensichtlich dazu nötigt, wieder auf die Vorstellungen des Handelnden zurückzugreifen. Und in der Tat: Es kann keine Angelegenheit gedacht werden, die aus sich selbst heraus politisch wäre, immer kommt es darauf an, wie die handelnden Subjekte sich zu ihr stellen. So braucht z. B. eine Abstimmung nichts Politisches an sich zu haben, wenn eine Gemeinde ihre Bürger fragt, ob sie die Straßenbahnen rot oder blau anstreichen soll, ebensowenig, wie ein Mord an einem Staatsoberhaupt aus Eifersucht eine Angelegenheit der Politik ist[15]).

Doch bleiben wir zunächst bei der gegebenen Definition für die politischen Angelegenheiten und prüfen wir sie an einer Reihe von Ereignissen aus der jüngsten Vergangenheit, ohne durch die Aufzählung etwa bestimmte Behauptungen aufstellen zu wollen, daß die Ereignisse politischen Charakter tragen oder nicht tragen.

1. Der SA.-Sturmführer Horst Wessel wird von dem Kommunisten Ali Höhler erschossen unter der Herrschaft eines Staates, den beide ablehnen.

2. Es soll angenommen werden, der Täter hätte sich die Waffe eigens zur Tat gestohlen.

3. Der Pfarrernotbund fordert die Nichteinführung des Arierparagraphen in das Kirchenwesen und die Absetzung des Reichsbischofs.

Gegner, sondern gegen die Staatsgewalt als solche ..."

Auch im Schrifttum begnügt man sich überwiegend mit dieser Definition. So: Delius, VerG. § 3 Anm. 4 S. 212, Busch-Schäfer-Wichards, Straffreiheitsgesetz v. 20. 12. 1932, S. 12 Anm. 1 A zu § 1, Cohn-Schäfer-Wichards, RepSchG. § 5 Anm. VI A 2c S. 91, Schneidewin-Stenglein, PostG. § 1 Anm. II 2b (Bd. I S. 300), v. Jan VerG. § 3 Anm. 3 S. 88 ff., Stier-Somlo, VerG. § 3 Anm. 1 A und Recht 08/609 ff. (etwas weiter), Romen (mehr berichtend) VerG. § 3 Anm. 2 S. 46, Hoche, JW. 31/1540, RuPrVerwBl. 31/345, VolksSchVO. S. 27, Haentzschel, PolNVOen. S. 41, 145, Schäfer-Cohn WMG. § 3 Anm. II 3a S. 41, Hoche-Schönner WMG. § 3 Anm. 3 S. 42.

15) Er hat höchstens politische Folgen.

4. Röhm und Schleicher konspirieren gegen die Regierung Hitler.

5. Sie werden von SS.-Angehörigen erschossen.

6. Ein Wirtschaftsverband richtet die Bitte an die Reichsregierung, den Zolltarif in bestimmten Punkten zu ändern, in der Zollverwaltung bestimmte Wandlungen eintreten zu lassen und regt ein Handelsabkommen mit einem auswärtigen Staate an.

7. Im Nachkrieg erdolcht ein Einwohner des besetzten Gebiets ein Mitglied der Besatzungsmacht aus Haß gegen diese.

Welche von diesen Beispielen sind nun nach der Definition politische Angelegenheiten? Nur wenige, nämlich die Verschwörung Röhms und Schleichers, die Forderung des Pfarrernotbundes nach Nichteinführung des Arierparagraphen, während die nach Absetzung des Reichsbischofs als ein Kampf um rein kirchliche Angelegenheiten nicht dem politischen Gebiet angehörte[16]), endlich die Forderung des Wirtschaftsverbandes nach Zollmaßnahmen und Handelsvertrag. Nur sie berühren den Staat, seine Organe oder Funktionen, seine Gesetzgebung oder Verwaltung, seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten oder sein Verhältnis zu den Untertanen unmittelbar. Die anderen tun das nicht, oder, vorsichtiger gesagt, tun das nicht mehr als beliebige ihnen ähnliche Ereignisse, die unzweifelhaft nicht politisch sind, z. B. als Gegenstück zur Erschießung Röhms und Schleichers die Hinrichtung zweier gefährlicher Mörder, welche letztere zum Unterschied von der ersteren auch noch durch ausschließlich staatliche Organe erfolgt. Diese Tatsache, daß der Aufstand zwar eine politische Angelegenheit sein soll, die Sühne an seinen Urhebern aber nicht, und auch schon die Tatsache, daß die zwei Forderungen des Pfarrernotbundes, die immer wieder in denselben Artikeln und in denselben Reden in einem Atemzuge genannt wurden, verschieden behandelt werden sollen, ist nicht recht befriedigend und verlockt uns, das Ergebnis irgendwie abzubiegen. Es ist kein Lob für die Definition, wenn uns das unschwer gelingt, denn es ist nur ein Zeichen dafür, daß wir uns auf unsicherem Boden befinden, daß der Definition jede scharfe Grenze und jede Einmaligkeit des Begriffes fehlt. Es ist dies keine Entdeckung, die wir erstmalig machen. Bedenken dieser Art veranlaßten eine ganze Reihe Schriftsteller, die Definition wesentlich einzuengen. Ihnen zeigte sich der Mangel der scharfen Grenze namentlich darin, daß Vereine, die reine Standesinteressen vertraten, oder dem Staate und besonders der Gesetzgebung die neuesten Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik zugänglich machen wollten, von der herrschenden Lehre hätten zu politischen Vereinen erklärt werden müssen. So hat das KG. (Recht 1912 S. 101) einmal vor zu weiter Auslegung gewarnt und hierbei auf den Deutschen Juristentag

16) RGSt. 63/21.

verwiesen, dessen unpolitische Natur feststehe, der aber auch auf die Gesetzgebung und den Staat einwirke[17]).

Auch in den Beratungen zum Reichsvereinsgesetz trat die Unsicherheit darüber, was nun eigentlich ein politischer Verein sei[18]), klar zu Tage, so als man sich grundsätzlich gegen eine Definition aussprach, weil man fürchtete, damit dem Leben Gewalt anzutun[19]), aber auch als man aus den eben geschilderten Bedenken heraus einen Antrag einbrachte[20]): „Vereine, welche eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, gelten nicht als politische Vereine"[21]) oder wenn man folgenden anderen Antrag einbrachte: „Als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes sind nicht anzusehen die Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Teilnehmer oder weitere Kreise herbeizuführen oder die geistige oder körperliche Ausbildung der Teilnehmer oder weiterer Kreise zu fördern, sowie religiöse Zwecke, auch wenn diese Zwecke durch Einwirkung auf die Gesetzgebung verfolgt werden."[22]) Diese Anträge verfielen naturgemäß mit jeder Definition der Ablehnung.

Eine solche eingeengte Definition finden wir bei von Brauchitsch-Drews-Lassar VerwG. Bd. II, 1 Anm. 2 zum § 3 VerG. S. 299: „Politisch ist ein Verein, der auf die das Staatswesen als solches betreffenden Angelegenheiten einwirken soll, vorausgesetzt, daß die Einwirkung über das Technische, Fachliche oder rein Erkenntnismäßige hinaus die Richtung, in der die Angelegenheit geführt werden soll, (das „Politische") betrifft und sich nicht auf die Geltendmachung individueller, wirtschaftlicher Interessen beschränkt."[23]) Sehr gut kommt hier wieder zum

---

17) Nach der thüringischen Ausführungsanweisung zur VONPr. gegen polit. Ausschreitungen vom 14. 6. 1932 hätte er z. B. verboten werden können: „Zu § 1. 1. Eine politische Versammlung liegt vor, wenn die Versammlung dazu dient, öffentliche Angelegenheiten des Staates im weitesten Sinne mit dem Willen der Einwirkung auf die Staatsgeschäfte zu erörtern." (Zitiert nach Haentzschel pol. NVOen 3. Aufl. S. 117.)

18) Vgl. auch S. 4850 des Komber. unter 1).

19) Der Staatssekretär des Inneren führte aus, durch Aufnahme von Begriffsbestimmungen könne der Zustand nur verschlechtert werden, da gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete mit einer steten Weiterentwicklung gerechnet werden müsse, der starre Begriffsbestimmungen nicht zu folgen vermöchten. (Komber. S. 4840).

20) Komber. S. 4838, als Teil einer Definition, entspr. der des RG.

21) Auch hiergegen sprach sich der Staatssekretär aus, weil die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Fassung zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und damit zu Unzuträglichkeiten führen werde (Komber. S. 4840, 4890).

22) Komber. S. 4839.

23) Ähnlich drückt sich auch der RG.-Räte-Kommentar zum GVG. aus, 8. Aufl. § 61 Anm. 3.

Ausdruck, daß ein subjektives Moment, die Richtung, das Wesen des Politischen ausmacht[24]).

Mit derartigen Einschränkungen ist freilich die Unsicherheit, die in einem solchen Begriff des Politischen liegt, noch längst nicht beseitigt. Ganz abgesehen davon, daß diese Einengungen sich nicht als glücklich erweisen, war der bekämpfte Begriff nicht nur zu weit, nein, er war auch in erheblichem Umfange zu eng. Es fallen viele politische Entscheidungen, die zunächst den Staat in allen seinen Funktionen noch gar nicht berühren. Es gibt politische Angelegenheiten, die zum Staat in keiner Beziehung stehen. Ohne Zweifel wird jeder, der unvoreingenommen an die Dinge herangeht, zugeben, daß unser erstes Beispiel, der Mord an Horst Wessel, einen politischen Charakter hatte, und doch war weder der Ermordete, noch der Mörder ein Anhänger der liberalen Republik, also des Staates, unter dessen Herrschaft der Mord geschah, vielmehr waren beide von der Idee an einen Zukunftsstaat erfüllt. Die Organe, Funktionen und Aufgaben des Staates wurden durch den Mord nicht mehr beeinträchtigt, als durch jeden beliebigen Raubmord. Der Unvoreingenommene wird auch schwerlich verstehen können, warum das KG. einmal den politischen Charakter eines Plakates „Judenschwindel" verneinen konnte[25]), und es wird nichts helfen, wenn man ihn belehrt, daß es dazu durch den wissenschaftlich anerkannten Begriff des Politischen gezwungen war. Es hat sicher auch nicht an politischen Versammlungen gefehlt, denen dieses Thema zu Grunde lag, oder ein ähnliches, wie z. B. „Der jüdische Einfluß auf die Presse" oder „Die Freimaurerei und ihre Geheimnisse". Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus aber konnte man sie nur dann als politische anerkennen, wenn es Wahlversammlungen waren[26]). Immerhin ließ sich das politische Leben

---

24) Einen Fortschritt gegenüber der herrschenden Lehre stellt auch schon Stier-Somlo dar: Es „sind ‚politische Angelegenheiten' solche, die sich beziehen auf die Erhaltung der staatlichen Organisation oder deren Veränderung oder auf die Beeinflussung des Staates oder der ihm eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften". — Wenn auch teils noch viel zu weit, teils aber auch zu eng, so kommt doch diese Defination dem polemischen Inhalt des Begriffs „politisch" nahe. (Stier-Somlo, VerG. § 3 Anm. 1 A S. 71 ff. und Recht 1908 S. 609 ff.)

25) JW. 1932 S. 1770 Nr. 15.

26) Schäfer-Cohn S. 42: „. . . ein Erscheinen zu politischen Zwecken liegt vielmehr auch dann vor, wenn jemand eine Wählerversammlung besucht . . . Denn auch hier handelt es sich um die Beschäftigung mit einem Gegenstand, der den Staat und seine Funktion unmittelbar berührt, indem Wählerversammlungen bezwecken, die Teilnehmer und andere Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts in bestimmten Sinne zu veranlassen . . ." Geschrieben steht aber im WMG. nicht, „wer an öffentlichen Orten erscheint zu Veranstaltungen, die eine Einwirkung auf den Staat bezwecken", sondern (i. S. der herrschenden Lehre): „Wer erscheint, um unmittelbar auf den Staat einzuwirken." Schäfer-Cohn geht noch weiter. Er nimmt an, daß beim Besuch jeder Parteiveranstaltung politische Zwecke vorliegen, weil Ziel jeder Partei sei, auf den Staat und seine Funktionen Einfluß zu gewinnen. Dies sowie das

nicht in diese Formel zwingen, und so kommt es, daß wir häufig Entscheidungen finden, die vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus recht eigentümlich aussehen. Wir können uns jedenfalls die Delikte: Beleidigung (JW. 1926 S. 390 Nr. 2), schweren Diebstahl (JW. 1933 S. 1326 Nr. 30), ferner das Biertrinken in einem Parteilokal (RGSt. 66/11) oder das Anhören eines Parteiredners durch einen politisch Uninteressierten (RGSt. 66/64) schwer vorstellen, zu denen der Täter getrieben wird von dem Willen, auf staatliche Einrichtungen unmittelbar einzuwirken.

Hierher gehört auch, daß sich K. Schäfer in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht Bd. II C 15 S. 11 Anm. 3 zum § 4 AngrG. genötigt sieht, in die Definition stillschweigend die Partei mit hineinzunehmen und sie als völlig gleichberechtigt neben den Staat zu stellen.

Andererseits hat es eines gewaltsamen sit pro ratione voluntas bedurft, um aus der Sphäre des Staatlichen das zu lösen, was man nicht als politisch anerkennen wollte, oder ist etwa die Einreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß keine staatliche Aufgabe? (RGSt. 58/415.)

Woraus entsteht nun aber diese Unsicherheit, die in dem Begriff des Politischen der herrschenden Lehre liegt?

Wir haben es schon angedeutet, nämlich daraus, daß man den Staat in den Begriff hineingebracht hat. Es ist weniger die Tatsache, daß sich politische Entscheidungen abseits der staatlichen Ebene vollziehen, wie unser erstes Beispiel zeigt, als vielmehr die Tatsache, daß der Staat heute seine Hände überall an alle Dinge des Lebens legt, die diese Unsicherheit mit sich bringt. Von der Wiege bis zum Grabe bewegt sich der Mensch unter staatlichem Schutz, keine Handlung kann er begehen, ohne irgendwie mit dem Staat in Berührung zu kommen; der Staat registriert ihn vom ersten Tage seines Lebens an in seinen Listen, er wacht über seine Sicherheit und gewährleistet so die Ungestörtheit in seiner Entwicklung, er gibt beträchtliche Summen für seine Bildung aus, und der Mensch hat in staatlichen Prüfungen zu beweisen, daß er dessen würdig war. Der Staat zieht ihm, sobald er etwas verdient, neben vielen anderen Steuern die Ledigensteuer ab und gewährt ihm dann später ein Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen. Er redet ihm in die privatesten Angelegenheiten des Lebens teils fördernd, teils hemmend herein, gewährt ihm schließlich eine Pension oder Rente und am Ende unter Umständen ein kostenloses Begräbnis. Unzählige Male setzen die Handlungen des Menschen die Organe des Staates unmittelbar in Bewegung und berühren direkt seine Funktionen, ohne daß sie damit als politische angesehen werden könnten. Wo also

---

vorher über Wahlversammlungen Gesagte, läßt sich aber höchstens durch eine Objektivierung des Zwecks rechtfertigen, die wir oben (II b) abgelehnt haben. Abgesehen davon dürfte aber auch die letztere Ableitung der politischen Zwecke im Rahmen einer Parteitätigkeit aus den Fernzielen der Partei als solcher, zu weit gehen.

fängt das politische an und wo hört es auf? Wie finden wir die notwendige Einengung, aber auch die den Fällen unseres ersten Beispiels gerecht werdende Ausdehnung des Begriffs? Wir finden sie nicht, das sei gleich vorweggenommen, durch eine Beschränkung des Begriffs nur auf einzelne Zweige der staatlichen Tätigkeit, etwa auf den, den wir gemeinhin Außenpolitik nennen und der sicher die vornehmste Art der Politik ist, wenn dieser Gedanke für den ersten Augenblick auch bestechend erscheint. Denn da schon der Begriff, von dem wir ausgingen, sich als zu eng für einige Fälle erwies, können wir den neuen nicht durch eine weitere Einengung erhalten. Die Politik ist vielmehr weder etwas allein staatliches[27]), noch nur ein Zweig der staatlichen Aufgaben. Immer wieder müssen wir unser erstes Beispiel heranziehen; in ihm fällt eine politische Entscheidung, die mit dem konkreten bestehenden Staatswesen nichts zu tun hat. Denn wenn der Jurist vom „Staat" spricht, so meint er damit doch die augenblicklich bestehende Staatsorganisation[28]), deren Gesetze er anzuwenden hat. Nun sind freilich derartige Fälle, wo das Politische abseits des Staatlichen sich vollzieht, selten und entwachsen in der Regel Übergangszeiten, in denen der alte Staatsgedanke nicht mehr herrscht, das neue aber erst im Kampfe der Anschauungen, die ihre Rechte zur Ablösung des alten anmelden, ausgetragen werden muß. Jede politische Idee trägt die Sehnsucht in sich, sich in einem Staatswesen zu verwirklichen. Mit dieser Erfüllung im Staate ist eine Periode des politischen Kampfes abgeschlossen, und es heißt nun, das Erreichte zu erhalten und gegen die neu anstürmenden feindlichen Kräfte zu verteidigen[29]). Mithin ist der Staat schlechthin **die** politische Größe. Freilich nicht der Staat in jenem eben erwähnten juristischen Sinne als eine tote Organisation, sondern als ein organisches Wesen mit eigener Seele, als Verkörperung einer politischen Idee[30]). In aller Regel

---

27) „Es vermag mich nicht irre zu machen, daß der Begriff „Politik" von Aristoteles bis zur Schule der Gegenwart einem gewissen Teile der Staatswissenschaft an die Stirn geschrieben wird; denn ich bin überzeugt, daß eine solche begriffliche Feststellung, die das pulsierende Leben der Menschen umschreiben soll, nimmermehr auf Grundtexte gestützt werden kann, sondern aus dem unmittelbaren Eindrucke dieses Lebens selbst geschöpft werden muß ... Die Umstände, unter welchen ein Aristoteles und später ein Hugo Grote das Wesen der Politik zu erfassen strebten, waren nicht geeignet, dasselbe auch wirklich erkennen zu lassen. Es fehlten die universellen Beziehungen der Menschen und ihrer Gemeinschaften unter sich, welche erst der Gegenwart eigentümlich sind und das Gesetzmäßige in dem krausen Verlaufe der politischen Kämpfe erkennen lassen." (**Ratzenhofer**, S. 27.)

28) Der Staat an sich ist nur eine Form. Das wesentliche ist sein Inhalt. **Hitler**, Mein Kampf S. 645.

29) „Die Nationalsoz. Partei ist der Staat geworden und ihre Führer sind heute die vor der Geschichte verantwortlichen Leiter des deutschen Reichs." Rede **Hitlers** an die politischen Leiter auf dem Reichsparteitag 1933.

30) Neuerdings in diesem idealisierten Sinne als „Reich" im Gegensatz zum

wird dieser Staat mit einer bestehenden staatlichen Organisation zusammenfallen, notwendig ist dies jedoch nicht. Jede Organisation hat ein gewisses Beharrungsvermögen, und es kann sein, daß ein Staatswesen — als eine organisierte Realität — gar nicht mehr den politischen Kräften entspricht, garnicht mehr die Verwirklichung einer geistigen Gemeinschaft ist, sondern sich nur kraft seiner Organisation am Leben erhält. Trotzdem kann aber die wirtschaftliche Abhängigkeit der Untertanen so groß sein, daß diese tote Organisation noch ihr Recht zu sprechen, sogar zu vollstrecken vermag, sie kann ihre gezählten Tage verlängern, indem sich die sie bekämpfenden politischen Größen gegenseitig aufheben.

Natürlich ist aber dieser Zustand nur möglich für eine kurze Übergangszeit.

An der inneren Blutleere starben die antiken Riesenreiche, starb das heilige römische Reich deutscher Nation und starb die Weimarer Republik. Und doch hat gerade die Weimarer Republik die staatliche Organisation noch in weitem Maße beherrscht. Die eigentlichen politischen Auseinandersetzungen aber vollzogen sich abseits von ihrem staatlichen Boden in Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten.

Wenn wir also noch schärfer beantworten wollen, was die politische Einheit sei, und zu diesem Zwecke das Wort „Staat" als Verwirrung stiftend außer Acht lassen, müssen wir zunächst die Selbstverständlichkeit hervorheben, daß die politische Größe — wie ja schon ihr Name sagt —, immer eine Gemeinschaft ist und nicht etwa ein Einzelmensch sein kann. Den Einzelnen kann man sich ohne eine politische Einheit nicht denken, immer muß man ihn zu ihr in eine Beziehung setzen, sei es als Glied, Feind oder Führer. Der Mensch ist ein coon politicon, nicht in dem Sinne, daß er „das" politische Wesen sei, sondern in dem, daß er in einem politischen Wesen aufgehen müsse[31]).

Die politische Einheit ist nicht diejenige, die als organisatorischer Verband nur durch die Kraft einer Unmenge von Paragraphen besteht, sondern die, die praktisch die staatlichen Pflichten erfüllt und die staatlichen Rechte für sich in Anspruch nimmt. Die vordringlichste Staatspflicht aber ist es, seinen Gliedern Schutz zu gewähren, und sein vordringlichstes Recht ist das Verlangen nach unbedingtem Gehorsam. Darin findet sich ein dem Politischen eigener Zug, daß es den Menschen ganz erfaßt, daß es neben sich keine anderen Götter duldet[32]), daß es ihn möglichst für sein ganzes Leben und mit seinem ganzen Wesen mit einem Eid an sich bindet[33]), daß es aber

---

Staat als der Behördenorganisation bezeichnet. Vgl. z. B. Johanny Partei und Staat Königsberg 1937.

31) Erik Wolf S. 27.

32) Wegen möglicher Einwände vgl. Carl Schmitt S. 26, vor allem Note 13.

33) Vgl. Carl Schmitt S. 21, 22, 35.

auch dem Einzelnen die Sicherheit eines Rückhalts in der großen Gemeinschaft gewährt.

Wenn deshalb der Einzelne anderweit einen stärkeren Schutz erfährt, als die bestehende Staatsorganisation ihm geben kann, wenn er andererseits einer in ihr bestehenden Gemeinschaft mehr Gehorsam entgegenbringt, dann beweist das, daß die staatliche Einheit problematisch geworden ist und daß die politische Gemeinschaft jener „Staat im Staate" — wie man ganz richtig sagt —[34]) geworden ist. Die „klassische Gestalt der politischen Einheit" ist und bleibt aber der Staat, und zwar der Staat als die organische Verkörperung einer geistigen Gemeinschaft, als die politische Ganzheit des Volkes, als „Reich". So können wir zu dem Worte „Staat" zurückkehren und es verbindet sich jetzt mit ihm ein ganz anderer Inhalt als der einer toten Organisation, die eine Verfassung hat und Gesetze macht. Dieses „Reich" aber gründet sich in der Gegenwart auf drei gewaltige Pfeiler, auf Staat, Volk und Bewegung. Mit Recht sagt Carl Schmitt[35]): „Jedes einzelne der drei Worte Staat, Bewegung und Volk kann für das ganze der politischen Einheit gebraucht werden. Er bezeichnet aber gleichzeitig auch eine besondere Seite und ein spezifisches Element dieses Ganzen." Das deutsche Recht der Gegenwart hat sich daher bewußt von einem bloßen Staatsschutz abgewandt, wie ihn z. B, das italienische Recht in den Mittelpunkt seiner politischen Normen stellt, und sich gerade in seinen politischen Bestimmungen viel mehr dem Schutz des Volkes und der Bewegung zugewandt. Ja, der Entwurf eines künftigen Strafgesetzbuchs hat sogar das Volk außerhalb der Staatsgrenzen zum Schutzgut des Strafrechts erhoben, indem er folgende Bestimmung „von bekenntnishafter Bedeutung"[36]) aufnahm:

„Ein deutscher Staatsangehöriger, der es unternimmt, außerhalb des Deutschen Reiches lebende Teile des deutschen Volkes ihrem Volkstum zu entfremden oder ihr Volkstum zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus bestraft[37]).

---

34) Busch, Grundfragen der strafrechtl. Verantwortlichkeit der Verbände S. 84.

35) Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1934 S. 12.

36) Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. Berlin 1936 S. 55/56.

37) Mit dieser Bestimmung des Entwurfs ist der erste Schritt getan, um auch diese Kinder des deutschen Volkes zu einer großen überstaatlichen völkischen Gemeinschaft zusammenzuschließen, die außerhalb des durch Versailles zerstückelten Deutschlands wohnen. Es gilt heute, sie noch enger an das Mutterland zu fesseln. Das könnte z. B. durch Ausweitung des Reichsbürgerrechts über die Einwohner unseres Rumpfdeutschlands hinaus, geschehen und zwar zunächst dadurch, daß man die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erwerb einer fremden erlöschen läßt. Eine Parallele zu der obigen Bestimmung findet sich im russischen Recht Art. 58 Ziff. 1 II Russ. StGB., das die Gegenrevolution (ein Tatbestand von grenzenloser Weite,

Schon aus diesem Grund ist die alte Definition des Politischen, die den Begriff nur von einem Teil der politischen Ganzheit her erklären wollte, unhaltbar geworden[38]), wie Carl Schmitt treffend sagt, kann „das Politische nicht mehr vom Staate her, sondern muß der Staat vom Politischen her bestimmt werden".

Abgesehen hiervon aber hat der Staat viel zu viel Aufgaben zu erfüllen, als daß sie alle politische sein könnten. Gewisse untergeordnete Funktionen sind in allen Zeiten dieselben geblieben, lediglich an die Entwicklung der entsprechenden Technik angeglichen worden, mindestens hat sich nie ein politischer Meinungskampf über sie erhoben. Ja, sogar ein so bedeutsames „garantiertes Institut" wie das Berufsbeamtentum konnte einige Revolutionen der Neuzeit im Wesentlichen unberührt überstehen. Daß die bekämpfte Definition den Begriff des Politischen aber eben an alle Aufgaben des Staates kettet, ist der Grund ihrer Farblosigkeit.

„Politisch" ist abgeleitet von „Politik".

„Politik ... ist die richtige Wahl der Mittel, durch welche jeweilig die Zwecke eines konkreten Staatswesens am besten realisiert werden" definiert v. Hertling (im Staatslexikon, herausgegeben von Bachem, Freiburg i. B. 1911). Er bringt damit zum Ausdruck, daß die Politik ein Entscheiden ist. Von vornherein ist klar, daß es sich um ein Entscheiden besonderer Art handeln muß[39]). Die Besonderheit liegt aber, wie schon so oft betont, nicht darin, daß nur Entscheidungen einer bestimmten Richtung, nämlich eines beschränkten staatlichen Aufgabengebietes in Frage stünden.

---

s. u. V.) schlechthin auch dann bestraft, wenn sie gegen einen anderen Staat der Werkstätigen gerichtet ist. Hier wird die über die Staatsgrenzen hinausgehende Idee der Weltrevolution geschützt. Wenn aber solcher Art der Schutz einer Irrlehre durchgeführt wird, wie viel näher lag es da, die blutsmäßige Zusammengehörigkeit zu demselben Volke zu schützen Man vergegenwärtige sich einmal, welche Bedeutung die russische Bestimmung bei den gegenwärtigen revolutionären Wirren — weniger in Spanien, das ja räumlich von der Sowjet-Union getrennt liegt —, als vor allem in den chinesischen Grenzstaaten erlangen kann!

38) Auch der „Reichs"begriff eignet sich nicht zur Klärung des Begriffs des Politischen. Zunächst sei festgestellt, daß er nicht mit dem Namen des Deutschen Staates identifiziert werden kann, was schon daraus hervorgeht, daß einer der Pfeiler des „Reichs", nämlich das Volk, über die Staatsgrenzen hinausreicht. Der Reichsbegriff ist ein Begriff von fast mystischer Weite (vgl. Hielscher: Das Reich, Moeller van den Bruck: Das Dritte Reich), der alle Eigenschaften des deutschen Volkes, durch die es sich von anderen Völkern unterscheidet, vor allem auch seine Kultur und seine Geschichte in sich aufnimmt.

39) „Politik ist beiläufig der geistige und moralische Prozeß, welcher in jedem Menschen bei den praktischen Fragen des Lebens zum Entschlusse und weiter zur Tat führt" definiert Ratzenhofer S. 28. Wenn er auch m. E. unzutreffend zu sehr vom Individuum ausgeht, so kommt in dieser Definition, die er im übrigen nur als Versuch und auch als viel zu weit bezeichnet, doch sehr gut zum Ausdruck, daß das Wesen der Politik ein Entscheiden ist.

Die Arten der Politik sind so vielseitig, wie die Aufgaben des Staates als die der größten organisierten menschlichen Gemeinschaft. Wir sprechen von einer Außen- und Innen-, von Finanz- und Wissenschafts-, von Kirchen- und Agrarpolitik. Hierunter fallen aber nur diejenigen Entscheidungen aus den Aufgabengebieten, die von überragender Bedeutung sind. Die Frage, ob eine Entscheidung eine politische sei, wird also von ihrer Wichtigkeit abhängen.

Für wen aber muß eine Entscheidung wichtig sein, um als Politik gelten zu dürfen? Naturgemäß für diejenige Gemeinschaft, für die sie getroffen wird und möglicherweise auch für andere dieser über- oder untergeordnete oder gleichstehende Gemeinschaften.

Politik[40]) ist mithin ein Entscheiden über für eine Gemeinschaft besonders wichtige Fragen[41]).

Damit ist etwas Wesentliches festgestellt: Wir finden die Politik mit einem Vertikalschnitt durch sämtliche staatlichen Aufgabengebiete. Jede Entscheidung aus jedem Aufgabengebiet kann in jedem Augenblick zur Politik werden, falls sie durch irgendwelche Ereignisse in das Gebiet der besonderen Wichtigkeit für die Gemeinschaft gehoben wird.

Was ist nun aber der Maßstab, an dem wir die Wichtigkeit der Entscheidung für die Gemeinschaft messen? Wo liegt der Punkt, wo die aus dem Gebiet der Unwichtigkeit heraufsteigenden Entscheidungen die absolute, äußerste Wichtigkeit erlangen? Er ist dann erreicht, wenn die Entscheidung Sein oder Nichtsein betrifft, wenn zum Zwecke der Seinserhaltung das Sein auf das Spiel gesetzt wird. Wann diese Entscheidung vorliegt, kann man vor allem aus den eingesetzten Gütern erkennen; nichts ist so heilig, als daß es nicht in die Waagschale geworfen würde, und das hauptsächliche Einsatzgut ist das Leben der der Gemeinschaft unterworfenen Menschen. Es ist demnach die Entscheidung über Krieg und Frieden die urpolitische Entscheidung, und damit der oberste Inhalt der Politik überhaupt. Hier fließen alle Arten der Politik in einem zusammen, alles wird dieser Entscheidung dienstbar gemacht. Alles, was den Anspruch erheben darf, Politik zu sein, muß von dieser Entscheidung sein Leben empfangen[42]).

---

40) Es ist hier selbstredend von der praktischen Politik die Rede und nicht von einem anderen Begriffe, etwa der Politik als Wissenschaft oder von dem von unserem Begriffe abgeleiteten und ins Kleine übertragenen Begriff von Politik etwa im Sinne von: Kreditpolitik der Banken usw.

41) Adolf Hitler in einem Vortrag v. 27. 1. 1932: „... ist Politik nichts anderes und kann nichts anderes sein, als die Wahrnehmung der Lebensinteressen eines Volkes und die praktische Durchführung seines Lebenskampfes mit allen Mitteln." Sehr gut auch Ritter in Anlehnung an die Lehre Smends: Staatsverbrechen und Staatsverfassung S. 25: „Politik ist Führung." Wobei Führung in der Überbrückung vorhandener Gegensätze und ihre Überführung in eine höhere Einheit gesehen wird.

Gilt das schon von dem Begriff „Politik", so muß es noch viel mehr gelten vom Begriffe des „Politischen". Wie jeder adjektivische Begriff ist er abgeleitet von der vollsten Erfüllung, vom „charakteristischsten Fall" des zugrundeliegenden Substantiv-Begriffs.

So kommen wir zu dem, was Carl Schmitt so überzeugend als das Wesen des Politischen herausgestellt hat[42]), daß es einer Freund-Feind-Entscheidung entspringt[43]). Und zwar ist der Feind als hostis, nicht bloß als inimicus zu verstehen, gemeint ist der „Volksfeind", der mit der Waffe in der Hand ausgerottet werden muß, der seinsmäßig das Sein des

---

42) Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933. Es handelt sich hierbei, wie ja schon der Titel sagt, um einen echten Begriff. Schmitt bringt S. 1 unmißverständlich zum Ausdruck, daß er einen logischen (vollkommenen) Begriff (d. h. einen solchen i. S. eines kennzeichnenden Merkmales) aufstellen will. Auch schon Ratzenhofer S. 63 „Die absolute Feindseligkeit ist die Urkraft in der Politik" ... S. 29: „Das aktuelle unabhängige und öffentliche Leben der Gesellschafts-Individualitäten aller Art, vom einzelnen Bürger bis zum Staat, Volk und zur Gesellschaft, ist das Feld der Politik; sie schöpft ihre Antriebe aus dem Kollektiv-Eigennutz." Die Lehre Carl Schmitts ist von berufener und unberufener Seite einer heftigen Kritik unterzogen worden. Wir haben nicht die Absicht, über die möglichen Auffassungen des Begriffes des Politischen zu diskutieren. Es kommt uns nur darauf an, den Begriff so herauszustellen, wie er für die Praxis verwertbar ist. Nur das sei gesagt: Wenn Koellreutter (RVerwBl. 1933 S. 481 ff. und Allgemeine Staatslehre § 3 S. 11 ff.) das Wesen des Politischen in der Bindung an eine Gemeinschaft, in der Besinnung der Gemeinschaft auf sich selbst und im Willen zum Dasein als Volk sieht, so trifft das eine sehr wesentliche Seite des Politischen. Es scheint mir aber, als ob dies nicht die treffendste Erklärung des Politischen ist. Denn, die Entstehung von Gruppen ist nur möglich unter dem Druck des politischen Gegensatzes. Wo dieser aufhört, ist das spezifisch Politische nicht mehr vorhanden. Eine befriedete Welt würde in eine Masse lose verbundener Individualisten auseinanderfallen. Nach alledem ist es unverständlich, wenn Koellreutter sagt, daß „die Beschränkung der Kategorie des Politischen auf den politischen Gegensatz nur der individualistischen Auffassung des bindungslosen Kampfes aller gegen alle entspringe". Gerade das Gegenteil ist der Fall: Wahre Gemeinschaften werden erst durch einen politischen Gegensatz geschaffen. Auch historisch gesehen begann sich eine Gemeinschaft immer erst aufzuzeigen durch ihre Gegnerschaft zu dem gemeinsamen Feind. Die Lehre Koellreutters stellt daher eine Folge zu sehr in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Ursache der Gruppenbildung ist der politische Gegensatz. In beiden zusammen, nämlich der Freund-Feind-Gruppierung liegt das Wesen des Politischen, was Carl Schmitt, wie man annehmen sollte (S. 10 ff.), zu klar herausgearbeitet hat, als daß man ihn liberaler oder individualistischer Gedankengänge verdächtigen könnte. Auch Rumpf: Politische und Soziologische Staatslehre S. 27 u. 28 erkennt die Erklärung des Politischen mit einer am Ernstfall orientierten Freundfeindentscheidung als eine schlagende Deutung des politischen Sachverhalts an. Wenn er fortfährt, daß hiermit aber eine zu breite Grundlage genommen sei, weil es sich bei der Freund-Feind-Entscheidung um einen „Ursachverhalt jeglichen Soziallebens" handele, so verkennt er m. E., daß das Politische gerade den „Ursachverhalt jeglichen Soziallebens" ausmacht.

43) a. a. O. S. 1.

eigenen (unseren) Volkes verneint und gefährdet, der öffentliche Feind[44]). Das Gespenst des Krieges ist das Wesen des Politischen[45]).

Politisch ist mithin das, was sein Leben von einem Machtkampf empfängt, der notfalls mit Waffen geführt wird[46]).

Wo in einem Staate solche religiöse, weltanschauliche, soziale, wirtschaftliche Spannungen[47]) entstehen, daß sie in wirklicher Freund-Feind-Entscheidung zum Kampf auf Leben und Tod zu führen geeignet sind, da sind sie zu politischen geworden. Es ist folglich ganz gleich, wie sich die entstehenden politischen Größen zu der durch ihre Entstehung problematisch werdenden Einheit „Staat" verhalten. Ein Gegensatz zwischen Papisten und Lutheranern war so gut ein politischer Gegensatz wie der, der das Volk zerriß in „Schwarz-Weiß-Rote" und „Schwarz-Rot-Goldene", und nicht minder wäre es ein solcher zwischen „Vegetariern" und „Animaliern", wenn er die Kraft hätte, auf seinem Boden das Gespenst bewaffneten Kampfes wachsen zu lassen.

Da aber der polemische Sinn des Politischen nur erklärbar ist durch einander entgegenlaufende Zielrichtungen bestimmter Subjekte, so ergibt sich, daß Gesinnung, Beweggründe und Willensrichtung der handelnden Subjekte eine Angelegenheit zur politischen machen, wie wir es schon oben behaupteten. Es ist also der Versuch, politische Beweggründe durch politische Angelegenheiten näher zu bestimmen, nicht nur ein Umweg, sondern ein Irrweg. Die politischen Beweggründe sind vielmehr umgekehrt für die politischen Angelegenheiten bestimmend. Sie selbst sind erklärbar nur durch eine im Inneren des Handelnden vollzogene Freund-Feind-Entscheidung.

3. Kriterien für das Vorliegen politischer Beweggründe oder Zwecke.

Nach dem unter 1 und 2 gesagten sind daher **politische Beweggründe** Verbindungen von Willen mit Vorstellungen, sich in die Fronten eines erwarteten Machtkampfes einzuordnen und **politische Zwecke**[48])

---

44) Der private Feind (inimicus) hat von vornherein auszuscheiden, da die Sphäre des Politischen ja der Gegensatz der privaten ist.

45) Carl **Schmitt** a. a. O. S. 16. Beachtenswerte Ansätze schon bei **Ratzenhofer**, vor allem S. 59 ff. Vgl. auch die Verfügung des Preuß. Just. Min. v. 26. 11. 1918 (JMBl. S. 439).

46) Wegen der Einzelheiten wird allenthalben auf Carl **Schmitt** a. a. O. verwiesen.

47) Carl **Schmitt** a. a. O. S. 19, 20 ff.

48) Aus der pluralischen Fassung: „politische Zwecke" und „politische Beweggründe" im Gegensatz zu der singularischen Fassung im Abs. 2 des § 16 der VolksschutzVO. (s. o. I 2) „ein politischer Zweck" ist für die Bestimmungen zu folgern,

erstrebte Erfolge in einem Machtkampf. Hierbei ist das Wesen des Machtkampfes, daß er notfalls mit Waffen geführt wird. Für das Vorliegen politischer Beweggründe genügt es, daß ein Machtkampf erwartet wird,

---

daß es nicht genügt, wenn irgendein politischer Zweck oder Beweggrund vorliegt, sondern daß die politischen Zwecke und Beweggründe überwiegen müssen. A. A. herrschende Lehre, z. B. Schäfer: JR. 1930 S. 187 II 1a. Dies ist fraglich in dem Fall, den das RG. in RGSt. 66/11 entschieden hat. Wenn nämlich der Angeklagte „in dem Parteilokal der Nationalsozialisten die Geselligkeit mit Gesinnungsgenossen zur Förderung der Parteizusammengehörigkeit pflegte" und er deshalb nach dem § 3 Waffmißbr.G. bestraft werden sollte, dann hätte näher dargelegt werden müssen, daß dieser Zweck überwogen hätte. Das kann ausnahmsweise — meist liegen zum Aufsuchen eines Lokals menschlichere Zwecke vor — der Fall gewesen sein, z. B. dann, wenn es dem Angeklagten ein Opfer war, das er der Bewegung brachte. — Dagegen erfolgte die Abwehr der Kommunisten allerdings zu politischen Zwecken (im gleichen Urteil, s. u. II 3 am Ende). Sehr klar tritt der Zweckbegriff in den Urteilen zu Tage, die sich mit der Frage beschäftigen, wann Leute, die sich zu einer Versammlung begeben, „zu politischen Zwecken erscheinen". (RGSt. 65/278, RG. in JW. 31/1560 Nr. 12, 33/437 Nr. 23 = 963 Nr. 23 mit Anm. v. Hoche, KG. in JW. 31/2590 Nr. 25 = 32/531 Nr. 13 mit Anm. v. Lassar, JW. 31/3677 Nr. 6 mit Anm. v. Kuenzer.) Übereinstimmend sagen die Urteile folgendes: Die politischen Zwecke müssen gerade mit dem Erscheinen, an das die Strafdrohung sich knüpft, unmittelbar und bereits in dem in Frage kommenden Zeitpunkte verbunden sein. Es genügt nicht, daß der Täter an öffentlichen Orten bewaffnet erscheint und hierbei den Willen hat, sich späterhin an einem anderen Orte, sei es öffentlicher oder privater Art, politisch zu betätigen. Wer sich daher bewaffnet zu einer politischen Versammlung begibt, verstößt, solange er sich auf dem Wege zu diesem Orte befindet, noch nicht gegen den § 3 aaO. — Anders ist es freilich dann, wenn die Teilnehmer einer politischen Versammlung bereits dadurch politische Zwecke verfolgen, daß sie in Gruppen zum Treffpunkt anrücken und schon auf dem Wege durch ihre Zahl, ihre Anordnung oder Ausrüstung oder in anderer Weise demonstrieren, d. h. die Bedeutung der politischen Versammlung der Öffentlichkeit vor Augen führen wollen. In diesem Falle erscheinen sie bereits auf dem Wege zu politischen Zwecken. Im einzelnen stellen die Urteile zuviel auf politische Versammlungen ab und stellen daher Sätze auf, die eine Verallgemeinerung nicht erlauben. Zuzustimmen ist dem RG. in JW. 33/437 Nr. 23 und den Anmerkungen von Hoche dazu, JW. 33/963 Nr. 23. Hier werden weiter folgende Sätze aufgestellt: Die Kundgabe der politischen Gesinnung durch äußere Kennzeichen, wie Uniform, Abzeichen, schließt nicht notwendig die Verfolgung eines politischen Zweckes in sich. Der Zustand des Erscheinens zu politischen Zwecken beginnt in dem Augenblick, in dem die als Saalschutz bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgabe den Versammlungsraum betreten. Dies gilt auch dann, wenn die Personen in diesem Augenblick zur Ausübung des Saalschutzes noch nicht vorbereitet sind oder ein solcher nach den Umständen noch nicht nötig ist. Die politischen Zwecke brauchen nach außen nicht hervorzutreten. So RGSt. 66/11 (13) gegen 65/278 (280). War schon hier unklar, wann die politischen Zwecke eintreten, so hatte das KG. zu entscheiden (JW. 31/3677 Nr. 6), wann der Weg aufhört. Das KG. nimmt an, wenn der Täter die Tür zum Versammlungsraum durchschritten hat. In dieser Verallgemeinerung ist das bestimmt nicht richtig. Unbefangen würden wir sagen, wenn er sich an der Stätte seines Wirkens befindet. Damit ist ausgesprochen, daß immer der einzelne Fall entscheiden muß, was ja nicht verwunderlich ist, da eben auf die

während er beim Vorliegen politischer Zwecke schon im Gange sein muß[49])[50]).

Zwecke des Täters abgestellt wird; so auch die Anmerkung von Kuenzer zu der eben genannten Entscheidung. Will der Täter bloß die Leute belästigen, die zur Versammlung gehen, so erscheint er da zu politischen Zwecken, wo er das erste Mal Gelegenheit hat, diesen Entschluß durchzuführen. Daraus ergibt sich, daß der Störer grundsätzlich anders zu behandeln ist als der Veranstalter (wenn wir ebenfalls von einer politischen Versammlung ausgehen). Der Anhänger des Veranstalters erscheint, um sich eine Rede anzuhören, erst dort zu einem politischen Zweck, wo er die Rede hören kann. Der Störer, der die Fenster einwerfen will, erscheint zu diesem Zweck dort, von wo aus er das vollbringen kann. Ob er von diesem Orte die Rede hören kann oder nicht, ist ihm vollkommen gleichgültig. Ebenso aber, wie schon beim Veranstalter auf dem Wege politische Zwecke vorliegen können, indem er nämlich den gespannten Machtwillen werbend zur Schau stellt, ebenso können oder werden sogar regelmäßig politische Zwecke beim Störer schon auf dem Wege vorliegen. Der Wille, ein Handgemenge herbeizuführen, ist ein intensiverer politischer Wille — er liegt näher im Banne des Endkampfes —, als der, sich eine Rede anzuhören. Infolgedessen vermag er schon früher als politischer Zweck in Erscheinung zu treten. Beim Störer muß ein gewisser „Feldzugsplan" vorliegen, in dem auch der Anmarsch der einsatzbereiten Truppe einbezogen ist. Man läßt die Leute nicht einzeln laufen, um sie leiten zu können, man gibt Verhaltungsmaßregeln, prüft die Waffen usw. Insofern treten auf dem Wege schon politische Zwecke zu Tage. Stellt man solche Erwägungen an, so versteht man die tiefe Unbefriedigung, mit der wir die Entscheidung des RG. in JW. 32/1560 Nr. 12 lesen. Hier fuhren Kommunisten in geschlossenen Kraftwagen von K. nach W., um dort eine nationalsozialistische Versammlung zu sprengen. Das RG. wollte hier nicht bestrafen. Hätte es sich aber um eine Werbefahrt — sicher etwas weniger Gefährliches — gehandelt, dann hätte es bestraft. (S. u. II 3 am Ende.)

49) Nicht zustimmen können wir deshalb dem ByObLG. in JW. 31/748 Nr. 1 und DRZ. (Rspr.) 31 Nr. 150. Denn wenn wir das Wesen des politischen Zwecks darin sehen, daß für ihn sinn- und richtunggebend die kämpferische Entscheidung und er nur denkbar als Markstein auf diesem Wege ist, dann kann ich „gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken" nur erscheinen, wenn meine politische Überzeugung schon feststeht. Gehe ich in eine Versammlung, um mir erst eine Überzeugung zu bilden, so huldige ich keinen politischen, sondern Bildungszwecken. (A. A. auch Schäfer-Cohn S. 42, scheinbar auch RGSt. 66/64 (66) = JW. 32/951 Nr. 18.) Daran kann es nichts ändern, wenn ich „bereit und willens gewesen wäre, mit den andern für den ungestörten Verlauf der Versammlung einzutreten" (RGSt. 66/67). Ein andrer Fall wäre allerdings der, daß ich in der Versammlung eine Freund-Feind-Entscheidung treffe und nun mit den Veranstaltern gegen Dritte — oder umgekehrt — tatsächlich zu politischen Zwecken zusammenstehe. Aber dies tritt in der Entscheidung nicht zu Tage. (S. u. II 3 am Ende.)

50) An dieser Stelle soll die amtliche Begründung zum WMG. auszugsweise angeführt werden, eigene Zusätze in //. Sie zeigt, aus welcher Situation heraus diese Bestimmung entstand. Sie sagt weiter, daß der Machtkampf zwischen den kämpfenden politischen Anschauungen damals in vollem Gange war (daher Zwecke!), und sie zeigt dem Zurückschauenden endlich, daß es ein Irrtum war, wenn man glaubte, das politische Leben ließe sich auf die Dauer in die Formen der Diskussion zwingen.

Aus der amtlichen Begründung zum Waffenmißbrauchgesetz.: „.. Immer wieder ist bei Zusammenstößen politischer Gruppen auf den Straßen von Waffen aller Art

Es handelt sich nun darum, darzustellen, woran das Vorliegen dieser Merkmale im Einzelfall erkannt werden kann.

a) Machtkämpfe können nur zwischen zwei oder mehreren **Gruppen** geführt werden. Der Einzelne kann in ihnen nur als Glied, einschließlich des Führers einer Gruppe, in Erscheinung treten. Der theoretisch denkbare Fall, daß er auch als Feind auftreten kann, daß er also als Einzel-

---

Gebrauch gemacht worden. Zahlreiche Tötungen und schwere Körperverletzungen waren die Folge dieser Ausschreitungen. Wenn auch die Strafvorschriften des Schußwaffengesetzes gegen das unbefugte Führen von Schußwaffen und die im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltenen Strafvorschriften gegen das unbefugte Führen von Hieb- und Stoßwaffen für den Regelfall ausreichen, so genügen sie nicht, um den Gewalttätigkeiten vorzubeugen, die neuerdings in immer steigendem Maße aus politischen Motiven gegen politisch Andersdenkende in der Öffentlichkeit an der Tagesordnung sind. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Befriedung des politischen Lebens muß derartigen Ausschweifungen mit aller Strenge entgegengetreten werden. Der Abschnitt II / § 3! / des Gesetzentwurfes enthält daher eine scharfe Strafandrohung gegen das bewaffnete politische Bandentum. — Da die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sich als unzureichend erwiesen hatten, um das eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bildende Führen von Hieb- und Stoßwaffen in der Öffentlichkeit / § 1 / und das bewaffnete Auftreten radikaler politischer Gruppen / § 3 / wirksam zu bekämpfen, und da eine alsbaldige gesetzliche Neuregelung infolge der Auflösung des letzten Reichstags nicht möglich war, hat der Reichspräsident durch die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Verordnung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352), die Maßnahmen getroffen, die zur Beseitigung der größten Mißstände nötig waren. Der vorliegende Gesetzentwurf soll an die Stelle dieser ... Verordnung treten. Er stimmt mit ihr fast wörtlich überein ... Die Strafdrohung des § 3 will den Fall treffen, daß eine Mehrzahl von Personen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint, und daß eine oder daß einige von diesen Personen bewaffnet sind. Die Bestimmung ist ohne Beschränkung auf Eigenart und politische Stellung der Täter, lediglich auf das öffentliche Erscheinen zu politischen Zwecken abgestellt. Ob ein politischer Zweck vorliegt, wird sich im Einzelfalle regelmäßig ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Er wird insbesondere immer dann gegeben sein, wenn Mitglieder politischer Verbindungen, insbesondere von Wehrverbänden, in der Öffentlichkeit zu mehreren demonstrierend auftreten ... Der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck einer wirksamen Bekämpfung des bewaffneten politischen Bandentums kann nur verwirklicht werden, wenn Zuwiderhandlungen eine empfindliche Strafe zur Folge haben. Nur so kann erreicht werden, daß die Waffe als Ausdrucksform der politischen Meinung von der Straße verschwindet ... Es besteht die Hoffnung, daß die Zuspitzung der politischen Gegensätze und ihre Austragung durch Gewalttätigkeiten, die zur Zeit eine besondere Bekämpfung durch die Bestimmung des § 3 erfordern, mit der Zeit verschwinden und wieder normale Verhältnisse eintreten werden ... Der Entwurf will daher die Bestimmung des § 3 nicht als Dauervorschrift in das Deutsche Strafrecht einfügen, sondern sie nur so lange in Kraft halten, als die gegenwärtigen unruhigen Zeiten besondere Maßnahmen notwendig machen ... die gesetzgeberischen Gründe, die dem § 3 zu Grunde liegen, / sind / die Bekämpfung politischer Gewalttätigkeiten und die Befriedung des politischen Lebens ..." (Verhandlungen des Reichstages V. Wahlperiode 1930 Bd. 450 Anl. 810.)

mensch mit einer Gruppe im Kampfe liegt, erfordert doch, daß sich dieser Einzelne als Vorkämpfer einer noch zu bildenden Gruppe fühlt, bzw. daß er als solcher betrachtet wird. Wäre z. B. Ludendorff, als er in seinem Kampf gegen die Freimaurerei noch allein stand, von dieser als „Feind" beseitigt worden, so doch nur, weil man dann hätte einer Ausbreitung seiner Lehre vorbeugen wollen. Meist handelt es sich aber beim Kampf eines Einzelnen gegen eine Gruppe — oder umgekehrt — erst um ein Vorstadium des Machtkampfes. Erik Wolf[51]) sagt mit Recht: „Politiker kann niemand für sich selbst sein, und das politische Erlebnis ist eben das spezifisch kollektivistische Erlebnis. Es prägt sich aus in der Bindung an einen Kreis von Gleichgesinnten." Die Beweggründe oder Zwecke müssen also aus einer Gruppengesinnung erklärbar sein, die zu anderen Gruppen oder zum Staate in Gegensatz tritt.

b) Damit ist aber noch nicht alles gesagt. Soundsoviele verschiedene Gruppenauffassungen begründen an sich noch keinen politischen Gegensatz. In dem von uns angeführten Beispiele der Interessentengruppe, die eine Änderung der Handelspolitik erstrebte, liegt auch dann noch nichts politisches, wenn sie damit in scharfen Gegensatz zu einer anderen Interessentengruppe tritt. Wir haben vielmehr gesehen, daß es im Wesen des Politischen liegt, daß es Anspruch auf Totalität erhebt[52]), daß es den Menschen ganz erfaßt. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, welche Opfer der Einzelne bereit ist, für die Gruppe zu bringen. Die politische Gruppe verlangt vom Einzelnen jedes Opfer. Sie rechtfertigt es damit, daß sie sich der bekämpften Gruppe gegenüber als höherwertig ansieht, sie verklärt die ihr gebrachten Opfer mit dem Gloriolenschein des Dienstes am Volk, an der Menschheit, dem Fortschritt, der Zivilisation, der Kultur, kurz, an einem außer ihr liegenden Gut von ethischem Wert. Oft fordert sie, daß sich der Einzelne, gehorsam für alle Zukunft, ihren Forderungen mit einem Eid unterwirft. Oft ist der Bruch der Rechtsordnung solch ein Opfer, das der Einzelne der Gruppe bringt, und die Frage: Hätte der Angeklagte derartiges unter gewöhnlichen Umständen getan?[53]) ist dann aufschlußreich

---

51) aaO. S. 27.

52) Vgl. über den „Wandel in der Auffassung der Gemeinschaftsbindung von dem lockeren Zusammenschluß der für sich bleibenden Egoisten zu der Schicksalsgemeinschaft der einer gemeinsamen Aufgabe dienenden Genossen" Busch, Grundfragen der strafr. Verantwortlichkeit der Verbände, S. 81 ff. Was dort im wesentlichen historisch gesehen ist, läßt sich auch für die Erkenntnis der Gegenwart verwerten. Naturgemäß hat sich die Entwicklung zur wahren Gemeinschaft bei weltanschaulich ausgerichteten Verbänden früher vollzogen, als bei wirtschaftlichen Gruppen. Die letzteren sind noch heute in der Regel „lockere Zusammenschlüsse der für sich bleibenden Egoisten".

53) Treffend spricht Busch, Grundfragen der strafrechtl. Verantwortlichkeit

für das Vorliegen und Überwiegen politischer Gründe. Die Gruppengesinnung muß daher den Täter verpflichtet haben, so und nicht anders zu handeln.

c) Hiermit hängt eng zusammen, daß die Unterschiedlichkeit zwischen den kämpfenden Gruppen so stark sein muß, daß eine bewaffnete Auseinandersetzung möglich erscheint. Die Beantwortung der Frage, ob aus den Gegensätzen ein bewaffneter Machtkampf möglicherweise hervorgehoben wird, ist dann leicht, wenn früher schon zwischen den Gruppen solche Kämpfe stattgefunden haben. Man wird dann aus historischer Kenntnis heraus leicht entscheiden können, ob der Täter politische Ziele verfolgt. Er kann dies selbst dann, wenn er zu anderen Gesinnungsgenossen keinerlei organisatorische Beziehungen hat. Diese können bei derartig alten Fronten über Nacht geschaffen werden. Selbstverständlich ist aber zu berücksichtigen, ob die Gegensätze heute noch so aktuell sind, daß sie zu ernsten Konflikten zu führen geeignet sind. Doch ist vor allzu optimistischer Beurteilung hier zu warnen, es bedarf nur ganz geringer Anlässe, um aus streitenden „Parteien" Heerhaufen zu machen.

Hierher gehört auch der Fall, daß sich der Täter gegen Bestimmungen oder Institute der Rechtsordnung wendet, die bis in die jüngste Zeit noch Gegenstand politischer Kämpfe gewesen sind. Durch ihre Festlegung in der Rechtsordnung, die nicht ausdrücklich zu geschehen braucht, sondern sich auch aus Sinn und Zweck anderer Bestimmungen oder aus Anordnungen der berechtigten Staatsführung (s. u. III 1) ergeben kann, vollzog der Staat eine politische Entscheidung. Die Bestimmungen zusammengenommen sind die Verfassung i. S. der Lehre Carl Schmitts, die politische Grundentscheidung, das Staatsprogramm, die Festlegung der Staatsidee. Ergibt sich, daß der Täter aus einer Ablehnung dieser, der Verfassung zugrundeliegenden Ideen gehandelt hat, so hat er auch aus einer politischen Gesinnung heraus gehandelt.

Die Beantwortung der Frage, ob gegensätzliche Gruppenauffassungen zu einer bewaffneten Auseinandersetzung führen können, ist aber dann sehr schwer, wenn sich die Gruppen erst zu bilden beginnen. Immerhin gibt es mancherlei Anhaltspunkte. Sind die Gruppen nicht irgendwie organisiert — sei es auch nur durch Lesen einer Zeitschrift —, so wird man nur dann von politischen Gruppen sprechen können, wenn die Organisation demnächst beabsichtigt ist und die Person des Führers — wie in dem unter a) ge-

der Verbände S. 98 ff. von einer Erfahrung des täglichen Lebens, daß der einzelne Mensch dieselben Handlungen, die er aus ethischem Grunde verwerflich findet, wenn sie der Befriedigung von Einzelinteressen zu dienen bestimmt sind, in dem Augenblick nicht mehr für bedenklich hält, wenn sie die Wahrung der Interessen einer Gemeinschaft bezwecken.

nannten Beispiel — die Gewähr dafür bietet, daß die Gruppe damit über den Rahmen des alltäglichen Vereins hinauswächst. Das reicht aber bei weitem noch nicht aus. Die Schärfe des Gegensatzes kann vielmehr allein daraus erkannt werden, in welchem Maße die Gruppe den Einzelnen erfaßt (s. o. b), und wie unduldsam sie sich von anderen Gruppen abgrenzt, besonders ihren Mitgliedern die Zugehörigkeit zu anderen Gruppen verbietet. Wieder wird hier die Forderung unbedingten Gehorsams von Bedeutung, aber auch die Tatsache, inwieweit sie dem Anhänger einen — sei es auch nur moralischen — Rückhalt gewährt. Auch aus der Verpflichtung zur Verschwiegenheit können die kämpferischen Absichten unter Umständen gefolgert werden. Hier berührt sich unsere Frage mit der, inwieweit die Gruppe den Einzelnen verpflichtet, die wir unter b) behandelt haben.

Da wir jetzt nicht mehr im allgemeinen sprechen, sondern uns in einem fest abgegrenzten politischen Gebiet, nämlich der Strafrechtsordnung bewegen, es aber andererseits beim Rechtsbrecher nur mit einem einzelnen Angehörigen einer Gruppe und nicht mit dieser selbst zu tun haben, genügt es für die Schärfe des Konflikts bereits, festzustellen, daß der Täter aus verpflichtender Gruppenüberzeugung das Gesetz verletzt hat. Denn darin zeigt sich bereits vom Standpunkt des Täters aus die Anerkennung einer höheren Ordnung, die sich mit der staatlichen nicht verträgt und daher auf die Dauer nicht friedlich neben ihr bestehen kann. Indem sich der Rechtsbrecher ihr unterwarf und in Gegensatz zu der staatlichen Ordnung trat, offenbarte er, daß er von seinem Standpunkt aus bereit ist, den Kampf auf Leben und Tod aufzunehmen, denn es ist meist schwerer, die Ehre als das Leben für eine Idee einzusetzen. Für die Gefährlichkeit des Konflikts, die das Politische erfordert, genügt es daher, daß der *Täter aus verpflichtender Gruppenüberzeugung das Gesetz verletzt*.

d) Dies leitet uns zu der folgenden Feststellung über: *Alle die eben genannten Erwägungen sind vom Standpunkt des Täters aus anzustellen.* Stellt das Gesetz einmal auf innere Momente des Täters ab, dann kommt es (innerhalb dieser Tatbestandsmerkmale) auch nur darauf an, welche Vorstellungen sich der Täter von seiner Tat macht. Die Sozialschädlichkeit seiner Gesinnung, auf die der Gesetzgeber in unseren Tatbeständen abstellt, wird durch die sie begründenden Umstände nicht verändert. Es ist also selbst unerheblich, wenn sich der Täter offenbar unmögliche Vorstellungen gemacht hat, trotzdem sind sie bei der Frage nach dem politischen Charakter seiner Gesinnung zu berücksichtigen. Ob daher die Gruppenauffassung überhaupt besteht, ob sie ihn verpflichtet, ob sie zu einer Auseinandersetzung mit anderen zu führen geeignet ist oder ob sie sich schon hierin befindet, alles das ist vom Standpunkt des Täters und nicht des Richters aus zu beurteilen.

e) Nicht kann gefordert werden, daß der Täter eine Staatsidee, sei es auch nur in den gröbsten Umrissen, in sich getragen habe. Es ist zwar richtig, daß jede politische Idee danach strebt, sich in einem Staatswesen zu verwirklichen. Jedoch ist es möglich, daß das bestehende Staatswesen bereits allen Anforderungen der streitenden Gruppen gerecht wird, und daß es nur darauf ankommt, wer die Macht in ihm übernehmen soll, oder auf eine ähnliche rein äußerliche Unterscheidung.

f) Prüfen wir nun die von uns oben genannten Fälle an Hand dieser soeben unter a—e aufgeführten Kriterien daraufhin, bei welchen von ihnen politische Beweggründe oder politische Zwecke vorliegen, so werden wir zu einer klareren und ,wie wir hoffen, dem natürlichen Empfinden gerechter werdenden Unterscheidung kommen, als mit der herrschenden Definition.

Der Mord an Horst Wessel. Der Verbrecher gehörte der kommunistischen, der Ermordete der nationalsozialistischen Patei an (s. o. a)). Beide Parteien waren nach Totalität strebende Gruppen, beide Personen von der Gruppengesinnung voll erfüllt. Beide hatten sich annehmbar mit einem Eid verpflichtet, ihr ganzes Leben der Sache zu weihen (s. o. b)). Eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien lag nicht nur im Bereich der Möglichkeiten, es war vielmehr ein regelrechter Kleinkrieg und somit der Machtkampf schon in vollem Gange. Die Tat fügte sich diesem Machtkampf ein. Der Mord an dem nationalsozialistischen Führer war ein Mittel, den Sieg der KPD vorzubereiten. Es lagen daher nicht nur politische Beweggründe, sondern auch politische Zwecke für den Mord vor.

Hätte sich der Täter die Mordwaffe gestohlen, so träfe, was im Vorstehenden über die Personen der Beteiligten, über die Gruppen, denen sie angehörten, und den Machtkampf unter ihnen gesagt wurde, auch für den Waffendiebstahl zu. Der Erfolg dieses Diebstahls aber wäre noch kein derartiger gewesen, daß er als Teilerfolg des Machtkampfes angesehen werden könnte. Die Tat wäre also aus politischen Beweggründen, aber nicht zu politischen Zwecken verübt worden (s. o. II 1 b).

Bei den Forderungen des Pfarrernotbundes handelt es sich noch nicht um Angelegenheiten, die politisch begründet wären oder politische Zwecke verfolgten, wenigstens solange nicht, als das nationalsozialistische Reich noch nicht von sich aus endgültig Stellung zu diesen Fragen genommen und sie durch eine Kampfansage gegen alle Gegner seiner Stellungnahme zu politischen erklärt hatte. Auch könnte der Pfarrernotbund zwar als Gruppe angesehen werden, aber nicht als eine solche, die Anspruch darauf erhob, ihre Mitglieder „total" zu erfassen. Bei der „Gruppenanschauung" handelt es sich vielmehr um eine gemeinsame, auf gleicher Berufsausübung und theologisch-wissenschaftlichen Gedankengängen beruhende Auffassung über die Zweckmäßigkeit, im politischen Leben notwendige Prinzipien, wie

Führergedanke, Einheitsprinzip und rassische Auslese auch auf die Kirche zu übertragen.

Zu einer anderen Auffassung würde man z. B. bei den Prozessen gegen Mitglieder der verbotenen katholischen Sturmscharen kommen müssen. Hier wurden diese Gruppen dadurch, daß sie sich dem Verbot des Staates nicht fügten, zu politischen, denn sie bewiesen damit, daß sie in echter Feindschaft einen Machtkampf mit dem Staat aufnehmen wollten, der durch das Verbot ihnen Kampf angesagt hatte. Daß diese Rechtsbrecher den Kampf aufnahmen, beweist die Schärfe des Konflikts, und daß dieser durchaus nicht harmlos war, beweisen die in einigen der Prozesse zu Tage getretenen Beziehungen zum „Staatsfeind Nr. 1", dem Bolschewismus. Noch deutlicher tritt die gleiche feindliche Einstellung bei den „Ernsten Bibelforschern" zu Tage.

Bei der Röhm-Revolte liegt der politische Charakter klar zu Tage. Der bewaffnete Machtkampf stand unmittelbar bevor und wurde durch die Erschießung der Haupträdelsführer verhindert und zugleich ausgetragen. Es erübrigen sich daher weitere Worte. Selbstverständlich verfolgten auch Verrat und Sühne politische Zwecke.

Bei den Forderungen des Wirtschaftsverbandes nach Änderung des Zolltarifs, Wandlungen in der Zollverwaltung und Handelsabkommen handelt es sich nur um eine wirtschaftspolitische, aber nicht um eine politische Angelegenheit. Es gilt hier dasselbe, was zu den Forderungen des Pfarrernotbundes gesagt wurde. Es liegen keine verpflichtenden Gruppenauffassungen vor. Der Wirtschaftsverband hat vielmehr durchaus noch den Charakter der „verbundenen Egoisten" (B u s ch : Strafrechtl. Verantwortlichkeit der Verbände, S. 81).

Dagegen handelt es sich bei unserem letzten Beispiel, dem Mord an einem Mitglied der Besatzungsmacht, wieder um eine zu politischen Zwecken begangene Tat. Der urpolitische Machtkampf zweier feindlicher Völker ist noch im Gange. Er hat zwar äußerlich ein Ende gefunden darin, daß der Feind das eigene Land besetzt hat, aber unter der Oberfläche glimmt es doppelt stark. Die fremden Uniformen, auf die man noch vor Monaten, vielleicht vor Tagen, geschossen hat, jetzt an vertrauten Stätten zu sehen, den Feind als Herrn im Heimatland, das wühlt die nationalen Leidenschaften unheimlich auf, das kann den besonnenen Mann zur Wahnsinnstat bringen. Einen Feind hier noch niederzustrecken, das kann vielleicht das Fanal zum Befreiungskrieg werden.
Erinnern wir uns noch der Zeit, als beim Ruhreinbruch die französischen Kohlentransporte in die Luft flogen, als ein Schlageter zum aktiven Widerstand auffordern wollte. Das Reichsgericht hätte ihn, wenn er etwa österreichischer Staatsangehöriger, wie der Führer, gewesen wäre, wahrscheinlich an Fankreich zur Strafverfolgung ausliefern müssen, weil seine

Tat nach herrschender Lehre keine politische gewesen wäre! (Vgl. Fall Fabijan, JW 1933 S. 981).[54])

Wenn wir nun einmal das soeben gefundene Ergebnis der Einordnung unserer sieben Beispiele unter die Frage: Politisch oder nicht? mit dem Ergebnis vergleichen, das wir oben am Anfang des Abschnittes II 2 vom Boden der herrschenden Lehre aus fanden, so wird ein auffälliges Mißverhältnis dieser beiden Ergebnisse offenbar. Nur in einem einzigen Fall, dem Hochverrat Röhms und Schleichers, stimmen sie überein. Bei den Beispielen, in denen Verbände (Pfarrernotbund und Wirtschaftsverband) eine Änderung der Gesetzgebung erstrebten, finden wir, wie das Kammergericht in dem von ihm angezogenen Beispiel (Recht 1912 S. 101) des deutschen Juristentages, im Gegensatz zur herrschenden Lehre, daß gerade diese Beispiele keinen politischen Charakter haben.

Wo aber in unseren Beispielen der Staat als Angriffsobjekt völlig zurücktrat, erkennen wir, wie im ersten Beispiel, die typisch politischen

---

54) Das RG. sagt dort: Der Verfolgte (Fabijan) machte in der Nacht zum 26. 4. 1920 zusammen mit drei Genossen vor der Karabinierikaserne zu Brisof (Gargaro) Lärm. Die vier Beteiligten spielten auf der Harmonika und warfen Steine gegen die Kaserne. Auf die Aufforderung eines Karabiniere, mit dem Spielen aufzuhören und fortzugehen, antwortete der Verfolgte: „Wir haben vor deinem Revolver keine Angst; wir haben den Krieg mitgemacht." Gleichzeitig fuhr er fort, Steine zu werfen. Erst auf einen Schreckschuß hin entfernten sich die Angreifer. Später machte ein Karabiniere einen Rundgang durch den Ort. Dabei stieß er auf zwei der an der Kundgebung an der Kaserne beteiligt gewesenen Personen, darunter den Verfolgten. Der Beamte trat auf den Verfolgten zu, um ihn festzunehmen. Um sich der Festnahme zu entziehen, versetzte der Verfolgte dem Beamten „in verräterischer Weise" einen Dolchstoß, und zwar mit dem Vorsatz der Tötung. Ersichtlich geht das Kriegsmilitärgericht davon aus, daß der Beweggrund zu der Tat Haß gegen die Besatzungsmacht gewesen ist. Nach dem Kriegsrecht übt die Macht, die im Verlauf einer kriegerischen Unternehmung fremdes Staatsgebiet besetzt, über die Bevölkerung des besetzten Gebiets die Staatsgewalt aus ... Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Besatzungsmacht der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets gegenüber die rechtsmäßige Inhaberin der Staatsgewalt und damit der Strafgewalt gewesen ist ... Weder der tätliche Angriff gegen einen einzelnen, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffenen Polizeibeamten, noch die an der Karabinieri-Kaserne von dem Verfolgten und seinen drei Genossen veranstaltete „Kundgebung" stellt eine „politische" Straftat in dem eigentlichen Sinn des Wortes dar. Beide Teile der einheitlichen Tat richten sich nicht gegen die politische Gesamtorganisation (obwohl das RG. vorher feststellt, daß die Tat aus Haß gegen die Besatzungsmacht begangen worden sei), sondern nur gegen einzelne Staatsorgane. Ebensowenig kann die dem Verfolgten zur Last gelegte einheitliche Straftat als mit einer politischen „im Zusammenhang" stehend angesehen werden. Dafür fehlt es an jedem Nachweis für eine politische Haupttat, mit der sie im Zusammenhang stehen könnte. Auch der Verfolgte selbst hat in dieser Beziehung nichts vorzubringen vermocht, sondern sich nur auf „politische Motive" berufen. (Siehe im übrigen unter IV 1, wo auf diesen Fall nochmals zurückzukommen sein wird.)

Fälle. Wir glauben, daß unser Ergebnis mit der Volksanschauung weit mehr übereinstimmt, als das, das man bei folgerichtiger Anwendung der herrschenden Lehre finden muß.

Es ist seltsam, daß diese Lehre keinen schärferen Widerspruch erfahren hat, nachdem bereits die Beratungen zum Reichsvereinsgesetz (S. o. II 2) volle Klarheit darüber ergeben haben, wie unglücklich diese Definition der herrschenden Lehre ist, daß sie geeignet ist, „dem Leben Gewalt anzutun". Die Verfasser der in RGSt. 16/383 (385) abgedruckten Entscheidung haben es sich sicher nicht gedacht, daß ihnen die Rechtsprechung bedingungslos folgen würde, als sie sich so vorsichtig ausdrückten: „Unter politischen Gegenständen wird man zu verstehen haben ..."

Auch bei den übrigen von uns angezogenen Beispielen gestattet die oben entwickelte Begriffsbestimmung eine klare Abgrenzung und befriedigende Lösung.

Entgegen dem KG in JW 32 S. 1770 Nr. 15 ist der politische Charakter eines Plakats „Judenschwindel" zu bejahen. Daß der Machtkampf zwischen der arischen und der jüdischen Rasse in vollem Gange ist, dürfte inzwischen jedem klar geworden sein. Daß dieser Kampf nicht mit blanken Waffen, sondern mit der weit gefährlicheren Waffe des wirtschaftlichen Boykotts und der Greuelprapaganda geführt wird, hindert nicht, daß es sich um einen echten politischen Machtkampf handelt. Ein offener Krieg liegt auch, besonders wenn man die Beziehungen des internationalen Judentums zum Sowjetstaat in Betracht zieht, durchaus im Bereich des Möglichen. Der Konflikt ist jedenfalls so scharf, daß er sich in einem Krieg kaum noch steigern könnte. Das KG. aber stellt fest, das Plakat „könne keineswegs als ein solches politischen Inhalts angesehen werden, denn die Aufschrift des Plakats beziehe sich nicht auf das Staatsleben".

Nicht zustimmen können wir auch der Entscheidung des RG in JW 32/1560 Nr. 12. In dieser Entscheidung sind Kommunisten vom Vergehen nach § 3 WMG. (Erscheinen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten) freigesprochen worden, die im geschlossenen Lastwagen sich von K. nach W. begeben hatten, um die dort stattfindende nationalsozialistische Versammlung zu sprengen. Daß zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten ein echter Machtkampf entbrannt war, haben wir schon wiederholt dargetan. Das RG., ausgehend von der richtigen Erkenntnis, daß von Zwecken nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich gerade um den erstrebten Erfolg der in Frage kommenden Handlung (also des Fahrens im geschlossenen Kraftwagen) handelt (s. o. II 1 b), verneint das Vorliegen der politischen Zwecke in diesem Augenblick, da nicht ersichtlich gewesen ist, daß es sich hierbei etwa um eine „Werbefahrt" gehandelt habe und die politischen Zwecke dann erst in dem Augenblick der Ankunft in der politischen Versammlung vorgelegen hätten. Es läßt sich offenbar davon leiten, daß erst

in der Versammlung (oder eventuell auf einer Werbefahrt) durch Förderung der Parteiziele auf den Staat eingewirkt werden könne. Nach unserer Meinung genügt es, wenn im Zeitpunkt des bewaffneten Erscheinens am öffentlichen Orte Teilerfolge im Machtkampf erzielt werden sollten. Nun ist ein weit ausgeprägterer politischer Zweck als der der Werbung (den auch das RG. gelten läßt) derjenige, den ein solcher Störungstrupp bei gemeinsamer, den Augen etwa eingesetzter Beobachter entzogener Anfahrt bei dieser verfolgt. Es können hier die letzten Instruktionen gegeben, Waffen verteilt und Mut zugesprochen werden, außerdem ist der schlagartige Einsatz des Störungstrupps gewährleistet. Es sind zweifellos politische Zwecke (Teilerfolge im Machtkampf), die mit einer derartigen Anfahrt verfolgt werden.

Zuzustimmen ist dem RG in RGSt 66 S. 11. Die Entscheidung ist in der Zeit des Machtkampfes zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten ergangen. Der angeklagte Nationalsozialist war bewaffnet im Parteilokal gewesen und einem auf der Straße von Kommunisten angegriffenen Parteigenossen zu Hilfe geeilt. Das Reichsgericht nahm an, daß hierbei politische Zwecke vorgelegen haben können. Das RG führt hierzu aus: „Wenn der Angeklagte in dem Parteilokal der Nationalsozialisten die Geselligkeit mit Gesinnungsgenossen zur Förderung der Parteizusammengehörigkeit pflegte, so erschien er dort gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken .. Ferner kann der Angeklagte, auch wenn er aus der Wirtschaft mit anderen noch anwesenden Nationalsozialisten lediglich hinauseilte, um seinen Parteifreunden zu helfen“, politische Zwecke verfolgt haben. „Das würde schon dann der Fall sein, wenn das Bestreben, den Parteifreunden als solchen im Kampf gegen die politisch andersgesinnten Kommunisten zu helfen, auch nur einen der Beweggründe der hinauseilenden Nationalsozialisten gebildet haben sollte.“ Das letztere halten wir, wie schon in Anm. [48]) zu II 3 ausgeführt, nicht für richtig, denn wenn das Gesetz von „politischen Zwecken“ in dieser pluralischen Form spricht, dann wird man wohl folgern müssen, daß die politischen Zwecke überwogen haben müssen. Ein solcher politischer Zweck ist es, wenn der Angeklagte in dem Parteilokal anwesend war, um die Parteizusammengehörigkeit zu fördern. Denn die Schöpfung und Bestärkung eines kämpferischen Gemeinschaftsgeistes, wie er in der Partei lebt, war entschieden ein politischer Teilerfolg in dem bestehenden Machtkampf, ja, aus solchen Teilerfolgen setzte sich sogar der endgültige Sieg zusammen, der völlig unblutig allein durch die gewaltige Willenseinheit und den kämpferischen, opferbereiten Gemeinschaftsgeist der Bewegung erreicht wurde. Vielleicht war es dem Angeklagten hier auch ein Opfer, das er der Bewegung brachte, wenn er sich mit anderen Parteigenossen im Parteiheim zusammensetzte. Vielleicht galt es, einen wankend gewordenen

Parteigenossen wieder an seine Pflicht zu mahnen, und vielleicht war der Angeklagte ungern von Frau und Kind weggegangen, um sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Man darf nur nicht annehmen, daß er im Parteiheim erschienen sei, um dort die Geselligkeit zu pflegen. Das tut das RG nicht, es stellt vielmehr fest, daß die Tätigkeit des „Gesellig-anwesendseins" erfolgt sein könne, um die Parteizusammengehörigkeit zu fördern, also zu politischen Zwecken. Wie erwähnt, dürfen aber andere als politische Zwecke nicht überwogen haben (s. o. Anm.[48]) zu II, 3).

Ebenso lag dann ein politischer Zweck vor, wenn der Angeklagte dem von Kommunisten angegriffenen Parteigenossen zu Hilfe eilte. Denn daß ein feindlicher Angriff abgeschlagen wurde und ein Parteigenosse vor Schaden bewahrt blieb, waren Teilerfolge im Machtkampf, wie keiner näheren Ausführung bedarf.

Zuzustimmen ist auch den Entscheidungen, die das Vorliegen politischer Zwecke bei Teilnahme an Werbeumzügen und Versammlungen der im Machtkampf liegenden Parteien und Verbände bejahten, sofern die Täter sich in diese Fronten eingeordnet hatten (s. o. Anm.[48]) zu II, 3. Vgl. RG in: RGSt 65/278, JW 32/1560 Nr. 12, KG in JW 1931 S. 2590 Nr. 25, S. 3677 Nr. 6).

Dagegen können politische Zwecke bei demjenigen nicht vorliegen, der gar keine Beziehungen zu den kämpfenden Gruppen hat, vielmehr eine Versammlung nur ausschließlich deshalb besucht, um sich über die Gedanken der kämpfenden Gruppen und die Gründe ihrer Gegnerschaft ein Bild machen zu können. Das scheint das RG in RGSt 66 S. 64 (= JW 32 S. 951 Nr. 18) verkannt zu haben. Die Entscheidung spricht sich allerdings gar nicht darüber aus, warum politische Zwecke anzunehmen sind, sie lehnt nur die Meinung der Revision ab, daß eine Bestrafung nach § 3 der mit dem Gesetz gleichlautenden Verordnung gegen Waffenmißbrauch, der „gemeinsames" Anwesendsein mit anderen erfordert, deshalb nicht in Frage kommen könne, weil der Angeklagte mit den Veranstaltern keine gemeinsame Sache machen wollte. Ganz deutlich spricht aber das BayObLG in JW 31 S. 748 Nr. 1 aus: „Nach der Rechtsprechung des RG (vgl. RGSt 58/415), der beizutreten ist, ist nicht jede das öffentliche Interesse angehende Angelegenheit „politisch", sondern nur eine solche, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seiner internationalen Beziehungen zu anderen Staaten unmittelbar berührt. Hiervon ist auch bei der Auslegung des § 3 VO auszugehen. Daß Wählerversammlungen einer politischen Partei, in denen naturgemäß und vornehmlich Angelegenheiten der bezeichneten Art zur Besprechung gelangen, in diesem Sinne stets „politische" sind, leuchtet ohne weiteres ein. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt, und sei es auch nur zu seiner Infor-

mation über die politischen Gedankengänge der Sprecher in der Versammlung, verfolgt damit zweifellos einen politischen Zweck." Zweifellos ist hier nur, daß diese Entscheidung selbst vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus unlogisch ist. Wenn zunächst das BayObLG den politischen Charakter der Wahlversammlung daraus herleiten will, daß in ihr „naturgemäß und vornehmlich" Angelegenheiten des Staats erörtert werden, so möchte das noch angehen. Wie aber, wenn es sich nicht um eine Wahlversammlung gehandelt hätte, sondern um eine solche, die z. B. „die Freimaurerei und ihre Geheimnisse", oder „den jüdischen Einfluß auf die Presse erörtert" oder unter dem Thema „Judenschwindel" gestanden hätte, dessen politischen Charakter das RG in JW 1932/1770 Nr. 15 vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus verneint hatte? Wäre eine so unterschiedliche Behandlung von — unbefangen möchten wir sagen: politischen — Versammlungen, je nach dem, ob sie Wahlversammlungen sind oder nicht, gerechtfertigt? Wie aber soll die bezweckte „unmittelbare Berührung" mit dem Staat, seiner Verfassung usw. für den konstruiert werden, der sich nur informieren will, welche Gedanken sich andere Leute hierüber machen? Dann müßte ja jeder Hörer einer Vorlesung über allgemeine Staatslehre politische Zwecke verfolgen.

In dem in der JW 1933/963 Nr. 22 behandelten Fall hatte das RG zu entscheiden, ob derjenige, der Flugblätter einer politischen Partei entgegennahm, um sie in den Häusern zu verteilen, politische Zwecke verfolge. Das RG hat diese Frage mit Recht bejaht. Ähnlich wie ein Werbemarsch verfolgt auch die Verteilung von Flugblättern den Zweck, der eigenen Gruppe Zuwachs und damit mehr Kraft zu verschaffen. Es handelt sich hierbei zweifellos um das Erstreben eines Teilerfolges im Machtkampf. Sehr klar tritt in demselben Urteil der Zweckbegriff wieder hervor, wenn das RG fortfährt: „Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob auch ein politischer Zweck von ihm noch dadurch verfolgt wurde, daß er sich nach Verteilung der Zettel mit anderen traf, um gemeinsam mit ihnen nach Hause zu gehen. Dazu hätte zum mindesten festgestellt werden müssen, daß die gegenseitige Begleitung dem Schutz vor einem möglichen Überfall politisch Andersdenkender wirklich dienen sollte."

Zuzustimmen ist auch der Entscheidung des RG in RGSt 58 Nr. 415 = JW 25/1296 Nr. 7. Der Angeklagte hatte „einen wilden Generalstreik zur Aufrechterhaltung des Achtstundentages und zur Einreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß erzwingen und fördern" wollen. Das RG füht aus, daß diese Zwecke „an sich" lediglich die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer und nicht den Staat als solchen berührt hätten. Wir glauben nicht, daß man mit dieser Begründung den politischen Charakter der Tat verneinen kann. Die Einreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß berührt sicher den Staat genau

so, wie die Interessen der Arbeitnehmer. Trotzdem ist die Entscheidung im Ergebnis richtig.

Zunächst tritt nicht hervor, daß der Täter irgend *einer Gruppe* hätte zum Siege verhelfen wollen. Die Arbeitnehmer als solche sind gewiß keine einheitliche Gruppe gewesen, die zu anderen „Klassen" in politischen Gegensatz getreten wäre. In Deutschland waren die Arbeitnehmer vielmehr in allen politischen Gruppen zu finden. Daß es sich bei dem Angeklagten um einen Angehörigen einer kommunistischen Organisation gehandelt hätte, kann nicht angenommen werden, denn sonst wäre das Reichsgericht darauf sicher eingegangen.

Offenbar ging es dem Angeklagten vielmehr nur darum, die Vergünstigungen des Achtstundentages aufrecht zu erhalten (wodurch einige Erwerbslose wieder in Arbeit zu bringen waren) und überhaupt um die Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen. Diese Ziele lagen ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiet. Zweifellos hat sich der Angeklagte nicht als Träger einer politischen Idee gefühlt, die zu anderen Ideen in Gegensatz trat. Somit waren politische Beweggründe bei ihm mit Recht zu verneinen.

Zuzustimmen ist auch dem OLG Dresden in JW 1933 S. 975 Nr. 6. Dort war zu entscheiden, ob politische Beweggründe vorliegen, wenn die Polizei zur Verhinderung einer politischen Schlägerei zwischen zwei politischen Parteien einschreitet, und sich die eine Partei aus Ärger hierüber gegen die Polizei wendet. Diese Frage ist mit Recht verneint worden. Politische Beweggründe lagen bei der Schlägerei zwischen den streitenden Parteien vor. Die Polizei wollte Ruhe stiften und mußte deshalb selbst energisch vorgehen. Hier erzeugte Druck einfach Gegendruck: Die erhitzten Gemüter wandten sich aus Unmut über das Eingreifen der staatlichen Ordnungsorgane gegen diese[55]). Die innere Einstellung der Täter war dieselbe, wie sie beim Widerstand gegen die Staatsgewalt vorzuliegen pflegt (§ 113 StGB), nämlich Unmut gegen die Ordnungskräfte, aber nicht etwa die von der Vorstellung eines Machtkampfes zwischen der Polizei (oder dem Staat) als Gruppe und der Partei der Täter beherrschte und auf ihn hindrängende kämpferische Einstellung gegen das Staatsorgan als solches oder gegen die *politische* Ordnung als solche.

Zuzustimmen ist auch dem OLG Oldenburg in JW 1932 S. 3780 Nr. 8. Angeklagt waren hier Mitglieder des Landbundes, die Richtlinien ausgearbeitet bzw. befolgt hatten, nach denen Zwangsvollstreckungen in landwirtschaftliches Vermögen verhindert werden und Schuldzinsen und Steuern nur soweit bezahlt werden sollten, als die Erträgnisse der land-

---

55) Also unmittelbar gegen „die Staatsgewalt", ohne daß politische Beweggründe angenommen wurden.

wirtschaftlichen Substanz ausreichten. Die Richtlinien wurden derart befolgt, daß ein Meldesystem eingeführt wurde, wo und wann eine landwirtschaftliche Zwangsversteigerung anstand und daß dorthin alle verfügbaren Kräfte zusammengezogen wurden, die durch drohende Haltung die Abgabe von Geboten verhindern sollten. Das OLG hatte zu entscheiden, ob derartige Handlungen als „aus politischen Gründen" erfolgt amnestiert werden konnten. Entgegen der 1. Instanz, die wirtschaftliche Beweggründe annahm, bejahte das OLG diese Frage. Als Begründung wird angeführt, daß die Landbundmitglieder durch ihr Verhalten Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und des Freistaates Oldenburg gewinnen wollten.

Wir kommen zu dem gleichen Ergebnis auf Grund folgender Erwägungen.

Beim Landbund handelte es sich um eine Organisation der bodenständigen Großbauern, in denen noch Bismarcksches Erbe lebte. Sie erkannten, daß sie infolge der von freihändlerischen, antibäuerlichen, kapitalistischen Tendenzen „regierten" Weimarer Republik immer mehr dem Ruin entgegentrieben[56]. Diese wirtschaftlichen Momente brachten sie in eine immer schärfere Gegnerschaft zum herrschenden System, bis schließlich, mindestens bei den Führern, eine echte Feindschaft zur liberalen Republik sich einstellte. Im Kampf gegen das System verließen sie die üblichen Bahnen und griffen zur Selbsthilfe, die mit beispielloser Erbitterung durchgeführt wurde. Es waren ursprünglich wirtschaftliche Gesichtspunkte gewesen, die die Feindschaft hatten wachsen lassen, jetzt im Stadium des Kampfes waren es politische Gegensätze geworden. Für das Wesen des Politischen ist es nicht von Bedeutung, „warum", sondern nur „wie" ein Kampf geführt wird. Hier trieb er die Täter zur letzten Konsequenz: Aus durchaus ehrbaren und anständigen Leuten, die nur gewohnt waren, ihre Pflicht zu tun, wurden Rechtsbrecher. Wie wir schon oben gesehen haben, ist es ein Beweiszeichen für die Schärfe eines Konflikts und dessen politischen Charakter, daß anständige Menschen durch verpflichtende Gruppengesinnung zu Rechtsbrechern werden. Darüber hinaus können wir aber bereits den Beginn eines Machtkampfes feststellen. Schon begnügten sich dem Landbund nahestehende Kreise nicht mehr mit derart stummen Demonstrationen, schon flogen die Bomben gegen

56) Nach dem Entwurf begeht Hochverrat, wer z. B. „die Politik der Verankerung der Bauern im Boden zu erschüttern und etwa durch die Politik einer Merkantilisierung des Bauerntums durch Lösung der Bindung von Blut und Boden zu ersetzen sucht". (Gürtner-Freisler: Grundsätzl. Gedanken S. 54.) Diese Ausdehnung des Hochverrats ist auch bezeichnend dafür, daß sich verschiedene Auffassungen über an sich wirtschaftliche Dinge sehr wohl zu politischen Gegensätzen auswachsen können.

Landratsämter, mit denen Klaus Heim, ein Sproß aus jahrhundertealtem Bauerngeschlecht, und seine Genossen die nationale Revolution vorbereiten wollten[57]). Es handelte sich bei den damals Angeklagten also zweifellos um politische Gründe.

---

57) Aus der Verteidigungsrede eines der Bombenleger, August Hellmann: Das letzte Wort 1931: „Die politische Grundeinstellung, aus der heraus die Anschläge unternommen sind, ist:

Das deutsche Volk ist national und sozial unfrei und wird in schamloser Weise ausgebeutet, während eine sehr kleine Schicht sich bereichert. Diese Unfreiheit ist nicht die Folge des verlorenen Krieges, jedenfalls mußte der Verlust des Krieges nicht notwendigerweise zu diesem Ergebnis führen. Die Veranlassung dafür ist vielmehr darin zu suchen, daß Deutschland z. Zt. beherrscht wird von Leuten, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung unserer Unfreiheit haben, von einer Clique von Nutznießern, die durch Gesinnung und Interesse verquickt und versippt ist mit den ausländischen Tributgläubigern und jederzeit bereit ist, deren Geschäfte zu besorgen ...

Schließlich möchte ich Ihnen einen Satz anführen, der gerade in den erregten Februartagen dieses Jahres im ‚Vorwärts' zu lesen war: ‚Deutschland hat nicht die fremden Versklaver, sondern die deutschen Befreier zu fürchten.' Das stand damals also in dem sogenannten Zentralorgan der einstmals revolutionären Partei, die sich in unsern heutigen Tagen wieder geradezu prostituiert, um die Möglichkeit weiterer Tributzahlungen aufrecht zu erhalten ...

Das Teufliche dabei ist, daß jeder noch selbständige Deutsche, der sich abquält, seinen Betrieb zu erhalten, heute zum Tributeintreiber werden muß, daß jeder Beamte im Grunde zum mehr oder weniger gut bezahlten Gerichtsvollzieher wird, daß überhaupt aller Fleiß und alle treue Pflichterfüllung, die es trotz allem noch gibt, nicht dem Wohle der Nation zugute kommt — was doch letzten Endes der Sinn aller Arbeit ist —, sondern fremden Ausbeutern und ihren deutschen Handlangern .. Man darf natürlich politische Auffassungen, wie ich sie soeben kurz skizzierte, haben und bei einiger Vorsicht sogar trotz des bestehenden Gesinnungsgesetzes vertreten, ohne mit den Gerichten zu tun zu bekommen. Aber es ergeben sich aus ihnen auch Folgerungen. Zunächst: Nach der Annahme des Youngplanes herrschen bei uns völlig andere politische Gesichtspunkte, gelten gänzlich veränderte Gesetzlichkeiten. Man hat unsere politische Schuld in eine privatrechtliche Schuld verwandelt; es ist also nicht mehr entehrend, Tribute zu zahlen, sondern sie zu verweigern, soll jetzt entehrend sein. Alle verfassungsmäßigen Einrichtungen sind Funktionen der Fremdherrschaft geworden, sind jetzt Mittel zur Ausbeutung des deutschen Menschen. Wenn aber der Staat zum Instrument der Fremdherrschaft wird, wird Illegalität vaterländische Pflicht, wird der Wille zur Illegalität nationale Tugend. Auch das sonst verwerflichste Mittel ist erlaubt und gut im Befreiungskampf der Nation. Gerade die Mittel der Unterdrückten und Vergewaltigten sind unserer heutigen Lage angemessen, und das sind in erster Linie die primitiven Mittel der Gewaltanwendung. Auch wer dies alles zugibt, fragt aber vielleicht: ‚Wie wollt Ihr durch Sprengstoffanschläge die herrschende Schicht der Nutznießer stürzen? Welchen Zweck können Eure Anschläge erfüllen, welchen Sinn haben sie?' Ich bin mir klar darüber, daß man ein Herrschaftssystem nicht durch zersplitterte Fensterscheiben und durch die aus einzelnen Finanzämtern herausgesprengten Mauerecken beseitigen kann. Aber ich gebe diesen Fragern zu bedenken:

Erstens: Jeder gewaltsamen Aktion (soweit sie nicht selbstischen Zwecken dient) liegt im Gegensatz zum gesprochenen Wort ein tieferer symbolischer Gehalt, ein

Zuzustimmen ist endlich dem OLG Frankfurt a. M. in JW 1926/390 Nr. 2. Der Entscheidung lag folgende Privatklage zugrunde:

Der Angeklagte war im November 1923 von Separatisten verhaftet worden. 1924 hatte er zu anderen geäußert, seine Verhaftung sei darauf zurückzuführen, daß ihn der Privatkläger bei den Separatisten denunziert habe. Das OLG hat den Angeklagten für straffrei erklärt[58]), weil er bei der Äußerung beabsichtigt habe, die Mitteilungsempfänger darüber aufzuklären, daß man sich bei der Wiederkehr von Abtrennungsbewegungen im besetzten Rheinland vor dem Privatkläger schützen müsse. Mit Recht nahm daher das OLG an, daß die Beleidigung aus politischen Gründen begangen worden sei.

Der Angeklagte gehörte zur Gruppe der reichstreuen Rheinländer, während er den Privatkläger zur Gruppe der Separatisten zählte. Beide Gruppen waren echte politische Gruppen. Ein Machtkampf zwischen ihnen war unlängst im Gange gewesen, und, wie das OLG feststellt, lag seine Wiederkehr noch im Bereich des Möglichen.

Wenn der Angeklagte daher die beleidigende Äußerung tat, um seine Gesinnungsfreunde instand zu setzen, geeignete Maßnahmen zum Schutze ihrer Person zu treffen, so lagen politische Beweggründe bei ihm vor.

---

innerer Sinn zugrunde. Auf diesen Sinn kommt es an, auch bei unsern Anschlägen. Und der Sinn ist, die Haltung des Widerstandes und der Auflehnung gegen die Ausbeutung der Nation zu dokumentieren, zum Ausdruck zu bringen ...

Zweitens: Die Gewalttat ist, wieder im Gegensatz zum Wort, an sich schon wirksam. Ich erinnere an die Sprengstoffanschläge, die in diesem Saale vor kurzem zur Verhandlung standen. Sie sind durchaus wirksam geworden und beginnen — besonders auf dem Lande — gerade jetzt erst voll wirksam zu werden. Und ich erwähne auch ein anderes Beispiel aus den allerletzten Wochen: der Schaufenstersturm in der Leipziger Straße. Ganz gewiß haben die eingeschlagenen Fenster jüdischer Konfektionsläden keine unmittelbare politische Wirkung, und doch hat das Splittern dieser Scheiben eine sehr viel lautere Sprache geredet als die gleichzeitig gehaltenen Reden bei der Parlamentseröffnung; es ist zum Unterschied von diesen auf der ganzen Welt gehört worden ...

Zusammenfassend ist zu diesem Punkte zu sagen, daß der ganze Tributeintreiber- und Ausbeutungsapparat ins Wanken kommt, wenn in den Kreisen der Nutznießer und ihrer Handlanger in genügendem Maße Angst und Schrecken verbreitet wird, wenn man ihnen also mit den Mitteln des Terrors entgegentritt."

58) Londoner Amnestie, RGBl. II 1924 S. 345.

III. Die systematische Stellung der untersuchten Delikte im deutschen Strafrecht.

1. Verhältnis zu den Staatsverbrechen.

Jeder Staat will in seinen Strafnormen den Zustand schützen und erhalten, aus dem er seine Lebenskräfte zieht und auf dessen Boden er seine Organisation aufgebaut hat. Er bestraft die Vermögensdelikte, weil er das Eigentum als die „Grundlage aller Gesittung" ansieht, er setzt der Verleumdung Schranken, damit nicht der Haß die friedliche Arbeit des Volkes störe, er schützt die Ehe, die Kirche und Religion als die Voraussetzungen eines sittlichen Denkens, wie er es braucht und will, und schließlich wacht er auch ängstlich über die Gesundheit seines Volkes und verbietet dem Einzelnen, nach Gutdünken mit seinem Körper zu verfahren.

Die meisten dieser Güter, die der Staat dergestalt schützt, haben sich im Laufe der Zeit als Gemeingut, mindestens aller abendländischer Völker, durchgesetzt und sind zunächst von der Moral, dann auch vom Strafrecht als schutzwürdige Werte anerkannt worden, so daß sich kaum noch ein Streit darüber erheben kann, ob es gerechtfertigt ist, ihnen durch die Rechtsordnung besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Sie sind also völlig unumstritten und daher aus dem Bereich des Politischen herausgerückt.

Erst neuerdings vermag die Abkehr eines gewaltigen Staates von diesen „Grundlagen aller Gesittung" ihnen wieder einen polemischen Beigeschmack und damit einen Schimmer des Politischen zu geben.

Neben diesen Bestimmungen gibt es nun aber solche, in denen der Staat nicht nur seine Grundlagen, sondern seine politische Grundordnung, mit anderen Worten also sich selbst schützen will. Diese sind immer Gegenstand, Ausfluß oder Anlaß von Kämpfen der Meinungen und Gewalten gewesen. Das folgt schon daraus, daß der Staat als politische Größe ohne Feinde undenkbar ist. Eine „befriedete Welt" ist keine politische Einheit mehr[1]). Der Staat steht nach außen in einem dauernden, latenten Kampfzustand mit anderen Staaten und nach innen in einem nicht weniger scharfen Kampfe mit den ihn verneinenden Bestrebungen. In beiden Kämpfen ist ihm das Strafrecht eine Waffe. Im Kampf nach außen setzt er es ein, indem er die Spionage und den Landesverrat, nach innen, wenn er die gewaltsame Verfassungsänderung und Angriffe auf die Regierung mit Strafe bedroht.

Nach diesen beiden Richtungen des Abwehrkampfes gegen den inneren und äußeren Feind ist es seit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht

1) Carl Schmitt, S. 35 ff. Kap. 7.

üblich geworden, die Strafdrohungen des Hochverrats und des Landesverrats als getrennte Gruppen zu betrachten. Eine logische Notwendigkeit bestand hierfür nicht und so hat sich diese Trennung auch keineswegs in allen Rechtssystemen durchgesetzt. So kennt z. B. das österreichische Recht keine Unterscheidung von Hoch- und Landesverrat, sondern behandelt diejenigen Straftaten, die nach deutschem Recht als Landesverrat angesehen werden, innerhalb der Bestimmungen über den Hochverrat (§§ 58 c und 67 StrafG. vom 27. 5. 1852). Ebenso faßt auch das französische Recht und neuerdings auch das italienische und russische beide Gruppen zu einer Einheit zusammen. Es läßt sich gewiß darüber streiten, welches der beiden Systeme den Vorzug verdient. Bei Zusammenfassung der beiden Gruppen werden die Schwierigkeiten der Abgrenzung von einander vermieden, während die Trennung von Hoch- und Landesverrat der Tatsache Rechnung trägt, daß sich die von der Strafdrohung erfaßten Ereignisse hier auf dem Boden des Völkerrechts, dort dem des Staatsrechts abspielen. Der Entwurf eines künftigen Strafgesetzbuchs hält (nach seiner zweiten Lesung) an dem deutschen System der Trennung fest.

Zweifellos besteht aber das Bedürfnis, beide Normengruppen zu einer höheren Einheit zusammen zu fassen, was durch die Wissenschaft unter dem Namen „Staatsverbrechen" oder „politische Verbrechen" geschieht[2]).

Den Namen Staatsverbrechen verdienten die Bestimmungen so lange, als der Staat als reine Form angesehen und das Politische von ihm abgeleitet wurde. Der liberale Staat, der sich auf die Auffassung des contrat social gründete, sich also auf einen Vertrag zurückführen ließ, den die freien Individuen zu ihrer Sicherheit geschlossen hatten, trug streng genommen keinen anderen Eigenwert in sich, als den seiner Existenz. Er schützte daher auch nur Angriffe auf seine Existenz und höchstens noch seine Organe. Folgerichtig erscheinen in den liberalen Strafgesetzbüchern die Staatsschutztatbestände unter dem Titel „Angriffe auf die Staatssicherheit" (z. B. Code Pénal unter den Überschriften „Des crimes et délits contre la sûreté extérieure de l'Etat", Art. 75 ff. und „Des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat", Art. 86 ff.) und nicht etwa werden die Staatsverbrechen als Angriffe gegen das W e s e n des Staates betrachtet. Es handelte sich bei dem Staatsschutz nicht um den Schutz eines ethischen Werts, sondern vielmehr darum, den reibungslosen Ablauf einer Apparatur zu gewährleisten, aus deren Funktionieren der freie Bürger Vorteil ziehen konnte.

Gegenüber dieser rationalen Staatsauffassung steht die organische des Nationalsozialismus. Wenn auch der Nationalsozialismus im Gegensatz zum Faschismus dem Staat nicht den Primat vor dem Volke zuerkennt,

2) Der Entwurf 2. Lesung faßt beide Abschnitte unter „Volksverrat" zusammen.

so erfaßt er ihn doch als organisches Wesen von ethischem Wert. Der nationalsozialistische Staatsschutz ist daher Schutz des Staats in seinem Wesen. Das Wesen des Staats aber liegt darin, daß er die Gestalt des politischen Volkes darstellt.

In dem Augenblick aber, als der Staat nicht mehr als bloße Form, sondern als ethisches Wesen begriffen wird, wird seine Beziehung zu den anderen Faktoren menschlichen Gemeinschaftslebens offenbar. Der Staat dient dem Volke und wird von der Idee des Nationalsozialismus erfüllt. Wieder wird die Dreieinigkeit des politischen Wesens der Neuzeit hier sichtbar: Der Staat ist das Machtinstrument des Volkes und beider Seele ist die Bewegung des Nationalsozialismus.

Will sich der Staat im nationalsozialistischen Strafrecht schützen, so genügt es nicht, daß seine Sicherheit um der Sicherheit der einzelnen Staatsbürger willen geschützt wird. An die Stelle einer leeren Form, einer Apparatur, muß vielmehr zum Schutzgut des Strafrechts die Seele des Staates erhoben werden. Es müssen die Kräfte geschützt werden, aus denen heraus der Staat lebt, und das sind Volk und Bewegung. Ein kommendes Strafrecht wird der politischen Dreieinigkeit Staat, Volk und Bewegung Rechnung tragen müssen[3]). Alle Bestimmungen, die die politische Ganzheit schützen, gehören zusammen. Alle Angriffe gegen sie sind die politischen Verbrechen des Strafrechts[4]), die Staatsverbrechen. Damit hat der Begriff des Staatsverbrechens eine Ausweitung erfahren, er deckt alle Angriffe gegen die politische Ganzheit, also auch gegen Volk und Bewegung, die sich im Staatswesen vereinigt haben, ja, das Volk sogar über die Staatsgrenzen hinaus, soweit es in dieser weiteren Bedeutung in den Tatbeständen erfaßt wird.

Zusammenfassend ist zu bemerken:

Unter Staatsverbrechen sind nicht Angriffe gegen den leblosen Behördenapparat, sondern nur Angriffe gegen die lebendige Einheit von Staat, Volk und Bewegung (Staatsidee) zu verstehen. Freilich auch nicht alle

---

3) Der Entwurf eines künftigen Strafgesetzbuches trägt nach seiner zweiten Lesung der Dreieinigkeit in weitem Maße Rechnung. In den Vorschriften über Volksverrat werden alle drei Grundpfeiler der Verfassung gleichmäßig geschützt. Zunächst gehören sie in erster Linie zur rechtlichen Grundordnung und werden deshalb in der Bestimmung geschützt, die dem heutigen Verfassungsverrat entspricht. Staat und Bewegung werden hier, im Gegensatz zum Entwurf erster Lesung, in ihrer höchsten Spitze, dem Führer, geschützt. Das Volk findet besonders weitgehenden Schutz in dem schon erwähnten Tatbestand der verräterischen Volksentfremdung. Wo jetzt noch Staat, Bewegung und Volk außerhalb des Volksverrats geschützt werden, handelt es sich nicht mehr um Wesens- sondern vorwiegend um Funktions- und Ehrenschutz.

4) Ritter: Staatsverbrechen und Staatsverfassung S. 25: „Politisches Delikt ist die rechtswidrige, strafbedrohte Verwirrung (bzw. Gefährdung) des vom Führer aufgebauten Systems der Willensvereinheitlichungen."

Angriffe, sondern nur diejenigen, die diese drei Grundpfeiler der politischen Einheit in ihrem Wesen und ihrem Bestand angreifen. Um von einem Staatsverbrechen reden zu können, muß sich der Angriff als ein solcher darstellen, der zu ihrem innersten Wesen in Gegensatz tritt.

Durch diese Einschränkung wird erreicht, daß solche Angriffe ausgeschalten werden, die sich nur gegen einzelne Funktionen oder untergeordnete Organe richten, ohne die politische Ganzheit in Frage zu stellen. Freilich kann sich auch die politische Ganzheit gelegentlich in ihren untersten Organen und einzelnen Funktionen schützen, und das ist besonders dann der Fall, wenn sie noch feindliche Angriffe auf ihre Herrschaft zu befürchten hat. So genießt das einzelne Mitglied einer Kriegsmacht in der Regel den vollen politischen Schutz, der sonst nur höchsten Organen zukommt und so schützt sich auch die Bewegung kurz nach der Machtübernahme in ihren einzelnen „Garanten" (so z. B. im Rechtsfriedensgesetz s. u.).

Die Staatsverbrechen nehmen im Rechtssystem eine einzigartige Stellung an. Wenn auch jede Strafrechtsnorm in der Auffassung der Volksgemeinschaft wurzelt, so kann man doch nur von den Staatsverbrechen sagen, daß ihre Bewertung eine rein nationale, zeit- und standortbedingte Angelegenheit ist. Je nachdem, ob die Tat im Inland oder Ausland begangen ist, kann ihre Beurteilung verschieden sein. Der Täter, der in einem Land als Staatsverbrecher verurteilt wird, kann im anderen Nationalheld gefeiert werden. Die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele, hier sei nur der Name Andreas Hofer genannt. Ebenso, wie der unterschiedliche Standpunkt im Raum eine unterschiedliche Beurteilung der Tat zuläßt, so auch derjenige in der Zeit. Derselbe Marsch nach der Feldherrenhalle, der Adolf Hitler unter der Anklage des Hochverrats vor das republikanische Gericht brachte, wird heute nach gelungener Machtergreifung als wahre Nationalfeier alljährlich wiederholt.

Es folgt dies notwendig aus dem politischen Charakter der Staatsverbrechen als Kampfnorm, denn die Kampfnorm setzt einen öffentlichen Feind voraus, von dessen Standpunkt aus die von der Kampfnorm erfaßte Tat Billigung oder sogar Förderung findet. Die anderen Normen aber sind allgemein anerkanntes Kulturgut, die nur von asozialen Elementen gebrochen werden, in deren Bekämpfung sich die gesamte Kulturwelt einig ist. Ein Dieb, ein Raubmörder oder Erpresser ist überall und zu allen Zeiten strafrechtlich verfemt.

Zu diesen, in allen Strafrechtssystemen der Kulturnationen gleichmäßig mit Strafe bedrohten Verbrechen gehören auch diejenigen, die den reibungslosen Ablauf der Staatsmaschine beeinträchtigen, die sogenannten Verwaltungsverbrechen, wie der Auflauf, die Gefangenenbefreiung, die aktive Bestechung. Sie gehören nicht zu den eigentlichen Staatsverbrechen.

Wenden wir uns nun der systematischen Eingliederung der von uns untersuchten Bestimmungen in das geltende Strafrecht zu, so ist von vornherein klar, daß sie entweder zu den Staatsverbrechen, oder zu den Verwaltungsverbrechen zu zählen sind.

Die Einordnung in die Verwaltungsverbrechen ist gewiß nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Zwischen § 113 StGB:

> „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird ... bestraft"

und dem folgenden Unterfall des § 1 Ziff. 1 des Rechtsfriedensgesetzes:

> „Mit ... wird bestraft: 1. Wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung betrauten Beamten ... wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten ..."

besteht sicher keine in die Augen springende Verschiedenheit, von der aus man eine verschiedene systematische Einordnung: hier Verwaltungs- und hier Staatsverbrechen, sofort rechtfertigen könnte. Und doch würde man unseren Strafbestimmungen nicht gerecht, wollte man sie als bloße Verwaltungsverbrechen betrachten.

Bei den untersuchten Bestimmungen ist das strafende Schwert des Staats gegen den inneren Feind gekehrt. Infolgedessen können wir die Normen, die den Bestand des Staates nach außen schützen, außer Acht lassen. Wenn überhaupt eine Einordnung unserer Bestimmungen in die Staatsverbrechen erfolgen kann, dann ist ihr Platz beim Hochverrat, und nicht beim Landesverrat zu suchen.

Der Grundtatbestand des Hochverrats ist bisher der gewaltsame Angriff auf die Verfassung gewesen und wird es auch im kommenden Strafrecht bleiben[5]). Schon bisher hat Rechtslehre und Rechtsprechung in der „Verfassung" nicht das papierne Verfassungsgesetz, sondern die politische Grundordnung des Volkes gesehen. So begreift z. B. das RG. (Sächs. Archiv 3 S. 366) als Verfassung i. S. des Strafgesetzbuchs nur die-

---

5) Der Entwurf eines künftigen StGB.s 2. Lesung läßt sogar das Merkmal der Gewalt fallen und begnügt sich mit der „Erschütterung" der Staatsgrundordnung. (Vgl. Nagler, Volksverrat S. 104.)

jenigen Bestandteile der Verfassung, „welche die Grundlage des politischen Staatswesens bilden, diese allerdings ohne Rücksicht darauf, ob ihre Regelung gerade in der Verfassungsurkunde erfolgt ist, oder nicht“[6]). An dieser Auffassung ist festzuhalten, nur daß das Wort Verfassung, wie im Entwurf des künftigen StGB. vorgesehen, besser durch rechtliche Grundordnung ersetzt wird. Hierunter sind alle fundamentalen Staatsgrundlagen zu rechnen, wie das Prinzip der klassenlosen Volksgemeinschaft, das Einparteiensystem, das Führerprinzip, die Eingliederung der Partei in den Staat, die Rassepolitik, die Verankerung des Bauerntums im Boden, das Volksheer und das Berufsbeamtentum als solches usw.

Alle Angriffe auf diese staatstragenden Prinzipien und Einrichtungen sind Hochverrat, wenn sie sich der Gewalt als Mittel bedienen, oder (im künftigen Recht) wenigstens geeignet sind, diese Prinzipien zu erschüttern.

Wenn wir uns nun einmal unsere Bestimmungen daraufhin ansehen, welches die von ihnen geschützten Rechtsgüter sind, so werden wir finden, daß es sich um solche Grundprinzipien des Staates handelt.

Das nationalsozialistische Deutschland ist im latenten Bürgerkrieg erstanden. Die Partei hatte sich im Straßenkampf die Masse des Volkes erobern müssen. Viele gute Kräfte waren dabei verbraucht worden. Der langsam zur Gewohnheit werdende tägliche Kleinkrieg mußte nach der Machtergreifung mit allen Mitteln unterbunden werden, sollte der Erfolg der Wiederaufbau-Arbeit nicht in Frage gestellt sein. Daher erfolgte das Verbot anderer politischer Parteien, und daher verkündete die nationalsozialistische Regierung das Prinzip des Rechtsfriedens und erließ zugleich zu seinem Schutze u. a. die Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933, das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933, das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 und das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934, kurz die Bestimmungen, denen unsere Untersuchung gilt. Wie schon der Name der Gesetze sagt, ist letzten Endes Schutzgut die Volksgemeinschaft.

Die Gesetze wollen nach ihrem eigenen Namen dem Schutz des deutschen Volkes, des Rechtsfriedens, des Staats und der Partei dienen. Das aber ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Verwaltungsverbrechen, die nur das reibungslose Funktionieren der Staatsmaschine zum Schutzgut erheben und im übrigen den einzelnen Staatsorganen den nötigen Rückhalt geben und sie damit in die Lage setzen, der Staatsautorität Nachdruck zu verleihen. Betrachten wir die soeben gegenüber gestellten Bestimmungen

---

6) Mezger: Der strafrechtl. Schutz von Staat, Partei und Volk im Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben v. Frank, München 1935, S. 1377 ff.

des § 113 StGB. und des § 1 Ziff. 1 Rechtsfriedensgesetzes noch einmal genauer. In § 113 StGB. wird bestraft, wer den Beamten in oder während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes gewaltsam Widerstand entgegen setzt, in § 1 Ziff. 1 Rechtsfriedensgesetzes wird bestraft, wer die dort genannten Personen aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten unternimmt. Im § 113 StGB. schützt der liberale, „unparteiische" weltanschauungslose Staat seine Beamten, aber nur in der „rechtmäßigen" Ausübung ihrer Tätigkeit, während er peinlich vermeidet, das Recht des freien Individuums auf „Widerstand gegen Unterdrückung" zu beschneiden. Ganz anders § 1 Ziff. 1 Rechtsfriedensgesetzes: Hier schützt der werterfüllte, nationalsozialistische Staat seine Machtträger, den Richter und Staatsanwalt, der das nationalsozialistische Recht anwendet, den Vollzugsbeamten, der den nationalsozialistischen Staatswillen ausführt, den Angehörigen des nationalsozialistischen (nicht mehr des unparteiischen) Heeres, der die Staatsmacht vertritt und die politischen Soldaten der Idee gegen Angriffe, die aus feindlicher Gesinnung gegen die „Bürgen der Staatsgrundordnung" (Ritter JW. 33 S. 2622) wegen ihrer die Aufrechterhaltung der „Verfassung" verbürgenden Tätigkeit erfolgen[7]). Daß es sich beim § 1 des Rechtsfriedensgesetzes um einen die Staatsgrundordnung schützenden Tatbestand handelt, geht auch daraus hervor, daß Ziffer 3 und 4 des § 1 und § 2 einwandfreie Unterfälle des Hochverrats regeln und daß § 3 des Gesetzes die Straftaten dem Sondergericht zur Entscheidung zuweist[8]).

---

7) Etwas anderes könnte höchstens für die in Ziff. 2 des § 1 genannten Zeugen und Sachverständigen angenommen werden, wo der Personenschutz mehr in den Vordergrund tritt, doch auch hier werden, wie sich aus der nachstehend angeführten Begründung ergibt, politische Interessen geschützt.

8) Vgl. die Begründung dazu (Reichsanzeiger 1933 Nr. 242) „Die nationalsozialistische Revolution ist beendet. Ihre Erfolge sind nur zu sichern, wenn es gelingt, den Aufbau des neuen Staates in Ruhe und Stetigkeit zu vollziehen. Voraussetzung hierfür ist die Gewährleistung des Rechtsfriedens gegenüber jedem, der die Gesetze und die Autorität des Staates mißachtet. Der Kampf gilt in erster Linie dem politischen Verbrechertum; Angriffe gegen den Bestand, die Sicherheit und das Ansehen des Staates, Gewalttaten gegen seine Träger und die Träger der nationalsozialistischen Bewegung, müssen unter Einsatz aller staatlichen Machtmittel unterdrückt werden. Die Entwicklung der letzten Zeit hat gezeigt, daß die geltenden Gesetze zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Bestrebungen nicht ausreichen. Fast täglich noch ereignen sich nach Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamts schwere Überfälle auf Mitglieder nationalsozialistischer Verbände und Polizeibeamte. Besonders gefährlich für Staat und Volk sind die Bestrebungen derjenigen staatsfeindlichen Kräfte, die das Feld ihrer gegenrevolutionären Tätigkeit in das Ausland verlegen, um von hier aus den Sturz der deutschen Regierung zu betreiben. Der Abwehr solcher Angriffe volksschädlicher Elemente sollte der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens dienen, der am 22. 7. d. J. vom Preußischen Staatsministerium der Reichsregierung vorgelegt worden ist. In Ziel und Grund-

Nicht das einzelne Individuum, das zufällig Mitglied einer besonders gefährdeten Gruppe ist, wird geschützt, sondern ganz allgemein die Rechtspflege, die Verwaltung, das Heer und die Partei in ihren Vertretern, weil in unruhigen Zeiten jeder Angriff auf diese auch das Gesamtgefüge erschüttert.

Was hier für das Rechtsfriedensgesetz näher ausgeführt wurde, gilt entsprechend auch für die anderen von uns angezogenen Bestimmungen.

Der verfassungsschützende Charakter des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.4. 1933 ergibt sich schon aus der Situation, die zur

---

gedanken stimmt der vorliegende Gesetzentwurf mit dem preußischen Entwurf überein. Geschützt sind nach dem Entwurf außer den Angehörigen der Sturmabteilungen (einschl. des Stahlhelms) und der Schutzstaffeln der NSDAP. und den Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes diejenigen Personen, die als Organe des Staates oder als Prozeßbeteiligte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die staatliche Gerichtsbarkeit und damit für die Gewährleistung des Rechtsfriedens von besonderer Bedeutung sind ..." Vgl. auch die Einleitung, die v. Dohnanyi in Pfundtner-Neubert: Das Neue Deutsche Reichsrecht, dem Gesetz gibt (II c 8): „Trotz Androhung schwerer Strafen durch die seit dem Amtsantritt der Regierung Hitler zur Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen erlassenen Gesetze (vgl. Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. 2. 1933, RGBl. I S. 35; zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, RGBl. I S. 83; gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933, RGBl. I S. 85; zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933, RGBl. I S. 135; Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933, RGBl. I S. 162) — hat die Tätigkeit gegenrevolutionärer Kreise nicht in vollem Umfange unterdrückt werden können. Die Entwicklung der Dinge hat gezeigt, daß ein erhöhter Strafschutz für die Träger der nationalsozialistischen Bewegung und die zur Mitwirkung an der Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen berufenen staatlichen Organe, die immer noch fast täglich das Opfer politischer Überfälle werden, unumgänglich ist. Aber noch nach einer anderen Richtung haben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich als unzureichend erwiesen. In steigendem Maße machen sich die Bestrebungen jener Emigrantenkreise bemerkbar, die das Feld ihrer Tätigkeit in das Ausland verlegen, um von hier aus auf den Sturz der Regierung der nationalen Erhebung hinzuarbeiten, ohne daß es bisher gelungen wäre, diesem gefährlichen Treiben Einhalt zu tun.

Geschützt sind außer den Angehörigen der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) und der Schutzstaffeln der NSDAP. sowie den Amtswaltern der NSDAP. und den Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes diejenigen Personen, die als Organe des Staates oder als Prozeßbeteiligte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die staatliche Gerichtsbarkeit und damit für die Gewährleistung des Rechtsfriedens von besonderer Bedeutung sind. Darunter fallen die Richter, die Schöffen und Geschworenen, die Staatsanwälte, die Polizeibeamten und die Angehörigen der Wehrmacht. Aber auch Zeugen und Sachverständige bezieht das Gesetz in den erhöhten Strafschutz ein in Anbetracht der Gefahr, in der sich gerade diese Personen bei der oft ausschlaggebenden Bedeutung, die ihre Bekundungen für die Aufklärung politischer Straftaten und die Urteilsfindung haben können, befinden. Besonderen Gefahren sind erfahrungsgemäß diejenigen Zeugen ausgesetzt, die nach Abkehr von der kommunistischen Partei in politischen Prozessen die Wahrheit sagen."

Erlassung des Gesetzes führte. Hierüber wird von maßgebender Seite (Schäfer in Pfundtner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht II c 2 Einleitung) das folgende ausgeführt: „Die Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes am 27. 2. 1933 gab den Anlaß zu der VO. des Reichspräs. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83), durch die ein nichtmilitärischer Ausnahmezustand eingeführt (§§ 1 bis 4) und im § 5 das Anwendungsgebiet der Todesstrafe wesentlich erweitert wurde. Im § 5 Abs. 1 dieser VO. wurde, ähnlich wie in den außer Kraft getretenen § 4 EG. StGB. und in früheren NotVO. des Reichspräsidenten aus den Jahren 1923 und 1932, die Todesstrafe für Hochverrat und gewisse schwere Terrorverbrechen (Giftbeibringung mit Todeserfolg; Brandstiftung oder Explosionsstiftung mit Todeserfolg oder in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder unter Entfernung oder Unbrauchbarmachung von Löschgeräten; Herbeiführung einer Überschwemmung mit Todeserfolg; Beschädigen von Eisenbahnanlagen mit Todeserfolg; gemeingefährliche Vergiftung mit Todeserfolg; — §§ 81, 229, 307, 311, 312, 315 Abs. 2, § 324 StGB.) an die Stelle der sonst angedrohten lebenslangen Zuchthausstrafe gesetzt. Im § 5 Abs. 2 wurde für einige weitere Fälle (Unternehmen der Tötung des Reichspräs. oder eines Reichs- oder Landesministers oder Aufforderung usw. dazu; schwerer Aufruhr oder Landfriedensbruch mit Waffen; Freiheitsberaubung zum Zwecke der Verwendung als Geisel im politischen Kampfe), die Todesstrafe neben den bisher angedrohten lebenslangen oder zeitigen Zuchthausstrafen zur Wahl gestellt. Diese Strafschärfungen, denen durch § 1 des Gesetzes vom 29. 3. 1933 rückwirkende Geltung für Taten, die zwischen dem 31. 1. und 28. 2. 1933 begangen worden sind, verliehen worden ist, erwiesen sich jedoch bald als unzureichend. Sie treffen nur ganz schwere Terrorakte und setzen bei dem in Abs. 1 behandelten Fällen meist einen Todeserfolg der Tat voraus. Anfang April 1933 ereigneten sich schwere politische Terrorakte, die von dem § 5 der VO. nicht erfaßt wurden. Am Bismarckdenkmal in Hamburg wurden Bomben niedergelegt, die offensichtlich dazu bestimmt waren, dieses Wahrzeichen des nationalen Deutschlands zu zerstören. Fast zur gleichen Zeit wurden ebenfalls in Hamburg Bomben in eine SA.-Unterkunft geworfen; nur einem Zufall war es zu verdanken, daß dabei der offenbar beabsichtigte Erfolg der Tötung vieler SA.-Leute nicht eintrat. Um solchen Terror rücksichtslos zu unterdrücken, mußten alle Machtmittel des Staates eingesetzt werden. Dies geschah durch das vorliegende Gesetz. Es erweitert das Anwendungsgebiet der Todesstrafe bei schweren Terrorakten gegenüber den geltenden Vorschriften, insbesondere auch gegenüber dem erwähnten § 5 der VO. des Reichspräs. vom 28. 2. 1933 erheblich und überweist die in der Strafdrohung verschärften

Verbrechen sowie die übrigen Sprengstoffverbrechen den im März 1933 eingerichteten Sondergerichten."

Daß das Gesetz ein einheitliches, neues Schutzgut einführt, geht auch daraus hervor, daß qualifizierte Fälle der systematisch verschieden eingeordneten einfachen Delikte (z. B. §§ 229 Abs. II und 312 StGB.) zu einer einheitlichen Norm zusammengefaßt werden. Schließlich ist auch die Aburteilung der von ihm geregelten Straftaten den Sondergerichten überwiesen.

Auch das Heimtückegesetz vom 20. 12. 1934 enthält Tatbestände echter Staatsverbrechen. In der von uns angezogenen Bestimmung wird die Bewegung vor Elementen geschützt, die durch Erweckung des Anscheins, Mitglied der Bewegung zu sein, eigensüchtige und politische Zwecke verfolgen und demnach auch der Ruf und die Reinheit, damit aber auch der Bestand der Bewegung zum Schutzgut erhoben. Daß es sich bei dem Gesetz um echte politische Tatbestände handelt, ergibt sich auch daraus, daß es die Ehrbeschmutzung des Reichs und der Bewegung, sowie deren leitender Persönlichkeiten und die Herabsetzung ihrer Einrichtungen und Anordnungen nur dann bestraft, wenn diese Angriffe geeignet sind, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder der Bewegung schwer zu schädigen (Art. 1 § 1), oder das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben (Art. 1 § 2). In Art. 1 § 5 kommt der dort geschaffene Bewegungsschutz allerdings dem Verwaltungsverbrechen sehr nahe. Immerhin wird man unter dem Gesichtspunkt, daß es sich hier um die Anfänge des Strafschutzes der Bewegung handelt, die sich noch von allen Seiten bedroht sah, doch zugeben können, daß es sich auch bei § 5 noch um den Schutz des Wesens der Bewegung handelt.

War bis hierher festzustellen, daß die soeben behandelten Bestimmungen in den Kreis der Staatsverbrechen gehören, so stößt diese Untersuchung auf Schwierigkeiten bei den Normen, die schon vor der Zeit erlassen wurden, als die nationalsozialistische Regierung endgültig das Heft in die Hand nahm. Immerhin wird man sie, soweit sie die endgültige Machtergreifung des Nationalsozialismus vorbereiten sollten, wie die Reichspräsidentenverordnung vom 4. 2. 1933, oder soweit sie, — obwohl aus anderen Gesichtspunkten erlassen — hierzu dienen konnten, wie das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931 in das Gesamtsystem der die Revolution fördernden politischen Strafrechtsnormen einbeziehen müssen.

Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933, die die öffentlichen politischen, sowie alle Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig machte und damit eine Kontrolle über alle politischen Versammlungen einführte, war ein Ansatz zu dem dann durchgeführten Verbot der politischen Parteien überhaupt. Auch hier war Schutzgut der

Rechtsfrieden[9]). Bei den heute fast bedeutungslosen Bestimmungen über Druckschriften würde dasselbe gelten.

Das Waffenmißbrauchsgesetz wurde von der nationalsozialistischen Regierung übernommen und zu einem Instrument gegen die ihr feindlichen Strömungen umgewandelt. Auch vom Standpunkt des Gesetzgebers zur Zeit seiner Erlassung muß man es unter die Tatbestände der Staatsverbrechen einreihen. Wie sich aus seiner oben angeführten Begründung ergibt (s. o. II, 3), sollte es nicht das Leben der im Zeitalter der politischen Kämpfe besonders bedrohten Einzelmenschen schützen, sondern den öffentlichen Frieden. Man kann sogar vom Standpunkt des Staates, der die Norm erlassen hat, der Bestimmung einen tieferen politischen Sinn beilegen, nämlich, daß es sich bei ihr um die Bekämpfung des mit nichtparlamentarischen Mitteln geführten Kampfes und damit der Beeinträchtigung des parlamentarischen Prinzips, also eines Grundprinzips der Verfassung gehandelt habe.

Bei allen den von uns untersuchten Bestimmungen handelt es sich um typisches Staatsnotrecht. Die Situation, aus der heraus die Normen geschaffen wurden, geht genügend klar aus ihren von uns angeführten Begründungen hervor, die ihnen die an ihrer Schöpfung maßgebend beteiligten Männer mit auf den Weg gaben.

Die tatsächliche Lage, die die Gesetze erforderlich machte, war die des latenten Bürgerkriegs. Das gilt selbst noch für das Rechtsfriedensgesetz, aus dessen Begründung sich deutlich ergibt, daß es auch noch, — obwohl erst im Oktober 1933 erlassen — im Banne des soeben beendeten Machtkampfes steht, dessen Wiederaufflackern doch noch nicht ausgeschlossen erschien, aber gerade durch das Rechtsfriedensgesetz mit verhindert werden sollte.

Das gilt endlich auch für das Heimtückegesetz vom 20. 12. 1934, das nur an die Stelle der Reichspräsidentenverordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135) getreten ist und zwar den in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Rechnung trug, ohne aber das Schutzgut selbst zu verändern und den

---

9) Aus dem Erlaß des Preuß. Min. d. J. (K. d. R.) v. 10. 2. 1933 — I 1121 (MBliV. S. 148): „Die Reichsregierung hat den Herrn Reichspräsidenten um den Erlaß dieser scharfen Handhaben bitten müssen, um die von ihr in Angriff genommene Arbeit des Wiederaufbaues gegen Störungen durch staatsfeindliche Kräfte zu sichern. Dieser Aufgabe und Bedeutung der VO. haben die zu ihrer Durchführung berufenen Behörden und Beamten sich stets voll bewußt zu sein. Bei der Anwendung der Vorschriften sind daher Motive und Zwecke von Verstößen weitgehend zu berücksichtigen. Die Verordnung ist nicht dazu geschaffen, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Volkskreise in ihrer willkommenen und notwendigen Mitarbeit an der Förderung der hohen Ziele der Reichsregierung zu behindern.

politischen Kampfgedanken gegen revolutionsfeindliche Bestrebungen aufzugeben.

Derartiges Staatsnotrecht hat an sich schon verfassungsschützenden Charakter. Zudem liegt die Verwandtschaft mit dem nach manchen Rechtssystemen, z. B. dem österreichischen Recht zum Hochverrat zählenden Bürgerkriegstatbestand offen zu Tage, so daß auch hieraus die systematische Zugehörigkeit des Staatsnotrechts zu den Hochverratsbestimmungen gefolgert werden kann.

Solches Staatsnotrecht fällt nach zwei Richtungen hin aus dem Rahmen der üblichen Verbrechenstatbestände heraus.

Erstens ist auffällig, daß der Staatsschutz objektiv außerordentlich weit ausgedehnt wird, so daß der Staat sich selbst in ganz untergeordneten Organen, Funktionen und Einrichtungen schützt, und zweitens sind die unverhältnismäßig hohen Strafdrohungen in die Augen springend, die auf Angriffe gegen derart untergeordnete Objekte (z. B. das Verbot unangemeldeter Versammlungen in der Volksschutz VO. v. 4. 2. 1933) oder Angriffe von so geringer Intensität (z. B. Waffentragen bei der Verfolgung politischer Zwecke im WMG.) stehen.

Beide Abnormitäten hängen eng zusammen und liegen im Wesen des Staatsnotrechts als eines Kampfrechts begründet. In Kampfzeiten pflegt sich die kämpfende Macht vor ihren Feinden derart zu sichern, daß sie mindestens in der Lage ist, jeden feindlichen Angriff schon im Beginn niederzuschlagen, möglichst ihn aber garnicht erst zum Beginn kommen zu lassen. So pflegt in Kriegszeiten im besetzten Gebiet der Anschlag auf ein Mitglied der Besatzungsmacht, ja schon der Waffenbesitz, mit den schwersten Strafen belegt zu werden.

Dieser Gedanke liegt auch den Hochverratstatbeständen zu Grunde, wo bereits der Anfang der Ausführung, das „Unternehmen" (§ 87 StGB.) schwer bestraft wird. Die Bestrafung des Unternehmens genügt in ruhigen Zeiten, um Angriffe auf den Staat mit Erfolg zu bekämpfen. In derart politisch unruhigen Zeiten, wie den vergangenen, ist aber erforderlich, mit der Bekämpfung von politischen Taten noch früher einzusetzen, und das wird dadurch erreicht, daß man die hochwertigen Schutzgüter bereits da schützt, wo sie selbst garnicht als Angriffsziel sichtbar werden, wo sie aber durch Angriffe auf ihre persönliche Garanten, oder durch Erschütterung ihrer sachlichen Grundlagen unmittelbar gefährdet werden. Man kommt dann dazu, die „Ruhe und Ordnung" oder den „Rechtsfrieden" an sich zu schützen, was nichts anderes bedeutet, als daß man die Staatsgewalt schon in ihren integrierenden Bestandteilen oder Zuständen schützt.

Mit anderen Worten ausgedrückt, sind die „Grundprinzipien", denen der Verfassungsschutz gewährt wird, durchaus wechselnd und in keine starre Form zu bringen. Sie wechseln mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die in bewegten Zeiten das A und O aller Politik sein kann, kann einige Jahre später bereits so fest verankert sein, daß kein Mensch ihren Schutz durch besondere Tatbestände für nötig hält, daß niemand ihrer als einer Besonderheit auch nur gedenkt, geschweige denn um sie kämpft. Wie die Grundprinzipien der Verfassung, so wechselt aber auch der Begriff der Staatsverbrechen in seiner inhaltlichen Ausfüllung[10]) Was heute als ein Angriff auf die Grundordnung des Staates betrachtet wird, braucht es morgen nicht mehr zu sein und umgekehrt, was gestern noch völlig unpolitisch war, kann heute politischer Angriff auf die Staatsgrundordnung sein[11]).

So besteht zwischen den Staatsverbrechen und den Verwaltungsverbrechen keine feste Grenze. Je nach den Bedürfnissen des Augenblicks und der inhaltlichen Ausfüllung des Staatsbegriffs wechseln die Anschauungen über den politischen Gehalt eines Verbrechenstatbestandes. So ist nach heutigen Anschauungen z. B. kaum mehr erklärlich, daß der § 130 StGB., der denjenigen mit Strafe bedroht, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegenseitig öffentlich anreizt, nur als Verwaltungsverbrechen behandelt wurde, und die Strafdrohung: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren, mutet geradezu absurd an. Man würde wohl schon heute derartige Taten als Hochverrat bestrafen. Nach dem Entwurf des künftigen Strafgesetzbuchs steht das außer Zweifel, da die klassenlose Volksgemeinschaft zu einem Bestandteil der rechtlichen Grundordnung geworden ist. (Nagler: Volksverrat S. 94, 95).

Das Wesen des Staatsverbrechens ist nach alldem der in Tatbeständen normierte und für strafbar erklärte politische Angriff auf die rechtliche Grundordnung (nicht bloß Ordnung!) des Volkes, oder anders ausgedrückt, derjenige Angriff, der die politische Ganzheit in ihren drei Erscheinungsformen Volk — Staat — Bewegung wesensmäßig verneint. In sinngemäßer Abwandlung eines Wortes von Carl Schmitt ist festzustellen, daß die Staatsverbrechen heute vom politischen Angriff her zu klären sind, daß es aber nicht mehr möglich ist, das Wesen eines politischen Angriffs auf die Rechtsordnung von dem Staatsverbrechen her zu erfassen.

Da es sich aber bei den von uns untersuchten Bestimmungen um solche handelt, die die rechtliche und politische Grundordnung schützen sollen,

10) Vgl. Ritter: JW .1934 S. 2213.

11) Bei einem Staat, der inmitten einer bolschewistischen Welt als einziger auf der Grundlage des Privateigentums stünde, würden auch die Angriffe, die darauf abzielten, diesen Grundsatz zu erschüttern, als Staatsverbrechen anzusehen sein. Das könnte sogar soweit gehen, daß in Zeiten des offenen Kampfes mit der eigentumsfeindlichen Welt die einzelnen auf Eigentumsvergehen angedrohten Strafen dermaßen verschärft würden, daß in ihnen praktisch nicht nur die einzelnen Eigentümer, sondern das Prinzip des Privateigentums geschützt würde.

ist ihre systematische Einordnung in die Staatsverbrechen gerechtfertigt. Hieran vermag es nichts zu ändern, daß die Normen nur zeitbedingtes Staatsnotrecht sind. Denn in Kampfzeiten weitet sich die rechtliche Grundordnung dergestalt aus, daß sie sich auch in den Personen, Funktionen und Zuständen schützt, deren Vorhandensein ihre Sicherheit garantiert. Der umkämpfte Staat wird empfindlich, er sieht sich mit Recht auch dort gefährdet, wo ein gefestigtes, befriedetes Strafwesen einen Schutz seines Wesens garnicht für notwendig hält.

Um in einem Gleichnis zu sprechen:

In Friedenszeiten ist es genügend, das Haus zu verschließen, während es in Revolutions- und Kriegswirren angezeigt ist, auch die Zaunspforte zu verbarrikadieren und um den Zaun Stacheldraht zu ziehen. Der Zaun ändert dann seine Bestimmung, er ist nicht länger nur Grenze und Schmuck und Schutz des im Garten gebauten Kohls, sondern er wird zum Schutz des eigenen Seins ausgebaut.

2. Verhältnis zu verwandten gemeinen Delikten.

Es hat vorübergehend Bestimmungen gegeben, die ein gemeines Delikt einer anderen, und zwar beträchtlich höheren Strafdrohung unterwarfen, wenn sein Tatbestand aus politischen Beweggründen verwirklicht wurde. Wir denken da vor allem an § 3 der VORPr. gegen politischen Terror vom 9. 8. 1932 (RGBl. I S. 403): Schwere und gefährliche Körperverletzung aus politischen Beweggründen, die mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht waren. In diesen Zusammenhang gehört auch das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 mit hinein, das wahlweise die Todesstrafe für gewisse gemeingefährliche Verbrechen, wie gemeingefährliche Vergiftung (§ 324 StGB.) und Überschwemmung (312 StGB.) androht, wenn sich die Tat als politische Gewalttat darstellt.

Es soll an dieser Stelle auf das Verhältnis dieser derart qualifizierten Tatbestände zum Grunddelikt eingegangen werden. Wir können uns aber kurz fassen. Nach dem Gesagten sind sie, da sie die rechtliche und politische Grundordnung in ihrer Gesamtheit oder eins ihrer integrierenden Prinzipien, besonders den Rechtsfrieden, schützen, zu Staatsschutztatbeständen geworden und haben mit dem Grunddelikt nichts mehr zu tun.

Das Schutzgut hat sich grundsätzlich geändert, z. B. war es bei § 3 der VORPr. gegen politischen Terror — schwere und gefährliche Körperverletzung aus politischen Beweggründen — nicht mehr die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen, wie bei den Grundtatbeständen der schweren und gefährlichen Körperverletzung, sondern der öffentliche Frieden. Der Kampf wurde nicht dem angesagt, der geringe Achtung vor dem Schutzgut

der körperlichen Unversehrtheit des einzelnen Menschen hatte, sondern dem, der die parlamentarischen Spielregeln mißachtete. Daß der Schutz des Einzelnen als gesetzgeberischer Grund daneben völlig zurücktrat, ergibt sich aus der mehrfach erwähnten Begründung zu dem aus gleicher Situation stammenden § 3 WMG., nach der „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Befriedung des politischen Lebens derartigen Ausschweifungen mit aller Strenge entgegengetreten werden" mußte und in der am Ende als die gesetzgeberischen Gründe, die dem § 3 zugrunde lagen, die Bekämpfung politischer Gewalttätigkeiten und die Befriedung des politischen Lebens genannt wurden.

IV. Die Besonderheiten in der Behandlung des Täters.

Aus der im vorigen Abschnitt erörterten Abhängigkeit der Staatsverbrechen von Zeit und Raum, mit anderen Worten, von dem nationalen Denken einer bestimmten Zeit, ergibt sich mit Notwendigkeit eine unterschiedliche Behandlung des Staatsverbrechers im Verhältnis zum gemeinen Verbrecher. Die zwiespältige Beurteilung seiner Tat je nach dem Standpunkt des Beurteilers führt zur zwiespältigen Behandlung selbst innerhalb desselben Rechtssystems. Der gemeine Mörder, der Sittlichkeitsverbrecher und der Münzfälscher[1]) werden in allen Staaten und zu allen Zeiten verfolgt und verfemt. Dasselbe kann man vom politischen Verbrecher nicht sagen. Es gibt gar keinen Staatsverbrecher schlechthin, sondern nur einen deutschen, einen französischen, einen liberalen, einen kommunistischen usw. Staatsverbrecher. Der Staatsverbrecher ordnet sich in die Fronten eines Machtkampfes ein. Der einen kämpfenden Partei schadet, der anderen nützt er. Sind die kämpfenden Parteien räumlich verschiedenen Rechtssystemen unterworfen, so wird er nur in dem einen verfolgt, das andere läßt ihn mindestens unbehelligt, nicht selten aber kann er von ihm sogar Billigung und Förderung erfahren. Selbst in demselben Strafrechtssystem kann der Staatsverbrecher der Vergangenheit zum Vorkämpfer der Gegenwart (Hitler!) werden, und was einst Fluch war, jetzt Ruhm sein. Dieser Tatsache trägt jedes Rechtssystem Rechnung, einerseits im politischen Asyl des Auslieferungsrechts und andererseits in der politischen Amnestie.

1) Was Sittlichkeitsverbrechen usw. ist, ist allerdings eine Frage der jeweiligen Rechtsordnung.

1. Asylrecht.

Die Auslieferung trägt der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der Völker auf dem Gebiete des Strafrechts Rechnung. Mit der Entwicklung des internationalen Verbrechers wuchs auch das Bedürfnis, die Strafverfolgung international zu organisieren. Die Staaten erkannten sehr schnell, daß es ihr wohlverstandenes eigenes Interesse ist, wenn sie gemeine Verbrecher des Auslandes, die in ihrem Gebiet Unterschlupf gesucht hatten, der ausländischen Behörde zur Bestrafung übergeben. Denn wer in einem Lande stiehlt, wird das wahrscheinlich in dem anderen nicht lassen. Ganz anders aber bei den Staatsverbrechern. Bei ihnen kommt es ausschlaggebend auf den Begehungsort an[2]). Konnte man von einem in Frankreich verübten Diebstahl sagen, daß er wahrscheinlich auch in Deutschland verübt worden sei, so trifft das z. B. auf den Hochverrat nicht zu. Diesem wie allen politischen Verbrechen kann in einem anderen Staate volle Sympathie und Anerkennung zu teil werden. Es kann dem Zufluchtsstaate auch politisch höchst unerwünscht sein, in die Kämpfe der fremden Regierung mit ihrer Opposition einzugreifen, es kann gegen seine eigenen Interessen gehen, er hat sogar vielleicht das Verbrechen selbst unterstützt und selbst organisiert. Es macht sich daher für die Staatsverbrechen eine Ausnahme vom Auslieferungszwang nötig. Dem trägt auch das moderne Auslieferungsrecht fast durchgehend Rechnung, freilich dem Umfange nach mehr oder weniger weitgehend.

Streit bestand vor allem nach der Abgrenzung der asylwürdigen Taten. Da die alten Auslieferungsverträge meist von „politischen Taten" sprachen, die asylwürdig sein sollten, ging der Streit um die Auslegung dieses Begriffs. Der Streit gipfelte in der Lammasch'schen Auslegung, daß hierfür[3]) die politischen Zwecke bestimmend seien, einerseits, und der von Martitz'schen andererseits, daß nur Staatsverbrechen den Asylschutz genössen[4]). Das deutsche Auslieferungsrecht hat diesen Streit im Sinne eines Kompromisses[5]) zunächst geschlichtet.

---

2) Vergl. Lammasch, S. 216 ff., 227 ff.

3) Lammasch, S. 215, heute noch Kasche in JW. 1933/1639. „Nur darf man den Begriff des politischen Zweckes nicht in einem ganz vagen und allgemeinen, sondern nur in einem klar umschriebenen Sinne nehmen, indem man darunter ... die Absicht versteht, ein politisches Verbrechen im engeren Sinne, ein absolut politisches Verbrechen zu verüben oder vorzubereiten oder zu dessen Verübung oder Vorbereitung mitzuwirken. (Lammasch, S. 295.)

4) Aber auch nicht alle. v. Martitz definiert schließlich S. 273: Es sind „als délits politiques diejenigen Legaltatbestände zu definieren, welche sich unmittelbar gegen die politische Gesamtorganisation des Volkes richten". Vgl. auch S. 185 ff., bes. S. 194 ff., 198 ff., 263 ff., RG. in JW. 1933 S. 980.

5) Daß man sich dessen allerdings nicht bewußt geworden ist, vielmehr glaubte, der v. Martitz'schen Auffassung voll zu folgen, wird sofort aufzuzeigen sein.

§ 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 (RGBl. I S. 239) lautet:

„(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat, welche die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist oder mit einer politischen Tat derart im Zusammenhange steht, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollte.

(2) Politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten.

(3) Die Auslieferung ist zulässig, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampfe begangen ist."

Im § 3 Abs. 2 DAG. ist also eine Legaldefinition für die „politische Tat" im Sinne des Auslieferungsrechtes aufgestellt. Der auffällige Unterschied von der v. Martitz'schen — der herrschenden — Lehre besteht darin, daß man nicht einfach bestimmte Tatbestände aufgezählt hat, die unter allen Umständen „politische Taten" bezeichnen (sowohl in dem Sinne, daß es außerhalb ihrer keine politischen Taten mehr gibt, als auch in dem Sinne, daß jede unter sie fallende Tat ohne weiteres eine politische ist), sondern daß man auf die Richtung der Tat gegen bestimmte Angriffsobjekte abgestellt hat[6]). Hieraus ist zunächst zu folgern, daß jede Tat, die ein gerade diese Angriffsobjekte schützendes Gesetz verletzt, zu einer politischen Tat wird, ganz gleich, ob sie nach dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen oder sogar nur nach Verordnungen[7]) strafbar ist, (sofern sie das sofort zu besprechende subjektive Erfordernis aufweist). Da die von uns besprochenen Bestimmungen als Schutzgut die Staatssicherheit haben, sind die von ihnen umfaßten Taten insoweit unter allen Umständen politische Taten i. S. des Auslieferungsrechtes.

Weiter ergibt sich als wichtiges Ergebnis der Abstellung auf die Richtung der Tat:

Richten kann die Tat nur der Täter. Ausschlaggebend ist daher die Einstellung des Täters zu seiner Tat[8]). An dieser Stelle finden wir durch

---

6) Wenn die Definition des Gesetzes mit der v. Martitz'schen übereinstimmen sollte, dann müßte sie mindestens lauten: „Politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die Strafbestimmungen (Tatbestände) verletzen, die den Schutz des Bestandes und der Sicherheit des Staates usw. bezwecken." (v. Martitz, S. 273.)

7) So auch Mettgenberg DAG. Anm. 42 a. E. S. 217.

8) Hierbei stützen wir uns allerdings nur auf den Wortlaut des Gesetzes. Die Entstehungsgeschichte, sowie die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf (ab-

das Gesetz bestätigt, was wir oben sagten, daß nämlich der politische Charakter einer Tat nur durch die Willensrichtung und Vorstellungswelt des Täters erklärbar ist. Es sei erlaubt, das durch ein Beispiel zu unterstreichen. Wird ein altes Mütterchen von maskierten Männern überfallen, so kann man ohne weiteres das Gegebensein von Unrecht aus den rein äußeren Tatsachen ableiten. Ebenso, wenn nicht das alte Mütterchen, sondern das Oberhaupt des Staates Gegenstand des Angriffes war. Ob im letzten Falle aber eine politische Tat vorlag, kann erst entschieden werden, wenn die Ziele des Täters bekannt geworden sind, wenn er das Staatsoberhaupt als solches treffen wollte. Wenn noch irgend ein Zweifel daran Platz finden sollte, daß es auch bei der politischen Tat des Auslieferungsrechtes ausschlaggebend auf die Beweggründe des Täters ankommt, so wird er bei einer näheren Betrachtung der Worte „als solches" im Absatz 2 des § 3 DAG. zerstreut. Diese beziehen sich nämlich nur auf Personen. Der Politiker bleibt auch als Politiker Mensch, er hat ein

---

gedruckt bei Mettgenberg S. 469 ff. vor allem S. 480 ff. vgl. auch S. 205 ff.), läßt nicht nur unserer Auslegung keinen Raum, sondern beweist im Gegenteil, daß „der Wille des Gesetzgebers" mit einer einzigen Ausnahme nicht dahingegangen ist, ein subjektives Erfordernis für die politische Tat aufzustellen. (Vgl. hierzu Mettgenberg § 3 Anm. 42 S. 216.) Die eine Ausnahme bilden die Angriffe gegen das Staatsoberhaupt oder ein Regierungsmitglied als solches, und diese kam erst nachträglich in den Gesetzentwurf hinein (Mettgenberg Anm. 43 b S. 219). Würde man nun den „Willen des Gesetzgebers" der Auslegung zugrunde legen, so ergäben sich:

1. ein ungenauer, wenn nicht unrichtiger Wortlaut,
2. eine hieraus entstehende Unsicherheit der Praxis,
3. eine zwiespältige Behandlung, je nachdem persönliche oder sachliche Rechtsgüter in Frage stehen,
4. logisch nicht zu haltende Folgerungen. Es würden nämlich dann Rechtsbrecher nicht ausgeliefert werden können, die einen Asylschutz in keiner Weise, auch nicht vom Standpunkt des Aufenthaltsstaates aus, verdienen. So z. B. der Verletzer des § 90 a Abs. 2 StGB. s. u.
5. unendliche Schwierigkeiten im Einzelfall, eine im Ausland begangene und einen ausländischen Tatbestand verletzende Tat mit inländischen Tatbeständen in Einklang zu' bringen (vgl. Mettgenberg Anm. 41 S. 215).

Diese Gründe rechtfertigen es, den — bei parlamentarischen Staaten ohnehin recht vagen — Willen des Gesetzgebers außer Acht zu lassen und nur den Wortlaut des Gesetzes, soweit dieser aber einer Auslegung bedarf, die gesunde Volksanschauung sprechen zu lassen. Gerade auf diesem politischen Gebiet ist das Volk sehr feinfühlig und vergißt schwer einen „Verrat" der Wissenschaft; hier kann der Jurist viel von dem Vertrauen vertun, das in ihn gesetzt ist! Einen Fall Fabijan darf es in Zukunft nicht wieder geben (JW. 33 S. 980).

Im übrigen ist es für unsere Fälle gleichgültig, welcher Meinung man sich anschließt. Wenn schon anerkannt ist, daß die verletzten Tatbestände nicht solche des Strafgesetzbuches zu sein brauchen, so ist damit entschieden, daß die von uns untersuchten Bestimmungen in den Kreis der politischen Taten des Auslieferungsrechts gehören, denn in objektiver Beziehung entsprechen sie ja, wie oben festgestellt, den Anforderungen des § 3 Abs. 2 DAG.

Privatleben und kann in ihm Gegner haben, die ihm eines Tages in strafrechtlich mißbilligter Weise entgegentreten. Derartige Taten fallen ausdrücklich aus dem Rahmen der „politischen Tat" heraus. Die übrigen in § 3 Abs. 2 DAG. genannten Schutzgüter aber sind sachliche, und samt und sonders politischen Charakters. Es sind daher gegen sie nur sachlich begründete, d. h. im vorliegenden Falle eben politisch motivierte Angriffe denkbar[9]), wenigstens dann, wenn man den Nachdruck auf das Wort „Angriff" legt, dessen polemischen Sinn im Wortlaut des § 3 Abs. 2 DAG. auch das Wort „richten" entspricht. Es besteht nämlich ein gewaltiger Unterschied zwischen der begrifflichen Bedeutung der Worte „sich richten gegen" und „berühren". Daß eine politische Einrichtung oder Gegebenheit von nicht politischen Angelegenheiten berührt werden kann, ist außer allem Zweifel. Es lassen sich z. B. Fälle denken, wo eine politisch vollkommen neutrale Rechtspflege die guten Beziehungen zu fremden Staaten beeinträchtigen kann, etwa, wenn ein ausländischer Mörder hingerichtet wird, dessen Heimatstaat die Todesstrafe verwirft, oder, wenn die deutschen Gerichte die englische Pfundabwertung nicht anerkennen würden.

Stellt man solche Erwägungen an, so erhellt, daß § 3 Abs. 2 DAG. in seinem Wortlaut einen Fortschritt gegenüber dem oben unter II 2 bekämpften Begriff der „politischen Angelegenheit" der herrschenden Lehre darstellt. Daß er trotzdem, aus seiner Kompromißnatur erklärbar, nicht allen logischen Forderungen gerecht wird, wird sofort aufzuzeigen sein.

Zunächst ist aber zu untersuchen, welche subjektive Beziehung zu den Angriffsobjekten der Ausdruck „sich richten gegen" verkörpert. Wieder ist vom Sprachgebrauch auszugehen, der mit seiner Jahrtausende alten Weisheit uns manchen Aufschluß zu geben vermag. Man sagt nun zwar, der Schuß des A richtete sich gegen seine Ehefrau, nicht sagt man dagegen, der Schuß richtete sich gegen das Vermögen der Versicherungsgesellschaft, auch wenn sich A durch die Tötungshandlung in den Besitz der Lebensversicherungssumme setzen wollte. Der Diebstahl eines Messers bei B, mit dem demnächst der C erstochen werden soll, richtet sich gegen B's Eigentum,

---

9) Ein Grenzfall wäre der des preußischen Leutnants, der aus Übermut das Parlament zum Auseinandergehen auffordert, indem er eine kaiserliche Kabinettsordre vortäuscht. Es wäre hier zu prüfen, ob er hiermit die Volksvertretung als politische Einrichtung treffen wollte oder nicht. Aus der Feststellung, daß er aus „Übermut" gehandelt habe, ergibt sich das Gegenteil nicht, denn der Übermut ist kein Motiv, sondern ein Zustand, der die Durchsetzung gewisser Motive erleichtert. (vgl. Thomsen S. 225/6), ähnlich wie die „Not" im § 248 a StGB. Möglich wäre aber, daß er, ohne sich über die Tragweite seines Handelns klar zu werden, nur hat dem Präsidenten oder einem Abgeordneten aus persönlichen Gründen einen Streich spielen wollen. Allein, schon darin träte eine solche Mißachtung der politischen Einrichtung zu Tage, daß man meines Erachtens das Vorliegen politischer Beweggründe nicht würde verneinen können.

nicht aber gegen C's Leben. Besticht A einen Beamten, damit dieser dem B ein Gesuch abschlage, so richtet sich das Delikt gegen den Staat, nicht aber gegen B[10]).

Die subjektive Beziehung, die in dem Ausdruck „sich richten gegen" liegt, erstreckt sich also nur auf das durch die Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar verletzte Objekt. Das ist, wie wir oben (II 1 b) gesehen haben, das Wesen des Zwecks. Eine Tat richtet sich also dann gegen ein Objekt, wenn es Zweck der Tat war, dieses Objekt zu verletzen. Dies wird noch dadurch besonders hervorgehoben, daß das Gesetz nicht nur von „richten gegen" spricht, sondern von „unmittelbar richten gegen". Es ist daher die vom § 3 Abs. 2 DAG. erforderte subjektive Beziehung ein Zweck.

Politische Taten im Sinne des Auslieferungsgesetzes sind nach alledem durch gesetzlich bezeichnete Angriffsobjekte objektiv und durch die politischen Zwecke des Täters subjektiv bestimmte Taten. Beide Erfordernisse müssen vorliegen. Wer zu politischen Zwecken ein untaugliches Angriffsobjekt verletzt, hat keine politische Tat im Sinne des Auslieferungsrechts begangen, so z. B. wer den gewählten Präsidenten eines Staates vor Annahme der Wahl verletzt, und ebenso ist die Tat keine politische, die ein taugliches Angriffsobjekt verletzt, ohne daß politische Zwecke vorliegen. Ein Hauptbeispiel der letzteren Art liefert der § 90 a Abs. 2 StGB. Nach ihm wird zweifellos jemand bestraft, der ausschließlich in der Absicht, sich auf leichte Weise Geld zu verdienen, einer fremden Nachrichtenzentrale erdichtete „Staatsgeheimnisse" überliefert. Hier wird zwar ein taugliches Angriffsobjekt verletzt, nämlich die Staatssicherheit, u. U. auch die guten Beziehungen zum Ausland, aber nicht zu politischen Zwecken, nicht einmal aus politischen Beweggründen. Die Tat ist somit keine politische und der Täter wird ausgeliefert. Es ist dies kein unsinniges Ergebnis. Der Verbrecher, der ohne die Absicht, Besseres zu schaffen, die politischen Güter des Volkes bewußt verletzt, verdient zwar die schwere Strafe des politischen Verbrechers, nicht aber dessen Vergünstigung. Es schlägt keiner der Gründe durch, die zum politischen Asylrecht führten, insbesondere hat der Aufenthaltsstaat, vor allem auch der Staat, der den Auftrag zur Lieferung der Staatsgeheimnisse gab, kein Interesse, diesen Verbrecher der Bestrafung zu entziehen[11]).

---

10) Wenn die Tat allerdings zugleich eine ein anderes Rechtsgut schützende Bestimmung verletzt, wenn z. B. in unserem zweiten Beispiel der Erwerb des gestohlenen Gegenstandes aus Gründen der Staatssicherheit verboten wäre, so richtete sie sich dann selbstverständlich gegen beide Rechtsgüter, u. zw. der Diebstahl gegen B.s Eigentum, der unbefugte Erwerb gegen die Staatssicherheit. So z. B., wenn nicht ein Messer, sondern Sprengstoff gestohlen wird. Die Tat richtet sich dann aber immer noch nicht gegen C.

11) Vgl. Lammasch, S. 230 u. 227 ff.

Andererseits ist die Aufzählung der Angriffsobjekte im § 3 Abs. 2 DAG. nicht nur von Vorteil. Wie schon das obige Beispiel zeigt, wo der zukünftige Staatspräsident vor Annahme der Wahl verletzt wurde, und eine politische Tat deshalb verneint werden mußte, führt sie theoretisch zu sonderbaren Ergebnissen. Die Lammasch'sche Meinung hätte dieses Ergebnis vermieden, da sie vom Begriff der politischen Tat ausging. Die Martitz'sche, die man im Gegensatz zu der begrifflich logischen Lammaschs die historische nennen kann, da sie in ihrer Auslegung auf die belgischen Vorbilder, die zuerst das Asylrecht in die neuzeitliche Rechtswelt einführten, zurückging, und die herrschend geworden war, führt zu solchen Folgen. Praktisch sind aber unbillige Ergebnisse vermieden worden, weil man den Begriff der Zusammenhangstat so ausgedehnt hat, daß er alle aus politischen Beweggründen begangenen Taten deckt und auch für die Zusammenhangstat das Asylrecht gewährte.

Der Abs. 1 des § 3 DAG. kennt einen Zusammenhang des Vorbereitens, Sicherns, Deckens oder Abwehren einer politischen Tat. Es sind keine politisch motivierten Taten denkbar, die nicht hierunter eingereiht werden können. Jede politisch motivierte Tat steht mindestens in einem Zusammenhang der Vorbereitung zu einer politischen Tat, indem sie ja auf einen bewaffneten Machtkampf hinzielt, der seinerseits mindestens einen Angriff auf die Staatssicherheit darstellt. Denn der Begriff des Vorbereitens umfaßt ja gerade die Tat in ihren allerersten Anfängen. Andererseits sind keine Zusammenhangstaten denkbar, die nicht politisch motiviert wären. Für den Vorbereitungs- und Sicherungszusammenhang bedarf das keiner Ausführungen. Beim Zusammenhang des Deckens ist zu beachten, daß es sich um ein Decken der Tat und nicht des Täters handelt, Fälle der Begünstigung, die notfalls ohne politisches Motiv denkbar wären, also ausscheiden. Ebenso fallen die beim Abwehrzusammenhang denkbaren Taten aus nichtpolitischem Motiv als strafbare Handlung überhaupt aus, da sie nur Notwehrhandlungen sein können.

Das politische Motiv ist also das Wesen der Zusammenhangstat.

Nach dem Gesagten umfassen also von den von uns untersuchten Gesetzen nur die politische Taten im Sinne des Auslieferungsrechts, die die politischen Zwecke im Tatbestand verlangen, während die nur politische Beweggründe erfordernden nur Zusammenhangstaten im Sinne des Auslieferungsgesetzes umfassen.

Nur darf nicht übersehen werden, daß diese Spaltung rein theoretisch ist.

Politische Taten und Zusammenhangstaten sind eben die asylwürdigen Taten des Auslieferungsrechts. So ist die Gewähr gegeben, daß gleichartiges gleich behandelt wird. Wenn wir auch gesehen haben, daß die politische Tat des Auslieferungsrechts nach der Legaldefinition sich von der Tat unterscheidet, die wir oben wegen des Vorliegens politischer Beweg-

gründe im volkstümlichen Sinne als politische Tat bezeichnet haben, so ist unsere politische Tat im volkstümlichen Sinne[12]) eben die asylwürdige Tat des Auslieferungsrechts und umfaßt sowohl den Begriff der politischen Tat des Auslieferungsrechts wie den der Zusammenhangstat. In Zukunft, wenn man auf parlamentarische Kompromisse keine Rücksicht mehr zu nehmen braucht, wird sich die künstliche Spaltung kaum mehr aufrechterhalten lassen, da sie nur das Bild verwirrt.

Für uns lohnt nur, noch einmal festzustellen, daß die den von uns untersuchten Tatbeständen eingeordneten Taten auch asylwürdige Taten des Auslieferungsrechts sind.

2. Amnestie.

Die Amnestie ist, wie alle Gnadenerweise, eine Korrektur der Rechtssprechung. Diese kann, wie die Mehrzahl der von der Hindenburg-Amnestie (G. vom 7. 8. 1934) erfaßten Fälle rein äußerlich sein, indem man an einem staatlich besonders wichtigen Tage einmal „Gnade vor Recht ergehen" läßt und die kleinen Rechtsbrecher ungestraft läßt. Häufiger aber ist der Fall, daß sich in der Amnestie der Gesetzgeber auch selbst innerlich korrigiert, in dem Sinne nämlich, daß die früher angewandte Rechtspflege zufolge veränderter Anschauungen plötzlich als zu streng, ja, als falsch erscheint. Es ist daher verständlich, daß die Blütezeit der Amnestien in die Zeit der häufig wechselnden Regierungen m. a. W. des Parlamentarismus fällt. Ebenso verständlich ist aber, daß vorzugsweise politische Taten amnestiert wurden, weil im ständigen Kampf der Parteien sich gerade insoweit die herrschende Meinung häufig änderte[13]).

---

12) Daß die politische Tat des Auslieferungsrechts nicht mit der des Sprachgebrauchs übereinstimmt und daß die letztere durch die politischen Beweggründe gekennzeichnet ist, sagt auch v. Martitz, S. 201/2.

13) In der Zeit von 1918 bis 1932 gab es nicht weniger als zwölf politische Amnestien. Wenn auch einige von ihnen außenpolitisch bedingt waren, wie diejenigen, die mit den Volksabstimmungen in den deutschen Randgebieten nach Schluß des Weltkrieges zusammenhingen — so G. betr. den Deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit v. 23. 10. 1919 Art. 6 u. 10 (RGBl. S. 1803 ff.) nebst Ergänzungsvertrag v. 12. 2. 1921 bzw. 7. 7. 1921 Art. 6 u. 12 (RGBl. S. 922 ff.), G. betr. die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten ... v. 23. 1. 1920 Art. 1 (RGBl. S. 91), Deutsch-polnisches Abkommen über die Gewährung von Straffreiheit im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete v. 21. 6. bzw. 29. 9. 1922 (RGBl. II S. 715 bzw. 767, Art. I § 1 u. Art. II § 1) und Abkommen über Räumungsamnestie v. 5. 10. 1929 Art. 1 (RGBl. 1930 II S. 348 ff., 779 u. 950) — oder wie die Londoner Amnestie — Anl. III des Schlußprotokolls der Londoner Konferenz v. 16. 8. 1924 Art. 7 Ziff. 1—3 (RGBl. II S. 289 bzw. 345) — deren Anwendung auf im Zusammenhang mit dem Ruhreinbruch verübte Taten beschränkt war, so läßt sich doch

Im Führerstaat sind solche Änderungen der Meinung des Gesetzgebers äußerst selten. So haben auch die Straffreiheitsgesetze des Dritten Reiches (VORPr. über die Gewährung von Straffreiheit v. 21. 3. 1933 — RGBl. I S. 134 —, G. über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. 8. 1934 — RGBl. I S. 769 —, G. über Straffreiheit für das Saarland v. 28. 2. 1935 —RGBl. I S. 309 —, vgl. auch Schreiben des Reichsaußenministers an den Vorsitzenden des Völkerbundsausschusses v. 2. 6. 1934 — RGBl. II S. 737 — und v. 3. 12. 1934 — RGBl. 1935 II S. 123 u. 125 — und G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. 4. 1936 — RGBl. I S. 378 —), ein etwas anderes Gesicht, als die vorhergehenden.

Soweit es sich um Amnestierung politischer Rechtsbrecher handelt, gehen vorzugsweise Märtyrer (VORPr. v. 21. 3. 1933) und Fanatiker

---

bei der Mehrzahl feststellen, daß sie ihren Ursprung veränderten Anschauungen über die bisher geübte Rechtspflege verdanken.

An der Spitze dieser Gruppe steht die Ziff. 6 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk v. 12. 11. 1918 (RGBl. S. 1303), der den Sieg der Novemberrevolte einleitete.

Es folgt das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 4. 8. 1920 § 1 (RGBl. II S. 1487), das vor allem den am Kapp-Putsch (außer als „Rädelsführer") und den Putschen der Roten Armee im Rheinland Beteiligten zugute kam.

Das Gesetz über Straffreiheit für politische Straftaten v. 21. 7. 1922 § 1 (RGBl. I S. 595) amnestierte die Personen, die an hochverräterischen Unternehmen in den Jahren 1920 und 1921 teilgenommen hatten oder wegen im Zusammenhang damit verübten Straftaten von den außerordentlichen Gerichten abgeurteilt waren. Das Gesetz ist um die gleiche Zeit, wie das erste Republikschutzgesetz v. 18. 7. 1922 erlassen und stelle eine Beruhigungsgabe für die Linksparteien aus Anlaß des Rathenaumordes (24. 6. 1922) dar. — Dieses Gesetz wurde in Preußen durch das Straffreiheitsgesetz v. 26. 7. 1922 (GS. S. 192) ergänzt, das im Umfang des Preußischen Begnadigungsrechts die Straffreiheit speziell auf Taten erweiterte, die im Jahre 1921 im Zusammenhang mit Kundgebungen für die republikanische Staatsform, insbes. aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Erzberger, bestraft worden waren.

Das G. über Straffreiheit v. 17. 8. 1925 (RGBl. I S. 313) betrifft vorzugsweise leichtere Fälle hochverräterischer Handlungen und ihre Zusammenhangstaten. Von dieser Amnestie und den gleichzeitig erlassenen der Länder — Preußen: Amnestie VO. v. 21. 8. 1925 (GS. S. 105) — wurden ca. 29 000 Personen erfaßt. Der spezielle Anlaß zu diesem Gesetz war der Amtsantritt Hindenburgs als Reichspräsident.

Das G. über Straffreiheit v. 14. 7. 1928 (RGBl. I S. 195) nebst Änderungsgesetz v. 24. 10. 1930 (RGBl. I S. 467) gewährt Straferlaß für aus politischen Beweggründen begangene Straftaten. Von diesen beiden Gesetzen wurden vor allem kommunistische Hochverräter (Hölz, Tscheka- und Plettnergruppe), die pazifistischen Landesverräter und die sogenannten Fememörder betroffen.

Praktisch stellen auch die §§ 22—26 der VORPr. gegen politische Ausschreitungen v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 297) und die §§ 14—18 der VORPr. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 1932 (RGBl. I S. 548) Amnestieen dar. Da man Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer durch Verordnung erlassenen Amnestie vorbeugen wollte, erreichte man das gewünschte Ergebnis dadurch, daß man den

(G. v. 7. 8. 1934 § 3 Ziff. 3 u. 4 u. G. v. 23. 4. 1936 § 1) der nationalsozialistischen Revolution straffrei aus. Insoweit handelt es sich um eine logische Folge der geglückten Erhebung.

Die Gegner werden nur bei verhältnismäßig geringfügigen Verfehlungen, vor allem Beleidigungen und Körperverletzungen, amnestiert. Soweit Gegner die von uns untersuchten Bestimmungen übertreten haben, genießen sie die Vergünstigungen der Gesetze in der Regel nicht. Im G. v. 7. 8. 1934 sind Verstöße gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Rechtsfriedensgesetzes sogar ausdrücklich von der Straffreiheit ausgenommen (§ 6 Ziff. 2). Lediglich bei Verstößen gegen § 4 des Heimtückegesetzes werden Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen dreier Jahre ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verübt (G. v. 23. 4. 1936 § 3 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 3).

Die anläßlich der Saarabstimmung von der Reichsregierung in den oben erwähnten zwei Schreiben gegebenen Zusicherungen, daß Bewohner des Saargebiets „wegen der politischen Haltung, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkerbund mit Bezug auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben", keine Verfolgung erleiden sollen, stellen eine Amnestie dar, die eine notwendige Folge der Volksabstimmung war und naturgemäß mit einem Wandel der Anschauung des Gesetzgebers nichts zu tun hat.

---

§ 2 StGB. a. F. für anwendbar erklärte, soweit Strafvorschriften durch diese Verordnungen aufgehoben oder gemildert wurden.

Als letzte politische Amnestie vor der nationalsozialistischen Revolution ist endlich der erste Abschnitt des G. über Straffreiheit vom 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559) zu erwähnen. Diese Amnestie war von dem neuen Reichskanzler Schleicher als Schlußstrich unter die bisherige politische Entwicklung gedacht und sollte ihm die Sympathien des ganzen Volkes sichern. Allein, es kam anders. Die nationalsozialistische Revolution schickte sich an, über ihn und seinesgleichen hinwegzugehen und ließ sich mit den Mittelchen parlamentarischer Regierungskunst nicht mehr aufhalten.

Naturgemäß waren auch diese Gesetze, wie die meisten des Parlamentarismus, Kompromißlösungen. Man kann also bei ihnen eine klare Linie, warum und inwiefern die bisher geübte Rechtspflege als falsch erschien, kaum erkennen. Das ist aber nicht das Entscheidende. Wesentlich ist vielmehr, daß sich immer bereitwillig eine Mehrheit, meistens sogar eine Zweidrittel-Mehrheit der verschiedensten Parteien für die Amnestien fand. Man äußerte zwar oft „grundsätzliche Bedenken", aber man stimmte zu, sei es mit Rücksicht auf die Wähler, sei es, weil man sich sagte, daß das, was heute nur der anderen Partei diente, vielleicht schon morgen der eigenen zugute kommen konnte. Jedenfalls trug die Weimarer Republik nicht so viel Eigenwert in sich, als daß sie es vor dem Volksgewissen rechtfertigen konnte, ihre Feinde, sowie die anderen politischen Verbrecher auf die Dauer die Strenge der Gesetze fühlen zu lassen. Es fehlte vor allem auch jede Möglichkeit, dies moralisch von einem einheitlichen, allgemeingültigen Richtpunkt aus zu rechtfertigen.

Das G. über Straffreiheit für das Saarland bietet, wie die übrigen Bestimmungen der angezogenen Gesetze, für politische Verbrecher keine Besonderheiten.

Je weiter sich der autoritäre Staat festigt, umso weniger sind Korrekturen seiner Rechtspflege zu erwarten, und am wenigsten bei den politischen Verbrechern. Im parlamentarischen Staat hatte der politische Verbrecher ja eine ganz andere Stellung inne, als im Führerstaat. Seine Überzeugung wurde nicht bekämpft, es war nur die Wahl der Mittel, die, vom Gesetzgeber mißbilligt, ihm Strafe gebracht hatte. Er genoß Achtung für seine Person und ungehinderte Fürsorge durch seine Gesinnungsgenossen, oft auch durch den Staat selbst[14]). Der werterfüllte Staat duldet neben seiner Staatsidee keine anderen gleichwertigen politischen Ideen. Er behandelt den politischen Gegner, der zum Verbrecher wird, nicht ohne weiteres als ehrenwerten Menschen und amnestiert ihn deshalb auch nicht so leicht. In Zukunft werden nach alldem politische Amnestien nur in äußerst beschränktem Maße erlassen werden, keinesfalls werden sie aber den hergebrachten Umfang annehmen. Es ist festzustellen, daß die Amnestie für den politischen Verbrecher, und damit auch für den unsere Bestimmung übertretenden, an Bedeutung verloren hat. Mehr können wir nicht sagen. Insbesondere kann weder von uns gefordert werden, noch ist es uns erlaubt vorauszusagen, wie künftig Amnestien auf die von uns untersuchten Taten einwirken werden[15]).

V. Ausblick.

Im ersten Teil unserer Arbeit haben wir gesehen, daß unter politischen Beweggründen zum Tatwillen drängende Vorstellungen von einem erwarteten Machtkampf der eigenen verpflichtenden Überzeugung und einer konträren zu verstehen sind. Wir haben dann untersucht, wie die den poli-

14) Vgl. § 52 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (RGBl. II 1923 S. 268) und seine Aufhebung RGBl. I 1933 S. 232, ferner die Androhung von Festungshaft bei Hoch- und Landesverrat vor und ihre Abschaffung in den Gesetzen vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) und vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341), auch § 20 vor und nach der Änderung vom 26. 5. 1933.

15) Von den bisherigen Amnestien hat für unsere Bestimmungen nur das Straffreiheitsgesetz vom 20. 12. 32 (RGBl. I S. 559) Bedeutung und dieses nur für das WMG. Hier schlägt es allerdings in jedem Falle ein. Heute ist seine Bedeutung naturgemäß sehr gering.

Soweit die früheren Amnestien und die zu ihren ergangenen Entscheidungen zur Klärung des Begriffs des politischen Beweggrundes beigetragen haben, sind sie oben mit berücksichtigt worden. Darüber hinaus haben sie für die heutige Zeit keine Bedeutung mehr.

tischen Beweggrund oder Zweck im Tatbestand führenden Vorschriften sich dem heutigen Rechtssystem einordnen, und wie der sie Verletzende vom Gesetz behandelt wird. Dabei haben wir die Bestimmungen als feststehende Tatsachen hingenommen, ohne im wesentlichen nach ihrem Zweck und ihrer Berechtigung zu fragen. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Normen sind Kinder einer politisch außerordentlich aufgewühlten Zeit, und standen da nicht allein. Andere Bestimmungen, die z. B. an die Körperverletzung und den Hausfriedensbruch aus politischen Beweggründen schwere Strafen knüpften, standen ihnen zur Seite. Die Situation, der diese Strafnormen entwuchsen, haben wir vor allem aus der Begründung zum WMG. (s. o. II 3) kennen gelernt, es war die des latenten Bürgerkrieges. Auch das Rechtsfriedensgesetz, obwohl erst im Oktober 1933 erlassen, läßt sich — wie wir gesehen haben — doch noch aus dieser Situation erklären, es diente dazu, diese Zeiten zu liquidieren und ihrer Neuerstehung vorzubeugen. Nur Artikel 1 § 4 des Angriffsgesetzes gehört in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar herein, er dient hauptsächlich der Sicherung der Partei gegen Provokateure, immerhin ist ein loser Zusammenhang doch erkennbar.

Derartige Situationen des latenten Bürgerkrieges fordern naturgemäß die schärfste Behandlung des politischen Verbrechers, und so kommt es, daß die Strafdrohungen dieser Vorschriften erheblich über den Rahmen des üblichen hinausgingen, vor allem bei den inzwischen aufgehobenen Bestimmungen.

Wollte man die Masse der politischen Fanatiker treffen, so mußte man auch selbstverständlich auf innere Momente, eben die politischen Motive oder Zwecke abstellen. Hätte man auf rein äußere Folgen, etwa die Vereitelung einer Rede, einer Wahl, einer Kandidatur abgestellt, so hätte man die Masse der Täter nicht zu fassen vermocht. Auch damit konnte man nicht zum vollen Erfolge kommen, wenn man, wie es bisweilen geschah, auf den schweren Schaden für das Volk abstellte, denn oft verursachten strafwürdige Taten eben keinen solchen.

Durch die Zeit und die Dringlichkeit ihrer Aufgaben bedingt, mußte man die Unsicherheit mit in Kauf nehmen, die in der Abstellung auf innere Momente liegt. „Die Gedanken sind frei, wer kann sie erraten?" Wie kann ich zweifelsfrei feststellen, was die Motive waren? Kann der raffinierte Täter nicht immer ein Eifersuchtsdrama oder etwas ähnliches vortäuschen? Dies sind Dinge, die im Interesse einer Gerechtigkeit nicht zu gering zu bewerten sind und die umso schwerer wiegen, wenn der unmittelbare Zwang der Einführung und Handhabung dieser Bestimmungen, eben der latente Bürgerkrieg, weggefallen ist.

Es kann deshalb von vornherein nicht erwartet werden, daß derartige auf eine augenblickliche Situation zugeschnittene Bestimmungen eine allzu-

große Lebensdauer haben. Sie entspringen einem einmaligen Bedürfnis und verschwinden, sobald sich die Situation geändert hat.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Entwurf und vorher auch schon die Preußische Denkschrift S. 35/36 diese Bestimmungen nicht in das künftige StGB. mit aufnehmen will[1]).

Daß die Bestimmungen keine lange Lebensdauer haben können, hat auch noch einen anderen Grund. Wir hoffen gezeigt zu haben, wie schwierig es ist, darzulegen, was „politisch" ist. Daß die Rechtsprechung hierüber nicht ernstlich gestrauchelt ist, liegt nur daran, daß sich feste politische Fronten in der von uns bezeichneten Situation gegenüber standen und jeder ohne weiteres eine politische Tat mit diesen Fronten in Beziehung brachte. Gehörte der Täter dieser, der Betroffene jener Front an und hatte der Gegensatz den Leitstern der Tat gebildet, so nahm man eben das Vorliegen politischer Beweggründe als selbstverständlich an, wenn man auch oft seine Schwierigkeiten hatte, den politischen Charakter mit dem Umweg über den Staat zu begründen. Diese Sicherheit, mit der man sofort sagen konnte, diese Tat ist politisch, weil hier ein Kommunist, dort ein Nationalsozialist steht, entfällt aber in dem Augenblick, als die bekannten Fronten verblassen und neue sich zu bilden beginnen, die der Allgemeinheit noch nicht zur Genüge erkennbar geworden sind. Ganz abgesehen davon, daß dann gleichartiges ungleich behandelt werden wird, wird dann „politisch" immer mehr[2]) die Bedeutung von „staatsfeindlich" annehmen und es wird dann auch eine Vereinigung nicht auf sich warten lassen, wo man das verschwommene „politisch" durch das klare „staatsfeindlich" ersetzt.

Bei den Bestimmungen, die nicht auf Beweggründe, sondern auf Zwecke abstellen, liegt der Fall etwas anders. Einesteils sind die Zwecke durch äußere Anzeichen (Indizien) eher nachweisbar, als die Motive, da sie viel näher bei der Tat liegen. Wenn z. B .im Bürgerkrieg die Wache zum Waffenlager einer Partei erschossen wird, so bedarf es keiner Erläuterung, daß der gegnerische Täter politische Zwecke verfolgt hat. Wird aber ein Waffengeschäftsinhaber von einem erschossen, der sich die Waffen für einen

---

1) Von Gleispach: Tötung S. 374: „Die für eine Übergangszeit geschaffenen Bestimmungen (VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 und Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933/24. 4. 1934) bleiben besser außerhalb des Strafrechtshauptgesetzes und werden aufgehoben werden, sobald sie entbehrlich geworden sind."

2) Die Rechtsprechung wird die etwa entstehenden neuen Fronten unberücksichtigt lassen und immer mehr darauf abstellen, ob der Rechtsbrecher sich zum Staat, als der ihr allein erfaßbaren politischen Größe, in einen feindlichen Gegensatz gestellt hat. Dann haben wir wieder die Situation, die wir bei der herrschenden Theorie des Politischen bekämpft haben, daß dann nämlich eine Anzahl politischer Taten, und vielleicht gerade die wichtigsten politischen Taten, von der Rechtsprechung nicht erfaßt würden.

kommenden Bürgerkrieg verschaffen will, so dürfte der Nachweis der Beweggründe schwer sein, wenn man die Absicht des Täters nicht kennt. Auch ist bei den Zwecken der politische Charakter eher nachweisbar, als bei den Motiven. Wir haben oben gesehen, daß Zwecke Ziele sind, politische Zwecke also erstrebte Etappen in einem bereits ausgebrochenen Machtkampf. Diese müssen dem Außenstehenden leichter erkennbar sein, als die Vorstellungen von einem erwarteten Machtkampf, wie das soeben angeführte Beispiel zeigt.

Den politischen Zweck als Strafschärfungsgrund oder allgemein als Tatbestandsmerkmal zu verwerten läßt sich daher schon eher rechtfertigen.

Da aber, wie wir gesehen haben, politische Zwecke erstrebte Erfolge in einem Machtkampf zweier Gruppen sind, so müßte es auch möglich sein, den jetzt in Sondergesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen zu politischen Zwecken ein für allemal durch Vorschriften zu begegnen, die in das Strafgesetzbuch unter die Hochverratstatbestände einzureihen wären. Einen Machtkampf politischer Gruppen, der selbstredend Staat, Volksgemeinschaft und Bewegung in Frage stellt, darf es im totalen Staat nicht mehr geben und es müßten schon die ordentlichen Gesetze ausreichen, um sein Entstehen zu verhindern. Die Sondergesetze würden dann überflüssig und könnten aufgehoben werden.

Es wird also zu untersuchen sein, wie man dem Bedürfnis nach Einführung solcher Notgesetze für die Zukunft durch Ausbau der Hoch- und Landesverratsbestimmungen begegnen könnte. Je stärker ein Staat in sich gefestigt ist, und je besser der Schutz seiner politischen Grundordnung in seinem Rechtssystem verankert liegt, umsoweniger braucht er neben den Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat politische Sonderbestimmungen.

Die erste Frage ist, ob man nicht bei der Erforschung der Gründe, warum die Einführung solcher Bestimmungen nötig wurde, auf Lücken des Gesetzes stößt, die für die Zukunft beseitigt werden möchten.

Bei den untersuchten Bestimmungen handelt es sich um solche, die nach der Ausdrucksweise Smends „Das Zusammenspiel der Integrationsfaktoren" schützen sollten. Das Schutzgut wird man, ohne allzusehr von diesem Begriff abzuweichen, mit der neueren Gesetzessprache volkstümlich als „Rechtsfrieden" bezeichnen dürfen.

Wenn wir einmal in außerdeutschen Rechtssystemen Umschau halten, ob und gegebenenfalls wie in ihnen dieses volkstümlich mit „Rechtsfrieden" bezeichnete Gut geschützt wird, so stoßen wir zunächst auf den Bürgerkriegstatbestand des österreichischen und italienischen Rechts. Eine Strafdrohung gegen den Bürgerkrieg muß mindestens teilweise die Taten erfassen, die im Inland zu „politischen Zwecken" begangen worden sind.

§ 58 c österr. StGB. bezeichnet auch das Unternehmen als Hochverrat, das auf Herbeiführung einer Empörung oder eines Bürgerkriegs im

Innern angelegt ist. Als Beispiele, wie dieses Unternehmen begangen werden kann, zählt § 58 c 2. Halbsatz auf: „öffentlich oder im verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rat oder eigene Tat, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgeteilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre". Im § 59 wird hierauf die Todesstrafe angedroht.

Diese Bestimmung kommt einer Generalklausel sehr nahe. Sie verlegt den Begriff des Unternehmens in die allerersten Anfänge der Tat zurück und umfaßt auch die schwächsten Formen der Teilnahme.

Ähnlich bestraft das italienische Recht mit dem Tode das Unternehmen, im Staatsgebiet Bürgerkrieg zu entfesseln (Art. 286 ital. StGB.) oder in der Absicht, auf die Staatssicherheit einen Anschlag zu machen, ins Staatsgebiet Verwüstung, Plünderung oder Metzeleien hineinzutragen (Art. 285 StGB.).

Der Bürgerkriegstatbestand des Artikel 286 geht allerdings nicht so weit, wie der österreichische. Es ist nur die erfolgreiche Entfesselung eines Bürgerkriegs mit Todesstrafe bedroht. Die bloße Teilnahme am Bürgerkrieg richtet sich, sofern nicht Art. 285 einschlägt, nach milder bestraften Bestimmungen, besonders Art. 305 und 306 in Verbindung mit Artikel 110 ff.

Der Bürgerkriegstatbestand des österr. und italienischen Rechts hat als Schutzgut die *politische* Ordnung im Innern. Er unterscheidet sich von den Tatbeständen, des Auflaufs, des Aufruhrs, des Aufstands und ähnlichen dadurch, daß nicht nur Funktionen und Organe des Staates beeinträchtigt werden, sondern die politische Ordnung in ihrem Wesen[3]), der Rechtsfrieden als Grundprinzip der Verfassung. Nur ein politischer, d. h. essentiell feindlicher Angriff auf die Ruhe und den Frieden im Inneren ist Bürgerkrieg. Das ergibt sich schon aus dem Vorhandensein der besonderen Verwaltungsverbrechen des Aufstands, Aufruhrs usw. (österr. StGB. § 68 ff., 278 ff., ital. StGB. StGB. Art. 419, 422).

---

3) Auch im italienischen Recht handelt es sich um einen Angriff auf die politische Ordnung, nicht um ein Verwaltungsverbrechen. Zwar spricht Art. 285 von dem Angriff gegen die „Sicherheit" des Staats. Hiermit ist aber dieses Wort nicht in dem Sinne gebraucht, indem die liberalen Gesetze es zu brauchen pflegten. Vielmehr handelt es sich um den Schutz des zur Verfassung gehörigen Ordnungsprinzips des autoritären Staates. Das ergibt sich besonders aus dem Zusammenhang, in den der italienische Gesetzgeber den Art. 285 gestellt hat, besonders auch mit Art. 286, der erst aus dem Verwaltungsverbrechen des alten Rechts herausgenommen und den Verfassungsverbrechen systematisch zugeordnet worden ist.

Die Situation des Bürgerkriegs ist die gleiche, wie wir sie für das Staatsnotrecht nachgewiesen haben und daher hätte eine derartige Bestimmung wohl manche des deutschen Staatsnotrechts überflüssig gemacht, wenn sie von vornherein im deutschen StGB. enthalten gewesen wäre.

Bestimmungen, die auf politische Beweggründe abstellen, kennt, soweit wir sehen, außer dem deutschen kein Rechtssystem der europäischen Großmächte. Die politischen Zwecke werden dagegen von manchen Tatbeständen des österr. und des bulgarischen Rechts erfordert. Im österr. Staatsschutzgesetz vom 11. 7. 1936 wird in § 7 Abs. 2 eine erschwerte Strafe für die Verbindung zu Mord, Raub, Brandlegung und öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Sachbeschädigung dann angedroht, wenn sie mit diesen Taten politische Zwecke verfolgt.

Nach dem bulgarischen Gesetz über Abänderung der Bestimmungen über Hochverrat und Verrat militärischer Geheimnisse vom 16. 2. 1936 wird u. a. bestraft, wer Geldmittel von einem ausländischen Staat oder Ausländer annimmt, um sie für politische Zwecke in Bulgarien zu verwenden.

Endlich könnte man zu diesen Bestimmungen noch Art. 257, 258 und 261, 262 des ital. StGB. zählen, die das Ausspähen von Geheimnissen (einschl. von geheimen oder für vertraulich erklärten Nachrichten) und deren Weitergabe dann erschwert bestrafen, wenn diese Handlungen „zum Zweck militärischer oder politischer Spionage" geschehen. Unter die Objekte des Ausspähens und Preisgebens fallen, (was durch die Zusammenfassung der Bestimmungen hoch- und landesverräterischen Inhalts oder besser: die Ablehnung einer derartigen Spaltung, erreichbar ist) nicht nur Gegenstände und Nachrichten, die gegen den äußeren Feind geheimzuhalten sind, sondern auch solche, die nur der „politischen Elite" zugänglich, dem übrigen Volke aber verborgen sind. Diese Strafdrohungen richten sich, wie noch andere, z. B. die Beweismittelvernichtung usw. des Art. 255, gleichmäßig gegen den inneren, wie den äußeren Feind. Es ist gleichgültig, ob die Spionage für ausländische Regierungen oder Gruppen, oder ob sie für inländische politische Gruppen erfolgt.

Das trat besonders in der Denkschrift des italienischen Justizministers an die Parlamentarische Kommission zu Tage, in der es heißt: „Der politische oder militärische Zweck verbindet zwei Richtungen des verbrecherischen Willens; sowohl den, aus den Geheimnissen zu persönlichen politischen Zwecken zu profitieren, als auch den, die Geheimnisse einer anderen Person zu übermitteln, die an deren Kenntnis aus ganz oder teilweise politischen Motiven interessiert ist. Es wird das in der Regel ein amtlicher oder halbamtlicher Agent einer fremden Regierung sein, aber es kann auch ein unmittelbarer oder mittelbarer Repräsentant einer internationalen

politischen Partei sein, die auch im Innern des Landes existiert." (Zitiert nach Ritter: Staatsverbrechen und Staatsverfassung S. 97.)

Ähnlich trägt auch die soeben angeführte bulgarische Bestimmung ebensoviel landes- wie hochverräterischen Charakter. Ihre Strafdrohung richtet sich auch gegen den äußeren, nicht nur den inneren Feind. Infolgedessen werden die „politischen Zwecke" in diesen ital. und bulg. Bestimmungen auch häufig leichter nachweisbar sein als in denen des deutschen Rechts, da sie sich häufig als einem ausländischen Staat dienende Zwecke darstellen werden.

Der Rechtsfrieden tritt als Schutzgut im ital. Recht besonders stark in den Bestimmungen zu Tage, die die ausschließliche Herrschaft der faschistischen Idee gewährleisten sollen und mit unserem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 verglichen werden können. Diese Bestimmungen sind seltsamerweise systematisch unter die Angriffe auf die personalita internazionale dello stato eingeordnet worden, und zwar deshalb, weil sie sich vorwiegend gegen internationale Bestrebungen, vor allem den Kommunismus richten. Nach Art. 270 bis 272 ital. StGB. wird die Teilnahme an Vereinigungen und die Propaganda bestraft, die den gewaltsamen Umsturz der im Staate bestehenden wirtschaftlichen oder sozialen Ordnungen oder die gewaltsame Unterdrückung jeglicher politischen oder rechtlichen Gesellschaftsordnung, oder die Zerstörung oder Schwächung des Nationalgefühls bezwecken. Der augenfälligste Unterschied zu dem Verfassungshochverrat liegt darin, daß nach diesen Bestimmungen bereits die Pflege einer allgemeinen, der politischen Grundordnung zuwiderlaufenden Gruppengesinnung und ihre Propaganda bestraft wird, während es nicht nötig ist, daß sich diese Tätigkeit zur Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens verdichtet hat.

Auch Art. 265 ital. StGB. gehört hierher, der jede Tätigkeit in Kriegszeiten verbietet, die geeignet ist, den nationalen Interessen zu schaden, wie das Verbreiten oder Veröffentlichen falscher übertriebener oder tendenziöser Gerüchte oder Nachrichten, die öffentliche Unruhe erwecken oder den Gemeingeist (lo spirito publico) schwächen oder auf andere Weise die Widerstandskraft der Nation dem Feinde gegenüber beeinträchtigen können.

Endlich wird der Rechtsfrieden mittelbar auch in den Bestimmungen geschützt, die Angriffe auf die höchsten Würdenträger des Staats strengstens bestrafen und damit eine wirksame Abwehr politischer Terrorakte bieten. Art. 276 bis 278 ital. StGB. enthalten umfangreiche Schutztatbestände zugunsten des Königs und Art. 280 bis 282, 289 Nr. 2 ebensolche zugunsten des Duce in seiner — wie in Deutschland — notwendig mit dem Amt des Duce verbundenen Eigenschaft als Regierungschef. Geschützt werden diese Personen total, nicht nur als Träger eines Staatsamts, in ihrer körperlichen Unversehrtheit, Bewegungs- und Willensfreiheit und ihrer Ehre.

Auch das Recht des zweiten totalen Staates, der Sowjet-Union, kennt weitgehende Bestimmungen, die das Zusammenspiel der bolschewistischen Kräfte gegen jeden politischen Angriff sichern sollen.

Wie das ital. Recht, so kennt auch das russische keine Trennung von Hoch- und Landesverrat. Im Art. 58 russ. StGB., der das gegenrevolutionäre Verbrechen enthält, werden Tatbestände neben einer Generalklausel nur beispielsweise angeführt. Auch diese Tatbestände aber sind so weit gefaßt, daß unter fast jeden von ihnen nicht nur Handlungen eingeordnet werden können, die ein politisches Interesse verletzen, sondern auch solche, die nur ein öffentliches Interesse berühren.

Zunächst definiert Art. 58 Ziff. 1 Abs. 1 die gegenrevolutionären Verbrechen als Handlungen, die sich richten

1. auf den Sturz, die Unterhöhlung oder Schwächung der Herrschaft der Räte, der Arbeiter und Bauern und der von ihnen auf Grund der Verfassung der Union und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union, der Unionsrepubliken und der autonomen Republiken, oder
2. auf die Unterhöhlung und Schwächung der äußeren Sicherheit der Union, oder
3. auf die Unterhöhlung oder Schwächung der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen (im Sinne von Kulturautonomie der Nationalitäten) Errungenschaften der proletarischen Revolution.

Unter diese Generalklausel lassen sich alle Angriffe gegen die politische Grundordnung und die politischen Integrationsfaktoren bringen, und noch weit mehr als das, so daß man meinen sollte, eine Ausweitung dieser Bestimmungen sei kaum möglich.

Allein Art. 58 Ziff. 1 Abs. 2 dehnt den materiell-rechtlichen Tatbestand der Gegenrevolution noch weiter aus. Als Gegenrevolution werden auch gleiche Angriffe gegen andere Staaten der Werktätigen bestraft.

Außerdem ermöglicht Art. 16 die strafbegründende Analogie nach der Bestimmung, die ihrer Art nach das meist ähnliche Verbrechen umfaßt.

Im einzelnen finden wir unter den im Art. 58 aufgezählten Beispielen der Gegenrevolution folgende Fälle, in denen über den reinen Hochverrat hinaus vorwiegend (oder auch) Angriffe auf Integrationsfaktoren bestraft werden.

Art. 58 Ziff. 4 bringt den Klassenkampfgedanken zum Ausdruck. Er bestraft jede Art der Unterstützung des Teiles der internationalen Bourgeoisie, der die Gleichberechtigung des das kapitalistische System ablösenden Kommunismus nicht anerkennt, ferner die Unterstützung solcher sozialer Gruppen und Organisationen, die unter dem Einfluß der Bourgeoisie stehen

oder unmittelbar von ihr organisiert sind, bei Ausübung einer der Sowjet-Union feindlichen Tätigkeit.

Art. 58 Ziff. 6 bestraft die Weitergabe, Entwendung oder die zwecks Weitergabe vorgenommene Sammlung von Nachrichtenmaterial, das der Bekanntgabe entzogen ist, zugunsten ausländischer Staaten, gegenrevolutionärer Organisationen oder Privatpersonen. Hier wird, wie im ital. Recht, auch die Mitteilung an andere politische Gruppen als Staaten, erfaßt.

Art. 58 Ziff. 7 will die Beeinträchtigung der normalen Tätigkeit von Industrie, Transportwesen und Handel (einschl. des Kreditsystems) in gegenrevolutionärer Absicht verhindern.

Besonders wichtig ist die Strafdrohung des Art. 58 Ziff. 8 gegen „terroristische Akte". Hier handelt es sich um außerordentlich weitgehenden Funktionärsschutz. Bestraft wird die Begehung terroristischer Handlungen gegen Vertreter der Sowjet-Regierung oder Leiter revolutionärer Organisationen der Arbeiter und Bauern, sowie die Teilnahme daran. In der Rechtsprechung ist der Personenschutz gegenüber dem Wortlaut noch erheblich erweitert worden, nämlich auf jede Person, die sich in beliebiger Form aktiv für die Räteregierung und deren Maßnahmen einsetzt. Andererseits wird das terroristische Motiv beim Täter erfordert. Dieses liegt schon vor, wenn er Gewalt gegen den Funktionär mit Rücksicht auf dessen Tätigkeit gebraucht hat. Jedoch wird vermutet, daß Angehörige sowjetfeindlicher Klassen immer aus terroristischem Motiv tätig werden. Durch Art. 58 Ziff. 8 wird nicht nur die Person des Funktionärs, sondern auch sein Eigentum gegen terroristische Akte geschützt[4]).

Art. 58 Ziff. 9 bestraft die Zerstörung und Beschädigung von Eisenbahnen und wichtigen Anlagen durch Sprengung, Brandstiftung oder andere Weise, wenn sie in gegenrevolutionärer Absicht erfolgt. Ein Vergleich mit dem Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 liegt nahe, jedoch ist Art. 58 Ziff. 9 russ. StGB. enger, weil er die Zerstörung von wichtigen Anlagen verlangt, bzw. deren Beschädigung.

4) Vgl. Maurach: ZStW. 53 S. 340 ff. Interessant liegt auch der von Maurach in der ZOstR. 1931 S. 453 mitgeteilte Fall. Hier hatte der angetrunkene S. den Dorfratssekretär G. gefragt, ob er das ihm entzogene Stimmrecht wieder erhalten würde. G. antwortete, dafür bestünde wenig Aussicht, da er ja „Kulak" sei. Darauf schlug S. den G. nieder. In erster Instanz wurde S. nach Art. 58 Ziff. 8 verurteilt, weil sein Vater im Jahre 1911 einen Dorfladen gehabt hatte und er selbst einen Hausindustriebetrieb leitete, und deshalb seine Zugehörigkeit zu einer sowjetfeindlichen Klasse angenommen wurde. Der oberste Gerichtshof hob das Urteil auf, weil diese Zugehörigkeit durch die angeführten Tatsachen nicht genügend nachgewiesen sei und erörtert werden müsse, ob ihm das Stimmrecht zu Recht oder zu Unrecht entzogen worden sei. Es genügt also offenbar die Zugehörigkeit zum Großbauerntum, um selbst so geringfügige Gewalttaten als terroristische Akte zu bestrafen, denn das terroristische Motiv dürfte bei dem Angeklagten kaum nachzuweisen gewesen sein.

Nach Art. 58, Ziff. 13 sind aktive Handlungen und Kampf auf verantwortlichem Posten oder im Geheimdienst gegen die Arbeiterklasse und die revolutionäre Bewegung mit Strafe bedroht.

Art. 58, Ziff. 14 bestraft die bewußte Nichterfüllung bestimmter Verpflichtungen oder deren vorsätzlich unzulängliche Erfüllung in der Absicht, die Macht der Regierung und das Funktionieren des Staatsapparates zu schützen.

Ferner werden die auf Sturz, Unterhöhlung oder Schwächung der Sowjet-Herrschaft oder auf Begehung einzelner gegenrevolutionärer Verbrechen gerichtete Propaganda — ein Sonderfall ist es, wenn sie unter Ausnützung religiöser Vorurteile geschieht[5]) — (Ziff. 10), sowie jede organisatorische, auf Vorbereitung eines gegenrevolutionären Verbrechens gerichtete Tätigkeit (Ziff. 11) und unterlassene Anzeige eines gegenrevolutionären Verbrechens (Ziff. 12) bestraft.

Daneben bestehen naturgemäß die echten Hoch- und Landesverratstatbestände: Das Unternehmen gewaltsamer Abtrennung von Teilen der Union und deren Einzelrepubliken in gegenrevolutionärer Absicht, die Ergreifung der zentralen oder örtlichen Gewalt in der Absicht, Verträge mit ausländischen Staaten aufzuheben oder in gegenrevolutionärer Absicht (Ziff. 2), das Unterhalten von Beziehungen zu ausländischen Staaten in gegenrevolutionärer Absicht, das Ihnen-Vorschub-Leisten jeder Art, wenn sie sich im Zustand des Kriegs, der bewaffneten Intervention oder Blockade befinden (Ziff. 3) und das Einwirken auf fremde Mächte (nicht nur Staaten) mit dem Ziel der Herbeiführung unfreundlicher Akte (Ziff. 5).

Unter diese Bestimmungen, vor allem die Generalklausel der Ziffer 1, kann jede irgendwie geartete Handlung gebracht werden, die geeignet ist, auch nur mittelbar den Bestand oder die Sicherheit des Staats zu gefährden; mindestens wird man in ihr eine Unterhöhlung oder Schwächung der grundlegenden wirtschaftlichen, politischen und nationalen Errungenschaften der Revolution immer erblicken können.

Art. 58 Ziff. 1 russ. StGB. schützt daher auch rein mechanische Funktionen der Staatsmaschine, die nur technische, nicht aber politische Bedeutung haben und geht damit über das deutsche Staatsnotrecht weit hinaus.

Es ist selbstverständlich, daß das Deutsche Reich, das ein Rechtsstaat ist und bewußt sein will, eine derartige Generalklausel für sein Recht ablehnt, wenn es auch das Bestreben haben muß, jede „materiell rechtswidrige" Handlung durch seine Strafnormen zu erfassen. Nachdem ins deutsche Recht die strafbegründende Analogie eingeführt worden ist, besteht auch kein Bedürfnis mehr nach einer Generalklausel. Die Tatbestände

5) ZOstR. 1931 S. 465.

haben aber gerade deshalb noch mehr wie früher die Aufgabe, ein klar abgestuftes System von Beurteilungen verschieden intensiver Angriffe auf die Rechtsordnung und von Bewertungen der verschiedenen Rechtsgüter darzustellen, damit der Richter, der in die Lage kommt, das Gesetz rechtsähnlich anzuwenden, einen zuverlässigen Wertmesser erhält, der ihm ermöglicht, auch die Bestimmung zu finden, deren Grundgedanke auf die abzuurteilende Tat am besten zutrifft. Hierfür sind Bestimmungen, die es ermöglichen, Angriffe auf die verschiedenartigsten Schutzgüter unter ihre Strafdrohung zu bringen, unbrauchbar.

Die Strafrechtskommission hat es daher für den Entwurf mit Recht abgelehnt, die Staatsverbrechen einer Generalklausel zu unterstellen[6]).

Der auffälligste Unterschied des Entwurfs zum bisherigen Recht liegt wohl darin, daß zum Tatbestand des Verfassungshochverrats nicht mehr das Mittel der gewaltsamen Änderung gehört. Es genügt jetzt die „Erschütterung" der rechtlichen Grundordnung des deutschen Volkes[7]). Damit ist jeder rechtswidrige Angriff, besonders auch die bewußte geistige Zersetzung der staatstragenden Grundprinzipien tatbestandsmäßig erfaßt. Daß heute der Rechtsfrieden, das Prinzip der klassenlosen Volksgemeinschaft und der Einpartei-Grundsatz Bestandteile der rechtlichen Grundordnung sind, steht außer Zweifel. Die schwersten Fälle der bisher dem von uns betrachteten Staatsnotrecht unterfallenden Angriffe auf den Rechtsfrieden dürften daher in Zukunft als Verfassungshochverrat zu bestrafen sein. Ein angezettelter Bürgerkrieg könnte auch unter Umständen den Tatbestand des Gebietshochverrats erfüllen, nach dem in Zukunft, außer der eigentlichen Einverleibung eines Reichsteils in fremdes Staatsgebiet, auch sonstige Angriffe bestraft werden sollen, die das Staatsgebiet der Souveränität des Reichs entziehen[8]). Indessen wird durch diese Bestimmungen der hochverräterische Vorsatz erfordert, und es werden deshalb diejenigen Fälle nicht ohne weiteres gedeckt, in denen die Staatsgrundordnung nur gefährdet wird, etwa weil zwei politische Gruppen sich gegenseitig befehden, ohne die Staatsgrundordnung oder die gebietsmäßige Souveränität des Reichs selbst angreifen zu wollen.

Es wäre daher zu wünschen, daß auch ins deutsche Recht eine dem Art. 286 ital. StGB. entsprechende Vorschrift eingeführt würde, die das Unternehmen, einen Bürgerkrieg zu entfesseln, unter Strafe stellte. Vielleicht könnte man sogar noch insoweit über das ital. Recht hinausgehen, daß man auch die Staat, Volk und Bewegung gefährdende Teilnahme an einem Bürgerkrieg als Hochverrat bestrafte. Für einen soweit gehenden

---

6) Nagler: Volksverrat S. 80, 103.
7) Nagler: aaO. S. 104.
8) Nagler: aaO. S. 92.

Bürgerkriegstatbestand, wie ihn § 58c österr. StGB. enthält, würde wohl allerdings kein Bedürfnis bestehen.

Der Möglichkeit, daß es nötig werden kann, staatliche Machtmittel wie Geheimnisse, Beweismittel usw. nicht nur gegen ausländische Staaten zu schützen, sondern auch gegen staatenlose Gruppen, die, wie die dritte Internationale oder die Liga für Menschenrechte[9]), auch im Inland tätig werden können und bei Tätigwerden im Ausland sich von einer ausländischen Regierung erfolgreich distanzieren und daher doppelt gefährlich werden können, weil sie mit Mitteln des Völkerrechts schwer zu bekämpfen sind, hat der Entwurf nicht in dem Maße wie das ital. StGB. (Art. 255, 257 f., 261 f.) Rechnung getragen.

Die wichtigeren landesverräterischen Bestimmungen, wie Geheimnisverrat und Ausspähung zum Verrat, nennen nach wie vor als Auftraggeber ausländische Regierungen und Agenten. Die klaffende Lücke wird notdürftig durch den Tatbestand geschlossen, der die öffentliche Bekanntgabe der Übermittlung an die ausländische Stelle gleichsetzt, sowie durch die Bestimmung, die die fahrlässige Gefährdung des Reichswohls durch vorsätzliche rechtswidrige Preisgabe eines Staatsgeheimnisses an einen anderen und die vorsätzlich rechtswidrige Ausspähung unter Strafe stellt[10]).

Nur nach außen gerichtet ist die Strafdrohung auf landesverräterische Untreue (bisher § 90g StGB.), die bewußt widerrechtlich auftragswidrige Geschäftsführung eines Reichsbeauftragten mit ausländischen Regierungen betrifft. Der Geschäftsführung mit ausländischen Regierungen ist diejenige mit anderen Gruppen, wie Völkerbundsinstanzen, ausländischen Industriekonzernen usw. nicht gleichgestellt[11]). Eine Ausdehnung wäre in dieser Richtung zu empfehlen.

Ebenso ist die landesverräterische Beweismittelvernichtung (bisher § 90h StGB.) bewußt nur auf die Beeinträchtigung außenpolitisch erheblicher Faktoren beschränkt, nicht aber auf die der inneren Politik ausgedehnt (im Gegensatz zu Art. 255 ital. StGB.).[12])

Auch das Konspirieren mit einer ausländischen Regierung zur Herbeiführung schwerer Schädigungen für das Reich wird nicht ausgedehnt auf gleichartige Beeinflussung privater Stellen. (Ähnl. Art. 243 ital. StGB., anders aber Art. 58 Ziff. 4 und 5 russ. StGB.)[13])

---

9) Als weitere Beispiele könnten genannt werden: Völkerbund, Insurgentenverbände, Westmarkenverein, Sokolverbände, Emigranten-, Terroristen- und Anarchisten-Organisationen, vielleicht auch irgendwelche vom internationalen Juden- und Freimaurertum aufgebaute Organisationen.

10) Nagler: aaO. S. 83, 84, 85. Übrigens soll auch die fahrlässig rechtswidrige Preisgabe eines Geheimnisses bestraft werden.

11) Nagler: aaO. S. 86.

12) Nagler: aaO. S. 87.

13) Nagler: aaO. S. 87, 88.

Unter widerrechtlicher Waffenhilfe des Feindes (entsprechend dem bisherigen § 91 a StGB.) wird zwar auch die Beteiligung an feindlichem Hilfsvolk wie z. B. einem Freikorps bestraft, immer aber ist der Ausbruch eines Kriegs im völkerrechtlichen Sinne Voraussetzung hierzu.

Einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht stellt die landesverräterische Feindbegünstigung insofern dar, als unter sie, ähnlich wie im Art. 265 ital. StGB. auch die Zermürbung der seelischen Widerstandskraft in Kriegszeiten fällt[14]).

Ein weiterer Fortschritt findet sich darin, daß der Entwurf 2. Lesung, im Gegensatz zur 1. Fassung, das Anknüpfen oder Unterhalten von Beziehungen mit jeder Stelle des Auslands, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen zum Gegenstand haben, bestraft und nicht mehr nur ausländische Regierungen (wie § 90 c StGB.) als Konspirationsgegner nennt. Ebenso wird die landesverräterische Bestechlichkeit (bisher § 90 i StGB.) auch dann bestraft werden, wenn das Entgelt für die das Wohl des Reichs gefährdende Handlung nicht nur von einer Stelle gewährt wird, die für die ausländische Regierung tätig ist, sondern auch, wenn es allgemein von für das Ausland tätigen Stellen gewährt wird.

Dadurch wird wenigstens der Rechtsprechung die Möglichkeit eröffnet, in den Begriff der für das Ausland tätigen Stellen auch die staatsfremden politischen Gruppen einzubeziehen, soweit sie im Ausland tätig werden[15]).

Die Beschränkung der soeben genannten Tatbestände auf die außenpolitische Machtsphäre wird unseres Erachtens den Gefahren, denen gerade ein totaler Staat auch im Inneren ausgesetzt ist, nicht gerecht. Es wäre wünschenswert, wenn die 3. Lesung des Entwurfs noch dazu führen würde, entsprechend dem ital. Recht die verräterischen Handlungen genau so zu bestrafen, wenn sie im Auftrag einer im Inneren des Reichs bestehenden Gruppe, mindestens aber, wenn sie im Auftrag der überstaatlichen Mächte vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür wäre freilich, daß man nicht nur — wie in 2. Lesung geschehen — Hoch- und Landesverrat zu der höheren Einheit Volksverrat zusammenfaßte, sondern die Trennung überhaupt aufgäbe.

Die Erfassung der innerpolitischen Machtsphäre könnte z. B. dadurch geschehen, daß man die Strafdrohung an einzelne politische Zwecke, wie Art. 257 f., 261 f. ital. StGB. oder an das Erstreben eines politischen Zwecks allgemein knüpfte.

Die Einheit und die Herrschaft der Bewegung und damit der Rechtsfrieden werden im Entwurf vor allem in den Hochverratstatbeständen und

14) Nagler: aaO. S. 88.
15) Nagler: aaO. S. 86, 90, 106.

dadurch geschützt, daß als besonders schwere Begehungsfälle der Vorbereitung zum Hochverrat aufgeführt werden:

Der Aufbau hochverräterischer Organisationen (hierher gehört im Einpatei-Staat grundsätzlich jede politische Gruppe), die Zersetzung der Kampfbünde, die Mannschaftsanwerbung und die hochverräterische Massenpropaganda[16]).

In diesem Zusammenhang kann auch noch die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu landesverräterischen Straftaten, die bisher im § 92 Abs.2 StGB. geregelt war, angezogen werden, für die nach künftigem Recht allgemeine landesverräterische Stimmungsmache zur Bestrafung ausreichen wird[17]). Auch hierbei handelt es sich indirekt um Bewegungsschutz, als gerade damit auch der Zersetzung des in den Kampforganisationen herrschenden Wehrgeists vorgebeugt werden soll.

Dieser soeben behandelte Bewegungsschutz berührt sich mit der in den Art. 270 und 272 ital. StGB. enthaltenen Kampfansage an Vereinigungen und Propaganda, die auf einen gewaltsamen Umsturz der im Staate bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnungen oder die gewaltsame Unterdrückung jeglicher politischen oder rechtlichen Gesellschaftsordnung oder die Schwächung des Nationalgefühls abzielen.

Verwunderlich ist aber, daß das Einparteisystem selbst nicht ausdrücklich in den Hochverratstatbeständen zum Schutzgut erhoben wird. Eine solche Vorschrift wäre jedenfalls schon aus erzieherischen und propagandistischen Gründen zu empfehlen.

Daß im übrigen der Schutz der Bürgen der Staatsgrundordnung entsprechend den Tatbeständen der die Beamten schützenden Verwaltungsverbrechen einzurichten und gegebenenfalls in der durch das Rechtsfriedensgesetz gewiesenen Richtung dadurch auszubauen wäre, daß man diese Garanten des Staats und der Bewegung gegen alle Angriffe schützte, die wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit gegen sie gerichtet werden, soll hier nur erwähnt werden[18]). Es handelt sich dann — nachdem die Zeiten des Bürgerkriegs überwunden sind — nicht mehr um Schutz des Wesens der Bewegung, sondern nur ihrer Funktionen.

Ebenso soll der im Entwurf umfassend aufgebaute Ehrenschutz von Staat, Volk und Bewegung hier nicht behandelt werden. Im Ehrenschutz wird zwar auch die politische Ganzheit wesensmäßig geschützt, aber doch nicht in dem Sinne, wie wir den Schutz ihres Wesens bisher verstanden haben, daß ihre Existenz, ihr Dasein, ihr Leben selbst geschützt würde.

In einer Richtung aber wächst sich der Schutz der politischen Ganzheit im Entwurf nochmals zur vollen Größe aus, und zwar in den Bestimmun-

---

16) Nagler: aaO. S. 104.
17) Nagler: aaO. S. 90.
18) Vgl. Mezger, N.S. Handbuch S. 1396.

gen, die den Führer schützen, der in seiner Person die höchste Spitze des Staates, des Volks und der Bewegung verkörpert und damit alle Integrationsfaktoren des politischen Deutschlands in sich vereint. Der Führerschutz ist wie im ital. Recht umfassend gestaltet. Es wird nicht eine private und eine öffentliche Seite der Persönlichkeit unterschieden, in der richtigen Erkenntnis, daß die Person des Führers vom Amt nicht getrennt werden kann. (Anders das Auslieferungsgesetz § 3 Abs. 2.)

Im einzelnen decken die Schutzbestimmungen jeden Angriff auf Person, Körper, Freiheit (Bewegungs- und Entschlußfreiheit) und Ehre des Führers und erfüllen daher die an sie zu stellenden Anforderungen.

Im ganzen gesehen stellt sich das politische Strafrecht des Entwurfs entschieden als eine Verbesserung des bisherigen Rechts dar. Wenn es uns gelungen wäre, einige Richtungen aufzuzeigen, nach denen der Schutz des totalen Staates in seiner Dreieinigkeit von Volk, Staat und Bewegung noch mehr untermauert werden könnte, so daß noch bestehendes und zukünftiges Staatsnotrecht überflüssig werden würde, dann wäre der Sinn dieser Arbeit bei weitem erfüllt.